

# **Jugendhilfeplanung**

## **Erzieherischer**

# **Kinder- und Jugendschutz**

**Jugendamt**



STADT NÜRNBERG

Januar 2011

# Jugendhilfeplanung

## Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

### Gliederung

	Seite
<b>1. Einführung</b>	3
<b>2. Kinder- und Jugendschutz</b>	7
2.1 Ziele und Aufgaben	7
2.2 Handlungsfeld ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz	9
2.2.1 Jugendschutz in der Öffentlichkeit	9
2.2.2 Jugendarbeitsschutz	14
2.2.3 Sonstige Aufgabenfelder	15
2.3 Handlungsfeld erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	16
2.3.1 Präventive Angebote	16
2.3.2 Beratung, Multiplikatorenarbeit, Informationsmaterialien	19
2.4 Struktureller Kinder- und Jugendschutz	21
<b>3. Jugendmedienschutz</b>	24
3.1 Ziele und Aufgaben	24
3.2 Themen des Jugendmedienschutzes	27
3.3 Aktuelle Entwicklungen	31
<b>4. Suchtprävention</b>	32
4.1 Ziele und Aufgaben	32
4.2 Begriff Sucht	33
4.3 Suchtmittel	34
4.3.1 Stoffgebunden	34
4.3.2 Stoffungebunden	38
4.4 Weitere Planung	45
<b>5. Alkoholprävention</b>	46
5.1 Vorgeschichte	46
5.2 Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	46
5.2.1 Bundespolitik	47
5.2.2 Landespolitik	48
5.2.3 Rechtsprechung	51
5.2.4 Kommunalpolitik	51
5.3 Arbeitsprogramm Alkoholprävention	53
5.3.1 Ausgangssituation	53
5.3.2 Arbeitsfelder	54
5.3.3 Situation in Nürnberg	55
5.4 Umsetzung des Arbeitsprogrammes Alkoholprävention	60
5.5 Zwischenresümee Alkoholprävention	64
<b>6. Gewaltprävention</b>	68
6.1 Gewaltprävention im Jugendamt Nürnberg	68
6.2 Begriffe Gewalt und Gewaltprävention	68
6.3 Angebote und Kooperationspartner	70
6.4 Aktueller Sachstand und weitere Planung	70

# 1. Einführung

### Aufgaben

Ziele und Aufgaben der Prävention mit den Arbeitsschwerpunkten Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz, Sucht-, Alkohol- und Gewaltprävention leiten sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) ab.

Zentraler Bezugspunkt ist § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz:

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
  1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Flankierend zu § 14 kommen die generellen Zielvorstellungen des § 1 zum Tragen. Die Ausrichtung der präventiven Angebote berücksichtigt dabei zwei Ebenen:

1. auf personenbezogener Ebene
  - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern.
  - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen.
  - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
2. auf struktureller Ebene
  - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Weitere Bezugspunkte der präventiven Angebote sind § 11 Jugendarbeit (u. a. die Schwerpunkte Jugendberatung und gesundheitliche Bildung), § 16 (allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) und § 9 (Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Genderaspekt).

Arbeitsgrundlage für den ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz sind darüber hinaus die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Der Jugendmedienschutz nimmt inhaltlich Bezug zu den Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV).

Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich eine Angebotsstruktur von Verhaltens- und Verhältnisprävention.

## Verhältnisprävention

- systemorientiert
- strukturelle und „politische“ Maßnahmen (z.B. Jugendhilfe- und Stadtentwicklungsplanung, Alkoholkontrollpolitik)
- Beeinflussung sozialer, rechtlicher und ökonomischer Bedingungen
- Bezug: § 1 SGB VIII: positive Lebensbedingungen schaffen

## Verhaltensprävention

- personenorientiert
- individuelle und „pädagogische“ Angebote / Maßnahmen
- Beeinflussung von Einstellungen, Haltungen, (Lebens)Kompetenzen und Verhaltensweisen Einzelner oder von Gruppen
- Bezug: § 1 SGB VIII: individuelle und soziale Entwicklung fördern

Die bisher gängigen Begriffe Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention bezogen sich in erster Linie auf den Zeitpunkt und Zeitraum, an und in dem die Präventionsangebote und –maßnahmen ansetzen und stattfinden: vor Konsumbeginn, bei Konsumbeginn bzw. bei riskantem Konsum und nach Manifestation einer Suchterkrankung.

In der neueren Fachdiskussion werden diese Begriffe ersetzt durch universelle, selektive und indizierte Prävention. Diese Einteilung orientiert sich nicht mehr ausschließlich an dem Zeitpunkt, an dem die Maßnahmen ansetzen, sondern soll Zielgruppen beschreiben, die mit Prävention erreicht werden sollen. Im Mittelpunkt stehen die Adressaten der Prävention und deren Lebenswelt.

- **Universelle Prävention** bezieht sich grundsätzlich auf die Gesamtheit einer näher zu definierenden Personengruppe, bei der (noch) keine Risikofaktoren vorliegen. Zu dieser Rubrik zählen z. B. allgemeine Angebote zur Förderung der Lebenskompetenz von Kindern und Jugendlichen sowie massenmediale Kampagnen.
- **Selektive Prävention** wendet sich an Personen oder Personengruppen, die bezogen auf Suchtmittelkonsum aufgrund bestimmter Bedingungen einem näher zu definierenden erhöhten Risiko oder Gefährdungspotential ausgesetzt sind. Dies sind in aller Regel Personen mit riskanten Konsummustern, bei denen jedoch noch keine manifeste Suchtabhängigkeit vorliegt.
- **Indizierte Prävention** richtet sich an Personen, die aufgrund ihrer bereits verfestigten problematischen Verhaltensweisen gefährdet sind, suchtmittelabhängig zu werden oder an bereits suchtmittelabhängige Personen. Zu letztgenanntem Bereich zählen schwerpunktmäßig therapeutische Interventionen.

Im Rahmen der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe des Jugendamtes Nürnberg finden Angebote der universellen und selektiven Prävention statt. Selektive Prävention basiert auf den Zugängen zu und den Angeboten für gefährdete Adressaten und Adressatengruppen der örtlichen Jugendhilfe und ist unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtangebotes.

Innerhalb der Arbeitsfelder Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz, Sucht-, Alkohol- und Gewaltprävention ergeben sich gemeinsame Schnittmengen und Schnittstellen, z. B. im Hinblick auf Nutzungs- und Konsumverhalten von Adressaten sowie aktuelle Entwicklungen auf medialer Ebene und im Bereich der (möglichen) Suchtmittel. So sind beispielsweise bestimmte Gewaltformen wie Cybermobbing an die Medien Internet, Web. 2.0 und Handy gebunden, physische Gewalt in der Familie und im öffentlichen Raum hängt häufig mit Alkoholkonsum zusammen, Jugendgefährdung z. B. in Suizidforen oder Pro-Ana-Foren finden nicht nur in der realen, sondern schwerpunktmäßig in der virtuellen Welt statt und nicht stoffgebundene Suchtformen (Verhaltenssüchte) wie Computer(spiel)sucht sind im Bereich Internet verortet.

Synergieeffekte werden durch eine abgestimmte und miteinander verzahnte Arbeitsplanung erreicht.

Im Folgenden werden für die einzelnen Aufgabenfelder Themen und Problemstellungen beschrieben und wird über den aktuellen Sachstand und die weiteren Planungen berichtet.

Der ordnungsrechtliche und erzieherische **Kinder- und Jugendschutz** hat das 2005 im Jugendhilfeausschuss beschlossene Arbeitsprogramm weiterentwickelt und aktualisiert.

Der **Jugendmedienschutz** als relativ neues Arbeitsfeld (seit 2007) legt eine Bestandsaufnahme vor. Der Internetauftritt Jugendmedienschutz enthält Informationen für Fachkräfte und Eltern zum System des Jugendmedienschutzes und zu aktuellen Themen, wie z. B. Social Networks, Computerspiele und Online-Rollenspiele, Cybermobbing, Medien und Gewalt und rechtlichen Fragestellungen im Kontext Internetnutzung (z. B. Datenschutz, Persönlichkeits- und Urheberrechte). Die Aufgaben des Jugendmedienschutzes stehen stets im fachlichen Kontext von Medienpädagogik und Medienkompetenz.

Im Abschnitt **Suchtprävention** wird ausführlich auf die Zunahme von Verhaltenssüchten eingegangen.

Im Abschnitt **Alkoholprävention** geht die inzwischen dritte Fortschreibung des Arbeitsprogrammes auf aktuelle gesetzliche und politische Entwicklungen ein und liefert ein Zwischenresümee der Angebote und Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

Im Abschnitt **Gewaltprävention** werden Themenspektrum, Angebotsformen und Angebotschwerpunkte beschrieben.

## Präventive Kinder- und Jugendhilfe - Ressourcen 2010

Arbeitsfeld	Personal (Planstellen)	Sachmittel in €
Jugendschutz	1,0	12.200 <sup>x)</sup>
Jugendmedienschutz	0,5	
Suchtprävention	1,3	74.200 <sup>x)</sup>
Alkoholprävention	0,75	
Gewaltprävention	---	40.000
<b>gesamt</b>	<b>3,55</b>	<b>126.400</b>

<sup>x)</sup> Anmerkung: Haushaltsansatz nach 10 % Kürzung (Einsparung) der budgetierten Sachmittel

### **Sachmittel**

Die Ansätze der Prävention haben sich in den vergangenen Jahren durch Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (insbesondere das Sparpaket 2004) und Umschichtung von Mitteln aus der Suchtprävention in den Bereich „Kampagne Erziehung“ deutlich verringert. 2002 standen für den Arbeitsschwerpunkt Suchtprävention noch 90.000 € zur Verfügung, 2010 liegt dieser Ansatz (ohne Alkoholprävention) nur noch bei ca. 35.000 €.

### **Personal Suchtprävention**

Bis 2004 standen 2,5 Stellen für die Aufgaben der Suchtprävention zur Verfügung. 2010 sind dies noch 1,3 Stellen (1 Vollzeitstelle mit 38,5 Wochenarbeitsstunden und 1 Teilzeitstelle mit 12 Wochenarbeitsstunden).

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gewährt für den gesamten Bereich der Suchtprävention des Jugendamtes einen jährlichen Personalkostenzuschuss in Höhe von 34.000 €.

# 2. Kinder- und Jugendschutz

## 2.1 Ziele und Aufgaben

Der Kinder- und Jugendschutz wird in der Fachliteratur mit einer Drei-Säulen-Systematik dargestellt:

- **ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz (1)**  
Durch Politik und Rechtsvorschriften schafft der Staat kontrollierende und ordnende Rahmenbedingungen.
- **erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (2)**  
Durch Information, Erziehung und Bildung wird eine aktive personale Auseinandersetzung mit den Gefährdungspotentialen unterstützt.
- **struktureller Kinder- und Jugendschutz (3)**  
Durch strukturelle Maßnahmen werden die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien verbessert.

Diese drei Säulen unter dem Dach der Prävention sind miteinander verknüpft, durchdringen sich gegenseitig und sind aufeinander bezogen. Nur durch diese Verschränkung kann ein moderner Ansatz des Kinder- und Jugendschutzes glaubwürdig sein.

Beispielhafte Schnittstellen finden sich bei

- Großveranstaltung Rock im Park (Jugendschutzaufgaben bis hin zum Angebot Alkoholfreie Cocktailbar und Einsatz von Streetworkern)
- Aktionen im Discoareal Klingenhof (Kontrollen und Einsätze von Peers)
- Unterrichtseinheiten an Schulen zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes
- Alkoholprävention und Alkoholbeschaffung
- Jugendliche und Führerschein
- Jugendmedienschutz (Datenpreisgabe im Web 2.0 und Medienkompetenz)
- Suchtprävention (Computersucht und andere Verhaltenssüchte).

Kinder- und Jugendschutz ist (auch) Prävention und strukturell in das Gesamtangebot und das System der örtlichen Jugendhilfe eingebunden. Somit wird dieses gesamte Aufgabenfeld nicht nur von den Mitarbeitern des Kinder- und Jugendschutzes, sondern auch von anderen Fachkräften im Rahmen der Jugendhilfe bearbeitet.

Der präventive Ansatz des Kinder- und Jugendschutz steht dabei im Mittelpunkt und soll durch positive erzieherische Einwirkung und die Stärkung von Eigenverantwortlichkeit bei Kindern und Jugendlichen erreicht werden.

Daneben kommt zunehmend der Aspekt der Gefahrenabwehr zum tragen, wonach Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sind. Bei letztgenanntem Aspekt stehen die Vorschriften des ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes im Mittelpunkt; dies wird bei den Maßnahmen gegen übermäßigen Alkoholkonsum besonders deutlich.

Risiken und Gefährdungspotentiale können nicht auf einer abstrakten Ebene definiert werden, sondern müssen sich stets auf konkrete Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen beziehen. Subjektive Deutungen, jugendkulturelle Tendenzen, veränderte Konsummuster und aktuelle (und immer rasantere) Entwicklungen im Bereich von Medien und Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche müssen sorgfältig beobachtet werden.

Basis für die Definition von Risiken und Gefährdungspotentialen und sich daraus ergebende Handlungsschritte für Kinder- und Jugendarbeit setzen ein fundiertes Praxis- und Erfahrungswissen über die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen voraus.

Die fachliche Einordnung des Kinder- und Jugendschutzes in Angebote der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt und fördert stets auch Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen, wie z. B. dem Erwerb von Medienkompetenz.

## Zentrale Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes in Kurzform:

Die Ziele des Kinder- und Jugendschutzes in der Jugendhilfe lassen sich programmatisch wie folgt beschreiben:

Kinder und Jugendschutz...

- will Kinder- und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und eine positive Kultur des Aufwachsens schaffen, in der potentielle Gefährdungen wenige Chancen zur Entfaltung haben.
- will junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritik-, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit hin führen.
- will Eltern und andere Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
- achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen des gesetzlichen Jugendschutzes, insbesondere des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- befasst sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Jugendmedienschutzes und entwickelt fachbezogene Beratungs- und Informationsangebote.

## Adressaten des Kinder- und Jugendschutzes sind...

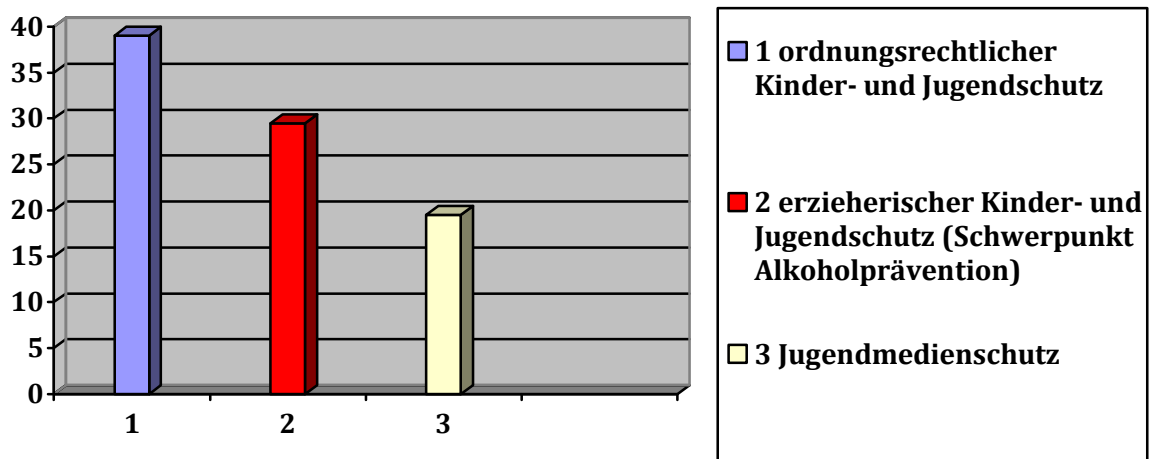
- Kinder und Jugendliche
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Fachkräfte und Multiplikatoren aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule u. Ausbildung
- Gewerbetreibende, Veranstalter und Anbieter
- volljährige junge Menschen/Erwachsene (z. B. in Verbindung mit Alkoholweitergabe)
- Öffentlichkeit

## Angebote und Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sind...

- Recherche und Informationsbeschaffung
- Information und Beratung (inklusive Erstellung von Informationsmaterialien, Broschüren)
- Schulung und Fortbildung von Fachkräften und Multiplikatoren
- Bildungs- und Freizeitprogramme
- Mitarbeit bei Gestattungen nach dem Gaststättengesetz (GastG)
- Mitwirkung bei Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen
- Kontrollen und Auflagen

## Personelle Ausstattung

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes werden seit 2008 von drei Mitarbeitern mit unterschiedlichen Stundenkontingenten wahrgenommen.





## 2.2 Handlungsfeld ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz

Der Begriff ordnungsrechtlicher (früher auch: gesetzlicher) Kinder- und Jugendschutz beschreibt jene Maßnahmen, die unmittelbar dazu dienen, Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Gesetzliche Grundlagen sind in erster Linie das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie das Strafgesetzbuch (StGB). Die Maßnahmen in diesem Kontext werden arbeitsteilig von Jugendhilfe, Polizei, Ordnungsbehörden und Justiz wahrgenommen.

Dieses Handlungsfeld umfasst den klassischen Kinder- und Jugendschutz und wird auch als kontrollierend-eingreifender Kinder- und Jugendschutz bezeichnet, der sich vor allem an Erwachsene, Gewerbetreibende und Institutionen wendet. Es betrifft insbesondere die Bereiche Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendmedienschutz und Jugendarbeitsschutz.

### 2.2.1 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

#### Gesetzliche Grundlagen

Jugendschutz ist als Auftrag an den Staat zu verstehen, die Entwicklung junger Menschen zu schützen. Das staatliche Wächteramt kommt zum Tragen, wenn sich Kinder und Jugendliche gegen Gefährdungen ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht selbst wehren können. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Eingriffsverpflichtung des Staates die Orientierung am „Kindeswohl“ vorgegeben. In diesem fachlichen Kontext wurden außerhalb des Geltungsbereiches des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) entsprechende Rechtsvorschriften im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Diese Regelungen sind vor allem im Jugendschutzgesetz (JuSchG) festgelegt.

Die wesentlichen Vorschriften finden sich in Abschnitt 1 (§ 1-3, Allgemeines) und im Abschnitt 2 (§ 4-10, Jugendschutz in der Öffentlichkeit). Hier werden für die Minderjährigen die Besuchszeiten von Gaststätten und Diskotheken, Filmveranstaltungen und Spielhallen geregelt, ebenso die Abgabe von Alkohol, Tabakwaren oder Videofilmen an Kinder und Jugendliche. Sanktionsmöglichkeiten ergeben sich aus den § 27 (Straftaten, Anzeige bei Staatsanwaltschaft) und § 28 (Anzeigen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) des Jugendschutzgesetzes.

Die Sanktionen richten sich in erster Linie an Gewerbetreibende, Veranstalter und kommerzielle Anbieter. Verstöße Jugendlicher gegen das JuSchG sind nicht strafbewehrt.

Alle städtischen Maßnahmen orientieren sich an den Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz des Bayerischen Landesjugendamtes (BLJA).

Weitere tangierte Gesetze:

- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (Art. 54–57 AGSG, Zuständigkeiten, Zusammenarbeit mit Polizei und Vollzugshinweise)
- Gaststättengesetz (GastG, z.B. Erlaubnis für den Betrieb eines Gaststättengewerbes, Ausschank alkoholfreier Getränke) und Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV, z.B. Gestattungen)
- Polizeiaufgabengesetz (PAG, u.a. Platzverbote, Ortsverbote und Gewahrsamnahme, Kontrollen)
- Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG, Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)
- Gewerbeordnung (GewO, u.a. Spielhallen, Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, Gewerbeuntersagung)
- Spielverordnung (SpielV, u.a. Zulassung und Aufstellung von Spielgeräten) und Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV, u.a. Jugend- und Spielerschutz, Glückspiel- und „Wettsucht“)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, z.B. Geschäftsfähigkeit, Schadensverantwortlichkeit, Elterliche Sorge)
- Strafgesetzbuch (§174 ff StGB, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen)

- Straßenverkehrsordnung (StVO, z.B. Alkohol und Drogen im Straßenverkehr)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG, Gebrauch öffentlicher Verkehrsflächen) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg (v.a. Alkoholgenuß auf öffentlichen Verkehrsflächen)
- „Stadtrecht“: Kommunale Satzungen wie z.B. Benutzungssatzungen nach Gemeindeordnung (GO) und Verordnungen auf der Grundlage des LStVG: Volksfestverordnung (VfVO), Kirchweihverordnung (KirVO) und Sperrzeitverordnung (SpZVO)
- Jugendgerichtsgesetz (JGG, u.a. Jugendgerichtshilfe, Weisungen, Auflagen, Jugendstrafen).

Bei sogenannten Allgemeinen Gesetzen (z.B. Gewerbe- und Gaststättenrecht) müssen die Belange des Jugendschutzes von vornherein berücksichtigt werden und deren Prüfung wird im Verfahrensablauf vorab gefordert.

### **Gefährdungspotentiale**

Das Spektrum der Gefährdungen für die Entwicklungsprozesse junger Menschen ist sehr breit und umfasst weite gesellschaftliche Bereiche. Klassische Risiken sind Tabak-, Alkohol und Drogenkonsum, die auch zu Suchtverhalten führen können. Personale und soziale Desorientierung kann Folge von Missbrauch sein.

Starker Alkoholkonsum spielt bei Gewalt (Gewalt von und unter Jugendlichen, Gewalt an Kindern, häusliche Gewalt) im Sinne von „Verstärker“ oder „Auslöser“ eine Rolle, was die jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistiken immer wieder belegen. Es gilt deshalb möglichen Entwicklungsstörungen, sozialen Desorientierungen und Suchtverhalten im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes vorab entgegen zu wirken.

### **Ziele**

Ziel und zentrale Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes ist es, für Kinder und Jugendliche eine positive Kultur des Aufwachsens zu schaffen, in der potentielle Gefährdungen wenige Chancen zur Entfaltung haben. Die Förderung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist ein wichtiger Baustein.

In diesem fachlichen Kontext macht der ordnungsrechtliche Jugendschutz (vor allem der Bereich Jugendschutz in der Öffentlichkeit) Vorschriften zur Abgabebeschränkung von Tabakwaren, alkoholischen Getränken, Aufenthalt in Gaststätten und Spielhallen mit Alters- und Zeitregelungen. Übergreifendes Ziel des Kinder- und Jugendschutzes ist es sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgegebenen Richtlinien eingehalten werden. Im Falle einer Nichteinhaltung werden entsprechende Sanktionen gegen die Verursacher eingeleitet, mit der Absicht, dass dadurch die Betroffenen in Zukunft die Vorschriften einhalten werden.

### **Adressaten**

Das Jugendschutzgesetz richtet sich mit differenzierten Vorschriften und Verboten zum Schutze der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes vornehmlich an wenig verantwortungsvoll handelnde Erwachsene (v.a. Gewerbetreibende, Veranstalter und Unternehmen und neuerdings Volljährige und junge Erwachsene (Alkoholabgabe an Minderjährige).

Vorrangig geschützter Personenkreis sind die Minderjährigen. Einige der Regelungen können die personensorgeberechtigten Personen durch Begleitung beeinflussen (z. B. Gaststättenaufenthalt). Kinder und Jugendliche sind im Rahmen der Beratung (zentrale Fragestellung „Was darf ich in welchem Alter?“) ebenfalls Adressaten des gesetzlichen Jugendschutzes.

## **Aufgaben/Arbeitsschwerpunkte**

Die Aufgabenbereiche sind im Jugendschutzgesetz klar geregelt:

§ 1 JuSchG	Definition Kind und Jugendliche, Erziehungsbeauftragung
§ 2 JuSchG	Prüfungspflicht des Alters für Veranstalter und Gewerbetreibende
§ 3 JuSchG	Aushang der Jugendschutzvorschriften
§ 4 JuSchG	Aufenthalt in Gaststätten
§ 5 JuSchG	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (v.a. Discotheken)
§ 6 JuSchG	Spielhallen und Glücksspiele
§ 7 JuSchG	Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe (Auflagen)
§ 8 JuSchG	Jugendgefährdende Orte
§ 9 JuSchG	Alkoholische Getränke
§ 10 JuSchG	Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
§ 28 JuSchG	Bußgeldvorschriften (bei festgestellten Verstößen)

## **Kooperationspartner**

Kooperationspartner in diesem Bereich sind bei der ordnungsrechtlichen Abwicklung der Sanktionen vor allem die örtlichen Polizeidienststellen, das Rechtsamt und das Ordnungsamt. Eine enge und abgestimmte Kooperation aller Beteiligten ist Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten zum Schutze der Kinder und Jugendlichen. Dies wird auch aus den nachfolgenden Praxisbeispielen deutlich.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen und Multiplikatoren werden laufend über die gesetzlichen Vorschriften informiert. Gerade von den Jugendeinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Straßensozialarbeit) erhalten wir gezielte Informationen über jugendgefährdende Orte und Verhaltensweisen (z. B. problematische Alkoholverkaufsstellen, Internetcafés, Spielhallen).

## **Umsetzung in der Praxis und Methoden**

In der Praxis fallen in allen Bereichen unterschiedliche Aufgaben an. Die Methoden erstrecken sich von der Recherche, Beratung, Information, Auflagen für Veranstalter und Stellungnahmen bis hin zur persönlichen Kontrolle vor Ort. 2010 fanden 169 Kontrollen vor Ort statt, inklusive Überprüfungen von Gestattungsanträgen und Internetcafés.

Schwerpunkte sind jedoch die Abhandlung der Anzeigen und die Beratung und Information über die Vorschriften im Vorfeld (vor allem telefonisch).

Bei Verstößen erhält das Jugendamt eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige von der Polizei. Anschließend wird über das Rechtsamt ein Bußgeld erlassen.

In Einzelfällen entsteht Bedarf für eigene Informationsbroschüren, z. B. „Schul-Tanzveranstaltungen und Jugendschutz“.

Beispiel 1: Im Diskothekenviertel „Klingenhofareal“ entstand eine neue Problemlage. Alle Diskothekenbetreiber erkannten die 16-18jährigen Jugendlichen als neue Zielgruppe, für die spezielle Angebote gemacht wurden. Nachdem die Werbung mit Alkoholika weitestgehend untersagt werden konnte, wurde mit vorgeblich attraktiven Lockangeboten (Schaumpartys, sexuell angehauchte Veranstaltungen etc.) geworben. In Gesprächen mit den Veranstaltern (Ordnungsamt, Polizei, Jugendamt u.a.) konnte erreicht werden, dass die Jugendschutzvorschriften innerhalb der Diskotheken weitestgehend eingehalten werden. Als Problemlage kristallisierte sich aber das Umfeld heraus. Bereits bei der Anreise mit der U-Bahn wird übermäßig Alkohol konsumiert, ebenso auf dem Weg zur Diskothek und auf dem Nachhauseweg. Das sogenannte Vorkühlen nahm in erheblichem Maße zu. Deshalb hat das Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Ordnungsamt verstärkte Kontrollen (einzeln und auch gemeinsam) durchgeführt. Nach mehreren Gesprächen mit den Veranstaltern und den Behörden hat sich die Lage aufgrund weiterer freiwilliger Maßnahmen (u.a. Kontrollgänge der beauftragten Security-Firmen, Einrichtung zusätzlicher Buslinien und -verbindungen) entschärft.

Dazu beigetragen hat auch ein Spezialveranstalter für „16er Partys“ in Nürnberger Diskotheken. Bei entsprechenden Diskos für Jugendliche war er zur Zusammenarbeit bereit und stand dem „Peer to Peer“ - Projekt (ausgebildete Jugendliche thematisieren mit Gleichaltrigen die Alkoholproblematik) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aufgeschlossen gegenüber. Hier wird die notwendige Verknüpfung des ordnungsrechtlichen und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes deutlich.

Beispiel 2: Eine Verkaufsstelle im Hauptbahnhof fiel mehrmals wegen gesetzeswidriger Abgabe von Alkohol an Minderjährige auf. Nach entsprechenden Anzeigen und Bußgeldern wurden dann die gesetzlichen Vorschriften des JuSchG eingehalten. Nachdem die Minderjährigen keinen Alkohol mehr einkaufen konnten, nahm die Problematik der Weitergabe durch Volljährige zu. In einem Gespräch mit dem Verkaufsleiter und der Bahnhofsleitung konnte dann erreicht werden, dass zu bestimmten Zeiten Security oder ein Ladendetektiv anwesend ist und das Verkaufspersonal auf die Weitergabe achtet.

Gleichzeitig wurden die Kontrollen durch Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutzes, des Ordnungsamtes und der Polizei verstärkt. Ergebnis sind zahlreiche Anzeigen gegen Erwachsene und entsprechende Bußgelder, welche sich bei einer Flasche Wodka im dreistelligen Eurobereich bewegen. Hervorzuheben ist die positive Kooperation aller beteiligten Behörden.

Beispiel 3: Nach mehrfachen Meldungen und Beschwerden, dass Kondomautomaten insbesondere in der Nähe von Schulen und Jugendeinrichtungen aufgestellt werden, mussten der Sachverhalt und die rechtlichen Möglichkeiten eines Verbotes geprüft werden. Das Ergebnis war, dass die Stadtverwaltung hinsichtlich eines Verbotes/einer Beseitigung keine rechtlichen Möglichkeiten hat: Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) kann nur eingegriffen werden (Auflagen, Verbot), wenn indizierte oder pornographische Materialien ausgestellt werden und die Gestaltung so plakativ ist, dass sich daraus eine Gefährdung Minderjähriger ableiten lässt.

Das Anbieten von „Sexspielzeug“ allein oder in Verbindung mit erotischen Bildern stellt nach Meinung des Bayerischen Landesjugendamtes, die sich an die Bewertung an einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) orientiert, noch keine Gefährdung dar.

Die Überprüfung eines eventuellen Verbotes nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz § 119 (OwiG) - grob anstößige und belästigende Handlungen - durch das Ordnungsamt ist ebenfalls negativ verlaufen. Im Kommentar zum OwiG wird das Vorliegen einer OWI bezweifelt, da „es sich um Gegenstände handelt, die üblicherweise als Mittel der Familienplanung verwendet werden“, außerdem sind die „geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse“ zu berücksichtigen (der Erwerb ist ja mittlerweile in jedem Drogeriemarkt möglich).

Ob wegen der „Sexspielzeuge“ ein Verstoß gegen § 119 Abs. 2 OwiG vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Hier kommt es darauf an, ob diese z. B. in besonders auffälliger Form angeboten werden oder nur Teil des Sortiments sind und es nur nach näherem Hinsehen ersichtlich ist, um welche Gegenstände es sich handelt. Bei den bisher bekannt gewordenen Automaten konnte kein grob anstößiges und belästigendes Anbieten der „Sexspielzeuge“ festgestellt werden.

## **Neue Aufgaben- und Problemfelder**

### **Beteiligung der Jugendämter bei Gestattungen**

Für Feste und Veranstaltungen von Vereinen und nichtkommerziellen Veranstaltern sind nach § 12 GastG sogenannte Gestattungen der Gemeinden erforderlich. Seit 01.03.2010 ist nach § 2 der Bayerischen Gaststättenverordnung eine rechtzeitige Beteiligung der Jugendämter notwendig, die auf den Einzelfall bezogen sein muss und nicht durch einen generellen „Auflagenkatalog“ erledigt werden kann. Die in Frage kommenden Feste und Veranstaltungen wurden mit dem Ordnungsamt abgestimmt. 2010 waren 40 Beteiligungen und 22 Überprüfungen vor Ort zu verzeichnen.

Durch rechtzeitige Hinweise auf möglicherweise jugendgefährdende Veranstaltungsinhalte können dann im Vorfeld nach § 7 Auflagen erteilt werden, bzw. können die Veranstaltungen kontrolliert werden um Missstände zu beseitigen. Deshalb sind anfangs aufwendige Kontrollen notwendig, um eventuelle Gefährdungspotentiale zu erkennen. Anschließend sind dann nur noch stichprobenartige Überprüfungen in unregelmäßigen Zeitabständen angezeigt.

### **Weitergabe von Alkoholika durch (junge) Erwachsene**

Aufgrund der zahlreichen und unterschiedlichsten Maßnahmen der Alkoholprävention des Jugendamtes verkaufen viele Gewerbetreibende keinen Alkohol mehr an Minderjährige. Die Hauptbeschaffungsquelle (neben dem Mitbringen von zu Hause) ist nach Beobachtungen der Fachleute der volljährige Freundeskreis, bzw. Erwachsene, die in den Geschäften angesprochen werden und dann den Alkohol erwerben und weitergeben. Für diese Weitergabe durch junge Erwachsene an Minderjährige besteht bei den beteiligten Personen kein Problembewusstsein. Im Bereich des Hauptbahnhofes sind zwei bis drei Geschäfte die Hauptbeschaffungsquelle für Alkohol, ein Geschäft (Drogeriemarkt!) kann in den Abendstunden als reine Alkoholverkaufsstelle bezeichnet werden (Praxisbeispiel 2). Gegenmaßnahmen zu dieser Problematik sind aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes die größten Herausforderungen der nahen Zukunft. Aus geschilderten Gründen unterstützt die Verwaltung des Jugendamtes auch die Forderung eines Alkoholverkaufsverbotes für alle Verkaufsstellen ab 20:00 Uhr.

### **Testkäufe**

Testkäufe mit Minderjährigen sind immer wieder Gegenstand von Berichten in den Medien. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Testkäufe durch Minderjährige keine Ordnungswidrigkeit, da keine Herbeiführung oder Förderung eines Verhaltens eines Kindes oder eines Jugendlichen intendiert ist, die letztendlich nach dem JuSchG verhindert werden soll (Alkoholbeschaffung und -konsum). Bei Fragen nach dem Alter müssen die Testpersonen wahrheitsgemäß antworten und auf Verlangen ihren Ausweis vorzeigen.

Die minderjährige Testperson darf den Verkäufer nicht durch erhebliches Drängen zum Gesetzesverstoß verleiten. Erworben alkoholische Getränke müssen unmittelbar nach dem Einkauf der legitimierten erwachsenen Begleitperson (in aller Regel ein Mitarbeiter des Jugendschutzes) übergeben werden.

Trotz dieser rechtlichen Klarstellung ist dieses Instrument zur Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes nur (bedingt) als restriktives Mittel und zur Abschreckung geeignet.

Nach eingehender Prüfung verzichtet der Kinder- und Jugendschutz derzeit auf diese Methode, weil unter anderem...

- die bisherigen Maßnahmen des Jugendschutzes und die auf der Grundlage der bisherigen JHA-Berichte erfolgten Maßnahmen einer kommunalen Alkoholkontrollpolitik zu dem aus Jugendschutzsicht gewünschtem Ergebnis geführt haben.
- der Sensibilisierungsgrad der Gewerbetreibenden in Nürnberg sehr hoch ist und kaum Verstöße vorliegen.
- in Absprache mit der Polizei auch andere Kontrollinstrumente genutzt werden.

- keine übergeordnete Verpflichtung zur Durchführung besteht und bayernweit in Fachkreisen und in der Politik keine einheitliche Linie vorliegt. Nach Auskunft des Bayerischen Landesjugendamtes führen weniger als 10 % der bayerischen Jugendämter Testkäufe durch. Der Bayerische Landtag hat am 22.04.2010 einen Gesetzesentwurf zum Einsatz jugendlicher Testkäufe abgelehnt.
- trotz der rechtlichen Klarstellung bezogen auf die Zulässigkeit des Einsatzes von Testkäufern und die „Straflosigkeit“ ihres Handelns (Testkäufer begehen auch keine Ordnungswidrigkeit!) die Gerichtsverwertbarkeit der Ergebnisse nicht zweifelsfrei gesichert ist. Manche Juristen argumentieren, dass das Verkaufspersonal über den wahren Hintergrund des Kaufes bzw. über die Aufgabe des Testkäufers getäuscht wird. Mit diesem Verhalten würde die Testperson Einfluss auf die Willensbildung des Verkäufers nehmen. Der Verkäufer würde sich über die wahren Absichten des Testkäufers täuschen. Seine Willensfreiheit wäre entsprechend eingeschränkt, da er bei Kenntnis des wahren Sachverhalts anders gehandelt hätte.
- die Hauptbeschaffungsquellen (Weitergabe durch Volljährige) nicht beeinflusst werden.
- bei gewissenhaft vor- und nachbereiteten umfassenden Testkäufen für das Stadtgebiet Nürnberg ein sehr hoher Personalaufwand notwendig ist (aufgrund von Erfahrungen der Region Hannover ca. ½ Planstelle).
- kaum geeignete Testkäuferinnen und Testkäufer (z. B. 15/16-jährige Auszubildende in der Stadtverwaltung) zur Verfügung stehen, die auch den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes entsprechen.
- dann Gewerbetreibende/Verkäuferinnen/Verkäufer einem unberechtigten „Generalverdacht“ unterliegen und nicht alle Geschäfte kontrolliert werden können (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- „bestellte“ Kontrollen durch falsche Beschuldigungen (Konkurrenz) zunehmen.
- das Aufdecken von Fehlverhalten nicht primär Aufgabe von Minderjährigen sein sollte.
- eine vorgetäuschte Verkaufssituation für die Minderjährigen auch ein Stück weit Erziehung zur Unwahrheit sein kann und keine jugendlichen „Privatdetektive“ ausgebildet werden sollten. Die Kinderkommission des Bundestages, in der alle Fraktionen vertreten sind und der Deutsche Kinderschutzbund haben sich gegen den Einsatz von Minderjährigen ausgesprochen. Das Thema wurde auch auf der Innenministerkonferenz (IMK) der Bundesländer im Juni 2009 kontrovers diskutiert. Die Bundesländer Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Berlin lehnen jugendliche Testkäufer für Alkohol ab. Die IMK sprach keine Empfehlung für die Landesregierungen aus. Die Entscheidung darüber obliegt jedem Bundesland. Kritiker sprechen in diesem Zusammenhang auch von dem Schaffen einer Spitzelmentalität. Diese pädagogischen Risiken lassen sich durch eine sorgfältige Auswahl und Schulung der Testpersonen sowie eine professionelle Begleitung minimieren, sind jedoch aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes nicht ganz von der Hand zu weisen.
- Testkäufer müssten eventuell auch vor Gericht aussagen. Dadurch würden ihre persönlichen Daten bekannt werden.

## 2.2.2 Jugendarbeitsschutz

Der Jugendarbeitsschutz ist Teil des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Jedoch obliegt die Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (KindArbSchV) den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Bezirksregierungen.

Die Jugendämter sind nach § 6 JArbSchG anzuhören, wenn behördliche Ausnahmen für Kinderarbeit durch die Gewerbeaufsichtsämter genehmigt werden sollen.

Jährlich werden in Nürnberg für ca. 150 Anträge Zustimmungen erteilt, meist für Theateraufführungen, Modeschauen oder Fernsehauftritte. Nur selten muss die Zustimmung des Jugendamtes verweigert werden (eventuell bei unzulässiger Kinderarbeit). In einem Fall wurde bisher eine mögliche sittliche Gefährdung vor Ort (Theateraufführung) überprüft und verneint. Beim Jugendarbeitsschutz-Ausschuss des Gewerbeaufsichtsamtes Nürnberg hat das Jugendamt in Person eines Mitarbeiters des Kinder- und Jugendschutzes einen Sitz, der Ausschuss tagt im Normalfall einmal jährlich. Kooperationspartner ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg der Regierung von Mittelfranken.

## **2.2.3 Sonstige Aufgabenfelder**

### **Gewalt an Kindern**

Das Thema Gewalt an Kindern bezieht sich im Handlungsfeld Kinder- und Jugendschutz in erster Linie auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere auf sexuellen Missbrauch (§ 176, 182 StGB) und auf die Verbreitung von Kinderpornografie (§ 184 StGB). Bezüge zum Arbeitsfeld des Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich durch häufige Anfragen an das Jugendamt.

In diesen Fällen erfolgt meist nur eine Erstberatung und eine Weitervermittlung an die entsprechenden Fachdienststellen (z. B. Allgemeiner Sozialdienst bei häuslicher Gewalt). Bezüge zum Thema Kinderpornografie ergeben sich bei Hinweisen auf eines der zahlreichen Sexangebote im Internet und im Rahmen der notwendigen eigenen Recherchen.

Hier muss dann deren jugendschutz- und strafrechtliche Relevanz überprüft werden. Aufgrund persönlicher Haltungen und Werte zum Thema Sexualität sind die Einschätzungen und Toleranzgrenzen der Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Kinder- und Jugendschutz wenden, oft sehr unterschiedlich ausgeprägt. Derartige Hinweise bedürfen einer rechtlichen und fachlichen Einschätzung im Einzelfall.

### **Überprüfen von Vereinen**

Gelegentlich werden an das Jugendamt Anfragen zu Vereinen und Vereinigungen gestellt, deren Wirken und Hintergründe unklar und zum Teil zweifelhaft sind. Recherchen ergeben dann ein Bild des angefragten Vereines und konkrete Aussagen können gemacht werden. Insbesondere in wirtschaftlich schlechten Zeiten versuchen gelegentlich Privatpersonen mit dem Touch einer sozialen Einrichtung und einem vermeintlichen der Jugendhilfe angehörigen Namen Geschäfte zu machen.

Die Hintergründe sind oft schwierig zu ermitteln. Stellvertretend seien hier sogenannte „Notrufnummern für Jugendliche“ genannt. Nur noch gelegentlich beschäftigen den Kinder- und Jugendschutz die unter dem Namen „Jugendselbsthilfe Nürnberg“ firmierenden ehemaligen „Stadtindianer“, die auch einen „Fahrradladen“ betreiben. Dagegen haben die Anfragen bei vermeintlich „dubiosen“ Internetseiten zugenommen. Durch die mediale Präsenz hat sich deshalb die Überprüfungsmethode geändert: Überprüfen und Einschätzung des Internetauftrittes.

### **Weitere Bereiche**

Bei Anfragen zu Okkultismus, Sekten, Kinder in der Werbung und Konsumverhalten erfolgt in der Regel eine telefonische Beratung. Im Bedarfsfall wird eine Kontaktaufnahme mit anderen Beratungsstellen empfohlen. Vorhandenes Informationsmaterial - z. B. die Broschüre „Die Taschengeldfrage“ - kann ausgehändigt werden. Weiterhin erfolgt ein Hinweis auf die Internetseite des Jugendamtes mit den entsprechenden Informationsmaterialien.

Diese Bereiche betreffen einzelne Handlungsfelder der Jugendhilfe, sind jedoch keine Arbeitsschwerpunkte des Kinder- und Jugendschutzes.

Die angeführten Aufgaben sind gesetzlich nicht oder nur in Teilbereichen normiert. So existieren z. B. Selbstverpflichtungen wie „Verhaltensregeln des deutschen Werberates für die Werbung mit und vor Kindern“, die Ansatzpunkte für Interventionen des Kinder- und Jugendschutzes bieten können.

## **2.3. Handlungsfeld erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Der Übergang vom ordnungsrechtlichen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist fließend. Es kann keine klare Trennlinie gezogen werden. Oftmals ergeben sich aus den Vorschriften des gesetzlichen Jugendschutzes Handlungsverpflichtungen, die dann bei der Umsetzung auch wesentliche Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tangieren.

Das Sachgebiet Präventive Kinder- und Jugendhilfe des Jugendamtes entwickelt präventive Angebote schwerpunktmäßig für die Bereiche Jugendhilfe und Schule, und hier speziell für Fachkräfte und Multiplikatoren. Diese Angebote enthalten ebenfalls Aspekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

### **2.3.1 Präventive Angebote**

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Der gesetzliche Auftrag ist vor allem in § 1 und § 14 SGB VIII formuliert. Während der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz Rahmenbedingungen schafft, zielt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz durch Erziehung, Bildung und Information auf eine aktive Auseinandersetzung der jungen Menschen mit Gefährdungspotentialen ab.

Die Förderung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit steht im Mittelpunkt. Entsprechende Kompetenzen sind zu fördern und Entwicklungspotentiale bei Kindern und Jugendlichen zu nutzen (z.B. Medienkompetenz, Verhalten beim Alkoholkonsum).

#### **Gefährdungspotentiale**

Die zahlreichen Risiken für Minderjährige wurden bereits im Punkt „Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz“ näher beschrieben. Wichtig ist eine genaue Beobachtung gesellschaftlicher Entwicklungen, damit neue Gefährdungspotentiale frühzeitig erkannt und benannt werden können (z. Zt. aktuell: Alkoholkonsummuster, neue Entwicklungen im Web 2.0).

#### **Ziele**

Die Zielsetzung ergibt sich aus § 1 und § 14 SGB VIII. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen „junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung... gegenüber ihren Mitmenschen führen.“ (§ 14 SGB VIII). Daneben sollen auch Angebote für die Erziehungsberechtigten gemacht werden, damit diese befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

#### **Adressaten**

Die Angebote richten sich analog der Zielsetzung an Kinder- und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte (in der Regel die Eltern), aber auch an Multiplikatoren aus Jugendhilfe und Schule, sowie bei Bedarf auch an Gewerbetreibende und Veranstalter (z.B. Alkoholverkauf an Minderjährige). Neue Adressaten sind junge Volljährige in Bezug auf die Weitergabe von Alkoholika an Minderjährige.

#### **Aufgaben/Arbeitsschwerpunkte**

§ 1 SGB VIII, Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Kindeswohlgefährdung

§ 14 SGB VIII, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Arbeitsschwerpunkte sind Beratung und Information für obige Adressatengruppen. Teilweise geschieht dies per Telefon. Für einige grundsätzliche Problemfelder werden eigene Broschüren erstellt oder falls vorhanden Informationsmaterial von anderen Institutionen eingesetzt. Bei Bedarf werden Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren oder sonstige Adressatengruppen angeboten.



## **Kooperationspartner**

In Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe, des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD), der Schulen (Jugendsozialarbeit an Schulen - JAS) und der Polizei (Polizeiberatung Zeughaus) werden wichtige Informationen über mögliche Gefährdungen und Hilfsangebote zu den jungen Menschen transportiert. Werden eigene Broschüren erstellt, so wird auf das Fachwissen obigen Personenkreises zurück gegriffen und die Produkte werden mit diesen abgestimmt. Insbesondere fließen Erfahrungen aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamtes (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Straßensozialarbeit) der Jugendsozialarbeit an Schulen und der freien Träger ein. Zusätzlich werden eigene Informationsmaterialien mit dem Rechtsamt und überörtlichen Behörden (Bayerisches Landesjugendamt) abgesprochen. In Einzelfällen kommt es auch zu Kontakten/Kooperationen mit Nürnberger Beratungsinstitutionen (z. B. pro familia, Schuldenberatung).

## **Umsetzung in der Praxis und Methoden**

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz legt die Schwerpunkte im Bereich der Information und telefonischen/persönlichen Beratung und der Alkoholprävention, die in den letzten Jahren sowohl personell als auch finanziell Zuwächse zu verzeichnen hatte. Zu vielen Risikofaktoren für junge Menschen werden fremde und selbsterstellte Materialien zur Verfügung gestellt. Zusätzliche präventive Angebote werden von unterschiedlichen Fachkräften und Einrichtungen innerhalb des Arbeitsfeldes Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.

## **Präventive Angebote**

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist in die Angebotsstruktur der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe des Jugendamtes eingebunden. Die Angebote sind eng verzahnt, überschneiden sich teilweise bzw. ergänzen sich. Sie umfassen schwerpunktmäßig nachfolgende Bereiche:

## **Alkoholprävention (siehe Punkt 5. der Vorlage)**

Eine enge Verzahnung der Alkoholprävention mit kontrollierend eingreifenden Maßnahmen des ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutzes ist gegeben. Hinzuweisen wäre noch darauf, dass obige Maßnahmen der Verhaltensprävention mit Veränderungen der Verhältnisprävention (Verfügbarkeit - Preisgestaltung - Werbung) einhergehen müssen.

**Fehler!**                      **Hyperlink-Referenz**                      **ungültig.**Weitere                      Informationen:  
www.alkoholpraevention.nuernberg.de

Beispiel 4:      Auflagen in Bezug auf die Altersgrenzen bei der Großveranstaltung „Rock im Park“ (RiP) gibt es seit vielen Jahren. Die Einhaltung der Auflagen wird bei jeder Veranstaltung stichprobenartig überprüft. Sind Verbesserung notwendig, dann wird in Zusammenarbeit mit Ordnungsamt und der Polizei nach Lösungen gesucht. Auszug aus dem Abschlussbericht 2010:

*„Die fest installierten Imbissstände im Umfeld des Geländes, die im letzten Jahr noch Schnaps in kleinen Flaschen verkauften, haben sich vereinbarungsgemäß an die Abmachungen mit OA gehalten und keine harten Alkoholla verkauft.“..... Neben den repressiven Maßnahmen hat das Jugendamt aber auch einen präventiven Ansatz in Bezug auf die Alkoholprävention: ...“Unsere präventive Maßnahme mit der „Alkoholfreien Cocktailbar“, dem mobilen Doppelstockbus und den Streetworkern wird immer besser angenommen, auch der Cocktailverkauf hat sich massiv erhöht. Die eingesetzten Streetworker waren zeitweise auf dem Platz unterwegs, haben Gespräche mit den Jugendlichen geführt und auch auf die Alkoholfreie Cocktailbar hingewiesen...“.*

*Daraus resultieren nachfolgende Forderungen für das Folgejahr:*

*- Die Altersbeschränkungen sind entsprechend den Auflagen der letzten Jahre beizubehalten, insbesondere die Auflage erst ab 16 Jahre campen zu dürfen und der Ausschluss der Erziehungsbeauftragung.*

- Die alkoholpräventive Aktion mit der Alkoholfreien Cocktailbar, dem städtischen Doppelstockbus und den Streetworkern soll ein fester Bestandteil des RiP werden. Aufgrund der Kooperationsbereitschaft des Veranstalters muss diese Aktion nicht in den Auflagenbescheid aufgenommen werden.

- Die Streetworker und die Leitung der Cocktailbar benötigen Ausweise, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Cocktailbar zumindest Behördenbändchen.

- Die Forderung nach Abgabe von kostenlosem Trinkwasser muss aufrecht erhalten werden.“...

Die mehrfach erwähnte positive Zusammenarbeit verschiedener Dienststellen und Behörden (Polizei) und das Zusammenspiel des ordnungsrechtlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wird hier besonders deutlich.

### **Suchtprävention (siehe Punkt 4. der Vorlage)**

Schnittstellen der Suchtprävention und der Alkoholprävention zum Kinder- und Jugendschutz ergeben sich vor allem bei...:

- Projekten mit Kinder- und Jugendhäusern, Jugendtreffs und sonstigen Jugendeinrichtungen, Schulen.
- Informationsveranstaltungen für Eltern und Lehrer, Elternabende in Schulen.
- Fortbildungen für Lehrkräfte und Multiplikatoren aus der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. MOVE - Motivierende Kurzintervention für riskant konsumierende Jugendliche).
- Ausbildung von Schülern zu Peers.
- schulhausinternen Projektplanungen und P-Seminare für die Oberstufe.
- Entwicklung von Unterrichtseinheiten zu Suchtmitteln wie Nikotin/Shisha, Cannabis, Essstörungen und Selbstverletzungen.
- Entwicklung von Flyern und Rundbriefen.

### **Familienbildung - Kampagne Erziehung**

Koordination der Angebote zur Familienbildung der Freien Träger in Nürnberg. Der Stab Familienbildung organisiert...

- Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen,
- Begleitung von Projekten,
- Familienbildungstage und Elternabende für Eltern,
- Fortbildungen und Team-Beratung für Fachkräfte,
- Bereitstellung verschiedener Materialien z.B. Broschüre zu Erziehungsbotschaften mit nützlichen Tipps und Adressen für Eltern, Übersicht zum Angebot von Elterntrainings in Nürnberg.

Das Konzept der Kampagne Erziehung sieht vor, Eltern und alle die Kinder erziehen, in ihrer Kompetenz zu fördern und ein positives Erziehungsklima in Nürnberg zu schaffen. Familien sollen bei der Ausübung ihrer erzieherischen Verantwortung unterstützt werden und es sollen ihnen umfassende Hilfestellungen an die Hand gegeben werden. Dies beinhaltet die Vermittlung und Aktivierung von

- Information und Aufklärung über Erziehungsfragen, -stile und -methoden,
- Orientierungswissen um sich in der Vielfalt der Informationsangebote zurecht finden zu können,
- Basiswissen über Beratungs- und Hilfsangebote und deren Nutzung,
- Handlungswissen über die Lösung von kritischen und problematischen Erziehungsfragen und deren konstruktiven Bewältigung.

Die Kampagne Erziehung setzt die Wertschätzung von Erziehung und Erziehenden voraus, knüpft an den Fähigkeiten und Stärken an und vermittelt positive Botschaften. Die zentrale Botschaft lautet: „Stark durch Erziehung“.

## **Gesundheitsförderung**

- Umsetzung der „Rauchfreien Schule Bayern“,
- Raucherentwöhnungskurse für Schüler und Lehrer,
- Informationsmaterialien, Ausstellung und Fortbildung zu Themen wie z.B. Essstörungen

## **Gewaltprävention (siehe Punkt 6. der Vorlage)**

## **Sexualpädagogik**

- Information, Schulung und Fortbildung von Fachkräften und Multiplikatoren aus Jugendhilfe und Schule,
- Projekte mit Jugendlichen, Ausstellung „Boys und Girls“,
- Spiele „Boys only“ und „Girls only“,
- Broschüre „Jugendliche und Sexualität“.

## **Konsumverhalten**

- Informationen von Fachkräften und Eltern,
- Unterrichtseinheiten für Schüler zu Konsum und dem Umgang mit Schulden (rechtliche Aspekte wie z. B. „dem „BGB –Taschengeldparagraphen“ , Schuldnerberatungsstellen,
- Flyer „Die Taschengeldfrage“ und „Verträge mit Minderjährigen“.

## **2.3.2 Beratung, Multiplikatorenarbeit, Informationsmaterialien**

Im Mittelpunkt steht die fachliche Beratung von Gewerbetreibenden und Multiplikatoren der Jugendarbeit (z. B. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhäuser, Jugendsozialarbeit an Schulen und freien Trägern). Beratungsgespräche für Eltern und Jugendliche finden meist telefonisch statt. Das Internetangebot des Kinder- und Jugendschutzes erfreut sich sehr starker Nutzung, oft muss bei bundesweiten Anfragen auf die örtlichen Zuständigkeiten verwiesen werden. Ausgehend von Erkenntnissen aus dem gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz und eigenen Feststellungen bei Beratungsgesprächen wird zu diversen Themen und Problemfeldern Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Zum einen wird Fremdmaterial verwandt (z .B. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZGA, Landesjugendamt, Aktion Jugendschutz Bayern); falls kein Material vorhanden ist, werden eigene Informationsbroschüren erstellt. Dies setzt umfangreiche Recherche voraus und es müssen notwendige fachliche Absprachen mit anderen Institutionen getroffen werden. Daneben ist Fachwissen auch bei den telefonischen Beratungen und ständig zunehmenden E-Mail-Anfragen notwendig. Da das Handlungsfeld Kinder- und Jugendschutz auch gesellschaftlichen Veränderungen unterliegt, ist ein gezieltes und beständiges Beobachten des gesamten Freizeitmarktes notwendig. Häufige Anfragen zu ein und demselben Themenbereich führen unter Umständen dann zu einem neuen Produkt, z. B. Flyer „Jugendliche und Computersucht“. Bei Auftreten neuer Gefahrenpotentiale kann eine entsprechende Informationsbroschüre frühzeitig ein breites Zielpublikum erreichen (z. B. „Jugendliche und Führerschein“). Nürnberger Einrichtungen der Jugendarbeit erhalten alle Broschüren kostenlos, auswärtige Nachfrager müssen einen Unkostenbeitrag entrichten. Für die selbst erstellten Broschüren wurde schon sehr oft das Copyright - meist an andere Kommunen - verkauft.

### **Beispiel 5: Informationsmaterial - Flyer, Broschüren**

#### *Die Taschengeldfrage*

Tipps und Anregungen rund ums Thema Taschengeld, inklusive Taschengeldempfehlungen für verschiedenen Altersgruppen; 5. Auflage 2010

#### *Verträge mit Minderjährigen*

Wann ist ein Vertrag eines Minderjährigen rechtsgültig? Erläuterungen zur Geschäftsfähigkeit, Taschengeldparagraphen, Verträge per Internet oder Handy, Jugendliche auf Reisen;

3. Auflage 2010

#### *Jugendliche und Sexualität*

gesetzliche Grundlagen und Hinweise zum Thema Sexualität, Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Adressenliste von Beratungsstellen und Tabelle zu altersabhängigen (erlaubten) Sexualkontakten; 4. Auflage 2011

#### *Jugendliche und Schnüffeln*

Zum Discounter statt zu Dealer, Infos zum Schnüffeln und zu den Schnüffelfstoffen, Gefahren des Schnüffeln, Akutversorgung und Hinweise auf Beratungsstellen, 2. Auflage 2009

#### *Jugendliche und Alkohol*

Alkohol und seine Wirkung, Genuss von Wein, Bier, Sekt und Hochprozentigem, alkoholfreie Trendgetränke, Tabelle zu altersabhängigem Alkoholge-nuss, Beratungsstellen, 4. Auflage 2008

#### *Jugendliche und Führerschein*

Informationen zum Thema Alkohol und Führerschein, Voraussetzungen zum Erwerb, was ist passiert bei auffälligem Alkoholkonsum auch ohne Fahren, Tipps für eine unbeschwerte Fahrt, 1. Auflage 2009

#### *Jugendliche und Chatten*

Freizeitspaß oder Cybersex? Der Reiz des Chatten, Gefahren beim Chatten, Sicherheitstipps für Kinder und Jugendliche, Hinweise für Pädagogen und Eltern, Orientierungstabelle zum altersabhängigen Chatten, 4. Auflage 2011

#### *Jugendliche und Handys*

Handys - geniale Geräte? Risiken und nützliche Tipps, gerade auch für Eltern, Beratungsstellen und Empfehlung über die altersgerechte Nutzung des Handys, 2. Auflage 2009

#### *Jugendliche und Computersucht*

Ständig Stress um den PC! Informationen zum Thema exzessive Computernutzung, Suchtkennzeichen, Hinweise und Tipps zu altersgerechter Mediennutzung und auf Beratungsstellen, 1. Auflage 2008

#### *Erziehungsbeauftragung*

Empfehlungen für Eltern, Veranstalter und Gewerbetreibende, 2010

#### *Jugendschutzkalender*

jährlich erscheinend mit farbigem Überblick zum Jugendschutzgesetz, mit Schulferienkalender und in der Regel mit Adressen der Kinder- und Jugendhäuser/Jugendtreffs des Jugendamtes Nürnberg oder wichtige Informationen für Kinder und Jugendliche (z.B. Notrufnummern)  
Auflage je 30.000

#### *Jugendschutzdrehzscheibe*

Drehzscheibe mit Informationen und Vorschriften zum Kinder- und Jugendschutz in Verbindung mit Alterskennzeichnungen für Filme, Computerspiele, Spielautomaten, Alkohol, Rauchen, Gaststätten und Diskothekenbesuchen; 2007

#### *Aushangtafel Jugendschutzgesetz*

tabellarische und farbige Darstellung der Jugendschutzvorschriften, Aushangverpflichtung für Gaststätten/Verkaufsstellen; 4. Auflage 2010

#### *sonstiges Informationsmaterial*

wird je nach Bedarfsfall kurzfristig erstellt, z.B. Informationen zu aktuellen Themen wie „Schul-Tanzveranstaltungen und Jugendschutz“, Auflagen für Rock im Park

## 2.4 Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Die dritte Säule des Kinder- und Jugendschutzes will durch strukturelle Maßnahmen die Lebensbedingungen für junge Menschen verbessern.

Dies betrifft Jugendhilfeplanung, Stadt(entwicklungs)planung und die Schaffung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur.

Innerhalb des Jugendamtes Nürnberg sind neben der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie folgende Arbeitsbereiche und Handlungsfelder tangiert:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit mit Beratungs-, Freizeit- und Bildungsangeboten (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Straßensozialarbeit),
- Jugendsozialarbeit an Schulen (JAS),
- Kindertageseinrichtungen öffentlicher und freier Träger,
- Arbeitsfeld „Kinder, Spiel und Stadt“, d. h. Stadtplanung für Kinder und Jugendliche, Planung von Spiel-, Sport- und Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen der Kinderversammlungen, Partizipation von Jugendlichen und Planung/Gestaltung von Spielflächen, Auktionsflächen und Treffmöglichkeiten im Öffentlichen Raum (sog. Nutzerbeteiligungen),
- Jugendberufshilfe  
Die Jahresplanung über Arbeitsschwerpunkte erfolgt in Abstimmung und Kooperation mit den genannten Handlungsfeldern. Synergieeffekte werden genutzt.

Beispiel 6: Es wird versucht, praxisrelevante Erfahrungswerte in politische Gremien und Entscheidungsfindungsprozesse einzubringen. So haben Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutzes an zwei Hearings des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie teilgenommen. Themen waren der zunehmende Alkoholmissbrauch Jugendlicher und mögliche gesetzliche Neuregelungen im Bereich der Verhältnisprävention (Verkaufsverbote) bei der Erstellung eines neuen Bayerischen Gaststättengesetzes. Hier wurde gemeinsam mit dem Vertreter des Ordnungsamtes u. a. die Forderung der Stadt Nürnberg nach einem generellem Alkoholverkaufsverbot ab 20:00 Uhr für alle Verkaufsstellen (nicht nur an Tankstellen und hochprozentige Alkoholika) deutlich eingebracht.

Matrix Arbeitsprogramm 2 Seiten gesonderte Datei!!!! beachten

Matrix Seite 2

# 3. Jugendmedienschutz

## 3.1 Ziele und Aufgaben

Jugendmedienschutz umfasst die gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz- Staatsvertrages (JMStV), sowie die erzieherischen Fragen des Mediennutzungsverhaltens von Kindern und Jugendlichen.

Der ordnungsrechtliche Jugendmedienschutz bildet das „Gerüst“. Er setzt Rahmenbedingungen und legt mit den gesetzlichen Grundlagen die Grenzen dessen fest, was Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet. Der erzieherische Jugendmedienschutz füllt dieses Gerüst mit Inhalten. Er macht zum einen die gesetzlichen Grundlagen nachvollziehbar, zum anderen unterstützt er den medienkompetenten Umgang. Der Bereich Medienpädagogik beinhaltet Medieninformation, Mediennutzung, Mediengestaltung und Medienkritik.

### Gesetzliche Grundlagen

Im zum 01.04.2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetz wird ein Teil des Jugendmedienschutzes im Abschnitt 3 mit den § 11-16 und im Abschnitt 4 mit den §17-25 geregelt. Die Vorschriften zum Schutze vor medialen Gefährdungen erfassen die Bereiche der Trägermedien (Druck- und Musikmedien, Video, Kino, Computerspiele, Bildschirmspielgeräte) und der Telemedien (Internet, Fernsehen, Rundfunk, Mediendienste).

Der Umgang mit Trägermedien ist im JuSchG festgelegt, die Vorschriften für Telemedien finden sich vorrangig im „Staatvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“ (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV). Durch dieses Gesetz wurden zentrale Aufsichtsbehörden, wie z. B. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), „jugendschutz.net“ und ein ausdifferenziertes Selbstkontrollsystem durch Institutionalisierung von Selbstkontrollen bei den Medienanbietern geschaffen, z. B. die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) zur Alterseinstufung von Computerspielen. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder regelt alle elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien einheitlich.

Weitere gesetzliche Vorschriften:

- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (Art. 56 AGSG - Regelungen zum Medienbereich „jugendgefährdende Schriften“),
- Strafgesetzbuch (StGB):
  - Sexualdelikte, Prostitution, exhibitionistische Handlungen (§ 174-§183)
  - Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 ff)
  - Volksverhetzung und Gewaltdarstellung (§ 130, §131)
  - Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86, §86a).

### Ziele

Ausgehend von den möglichen Gefährdungsaspekten ist ein Ziel des Jugendmedienschutzes, Medieninhalte zu beurteilen und deren öffentliche Verbreitung zu steuern. Kinder und Jugendliche sollen auf Medieninhalte, die sich auf ihre Persönlichkeitsentwicklung negativ auswirken können, keinen Zugriff haben. Für den Bereich der Trägermedien, geregelt im JuSchG, ist diese Zielsetzung durch Altersvorgaben und Alterskennzeichnungen, Indizierungsmöglichkeiten und Vertriebsbeschränkungen gut umsetzbar. Im Jugendmedienschutz sind jedoch aufgrund der vermehrten und immer raffinierteren technischen Entwicklungen die Kontrollmechanismen teilweise noch in der Erprobung und noch nicht ausgereift. Auch der Umgang mit vielen grenzüberschreitenden Übertragungswegen bietet noch Entwicklungsmöglichkeiten für staatliche Kontrollinstanzen. Trotz Indizierung eines Internetangebotes kann dieses weiterhin auch für Kinder und Jugendliche frei zugänglich sein, wenn der Betreiber im Ausland seine Seiten einstellt, was häufig bei rechtsextremistischen Internetseiten und Pornografie der Fall ist.



Gesetze sind eine Möglichkeit Gefährdungen zu minimieren, jedoch bedarf es auch der Erziehung und Bildung zum Erwerb von Medienkompetenz junger Menschen. Diese Zielsetzung des erzieherischen Jugendmedienschutzes steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen des Jugendamtes (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Aktivspielplätze, Kindergärten und –horte, Jugendsozialarbeit an Schulen) und freier Träger. Deshalb werden fachbezogene Beratungs- und Informationsangebote entwickelt und dem pädagogischen Fachpersonal zur Verfügung gestellt.

Im Sinne dieser Zielsetzung fördert die Stadt Nürnberg z. B. auch das Medienzentrum Parabol, das im Bereich der Medienpädagogik eng mit dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit zusammen arbeitet.

### **Adressaten**

In erster Linie richtet sich der ordnungsrechtliche Jugendmedienschutz an Erwachsene, d. h. die Hersteller und Vertrieber von Medien, an die Betreiber von Verkaufs- und Verleihstellen, Gewerbetreibende und Veranstalter. Medienschutz betrifft jedoch auch die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern, da durch viele Altersvorgaben der Medienkonsum gesteuert wird (z. B. Alterseinstufungen bei Computerspielen).

Strafbewehrt sind wiederum nur Erwachsene, vorrangig oben genannte Anbieter und Gewerbetreibende, nicht die Medien konsumierenden Kinder und Jugendlichen.

Im Bereich des erzieherischen Jugendmedienschutz erweitert sich durch neue Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Multiplikatoren aus Jugendhilfe und Schule der Adressatenkreis.

### **Aufgaben/Arbeitsschwerpunkte**

Aufgrund veränderter medialer Voraussetzungen und des immensen Aufgabenfeldes wurde dieser wichtige Bereich des Kinder- und Jugendschutzes mit einer halben Planstelle aufgestockt. Ein Mitarbeiter mit entsprechenden fachlichen Voraussetzungen ist seit Mitte 2008 ausschließlich für den Jugendmedienschutz zuständig.

Die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte umfassen Recherche (u.a. Sichtung, Bewertung), Information (v.a. Weitergabe von Materialien und Erstellung/Fortschreibung des Internetauftrittes Jugendmedienschutz), Beratung (insbesondere bei Anfragen von Gewerbetreibenden), Schulungen von Fachkräften und Multiplikatoren, Indizierungsanträge und Kontrollen (auch von Gewerbetreibenden).

Diese Aufgaben leiten sich aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen ab:

§ 11 JuSchG	Filmveranstaltungen (Altersvorgaben für Kinos)
§ 12 JuSchG	Bildträger mit Filmen oder Spielen (Alterskennzeichnung von Videos, Computerspielen)
§ 13 JuSchG	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten
§ 14 JuSchG	Kennzeichnungspflicht von Filmen, Film- und Spielprogrammen
§ 15 JuSchG	Jugendgefährdende Trägermedien (Vertriebsbeschränkungen)
§ 16 JuSchG	Sonderregelung für Telemedien
§ 18 JuSchG	Liste jugendgefährdender Medien (Indizierungsanträge)
§ 28 JuSchG	Bußgeldvorschriften (z. B. bei festgestellten Verstößen in einem Internetcafe)
§ 16 JuSchG	Sonderregelung für Telemedien
§ 18 JuSchG	Liste jugendgefährdender Medien (Indizierungsanträge)
§ 4 JMStV	Unzulässige Angebote (Hinweise für Kontrollinstanzen)
§ 5 JMStV	Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (Hinweise für Kontrollinstanzen)
§ 12 JMStV	Jugendschutzprogramme (Hinweise für Kontrollinstanzen)

## **Kooperationspartner**

Auch hier sind bei der ordnungsrechtlichen Abwicklung der Sanktionen v. a. die örtlichen Polizeidienststellen, das Rechtsamt und das Ordnungsamt Kooperationspartner. Die Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen und Multiplikatoren werden laufend über die gesetzlichen Vorschriften informiert. Von Eltern und Sozialisationseinrichtungen wird das Jugendamt über kritisch zu beobachtende Medieninhalte informiert und reicht sie dann gegebenenfalls zur Überprüfung, bzw. als Indizierungsantrag an die Aufsichtsbehörden weiter. Mit überregionalen Institutionen - Aufsichtsbehörden, jugendschutz.net und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) und die Aktion Jugendschutz Bayern (AJ) - wird zusammen gearbeitet. Auf regionaler Ebene vernetzt der Jugendmedienschutz des Jugendamtes alle relevanten und von dieser Thematik tangierten Einrichtungen.

## **Umsetzung in der Praxis und Methoden**

Die Polizeidienststellen stellen Verstöße, die das JuSchG betreffen fest und das Jugendamt erhält eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige. Anschließend wird über das Rechtsamt ein Bußgeld erlassen. Die Methoden erstrecken sich von der Recherche, Beratung, Information, Auflagen für Gewerbetreibende und Stellungnahmen bis hin zur persönlichen Kontrolle vor Ort. Schwerpunkte sind jedoch die Beratung und Information über die Vorschriften (v.a. telefonisch). In Einzelfällen entsteht Bedarf für eigene Informationsbroschüren, z. B. „Jugendliche und Computersucht“. Auch technische Fragen zum Jugendmedienschutz (z. B. Filterproblematik, Browsergames) oder Nachfragen zu Mobbing, Urheberrechtsverletzungen müssen beantwortet werden. Fundierte Antworten setzen hohes Fachwissen, ständiges Aktualisieren des eigenen Wissensstandes und viel Recherchearbeit voraus.

Beispiel 1: Sehr oft verweisen Bürgerinnen und Bürger telefonisch auf vermeintlich jugendgefährdende Internetseiten. Es wird mitgeteilt, dass es für solche Seiten eine Beschwerdestelle bei jugendschutz.net gibt und jede Bürgerin und jeder Bürger sich an diese Institution wenden kann. Außerdem überprüft der Jugendmedienschutz die Seiten und informiert bei festgestellten Jugendgefährdungen von sich aus die Kontrollinstanzen und wirkt auf eine Sperrung des Internetangebotes hin, bzw. stellt Indizierungsanträge bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Beispiel 2: Im Web 2.0 („Mitmachnetz“) können folgende Probleme auftreten:

- problematische Weitergabe von persönlichen Daten, Mailadressen, Telefonnummern durch die Teilnehmer,
- Treffen mit Unbekannten, bis hin zu Kontakten zu Pädophilen,
- Konfrontation mit virtueller, realitätsfremder und nicht altersadäquater Sexualität mit frauenfeindlichen Äußerungen,
- rassistische und extremistische Beiträge,
- fehlende (professionelle) Kontrolle im Netz und Informations-/Wissensdefizite bei Eltern,
- Werbung für pornografische Websites,
- mögliches Suchtpotential.

Aufgrund dieser möglichen Gefahrenpotentiale bereitet der Jugendmedienschutz eine neue Broschüre „Jugendliche und Soziale Netzwerke“ - aufbauend auf den Flyer „Jugendliche und Chatten“ - vor. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, Eltern und Multiplikatoren.

Beispiel 3: Um Kinder und Jugendliche für den problematischen Umgang der eigenen Datenpreisgabe und für Persönlichkeitsrechte zu sensibilisieren beabsichtigt die Jugendinformation Nürnberg des Kreisjugendrings Nürnberg-Stadt Workshops für Schülerinnen und Schüler anzubieten. Neben der Polizeiberatung Zeughaus und dem Medienzentrum Parabol begleitet der städtische Jugendmedienschutz die Konzeptionierung fachlich und wirkt bei der Ausbildung der Workshop-Leitungen mit.

## 3.2 Themen des Jugendmedienschutzes

(Auswahl)

### Medien und Gewalt

Mediennutzung und gewalttätiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen – das Thema hat Hochkonjunktur.

Auf der einen Seite:

Kinder und Jugendliche – Individuen mit ihren biografischen Mustern und (familiären) Sozialisierungserfahrungen, Prägungen, Haltungen und Einstellungen, Werten und Wertigkeiten, sozialen, kulturellen und ökonomischen Hintergrund, Geschlechterrollen, unterschiedlichen schulischen und beruflichen Perspektiven und damit verbundener sozialer Teilhabe, Freizeitinteressen und –möglichkeiten, Cliquen, Freunden und Peers, spezifischen Vorerfahrungen im Umgang mit Aggression und Gewalt sowie einem unterschiedlichen Quantum an Bestätigung, Anerkennung und Selbstwertgefühl.

Auf der anderen Seite:

Medien – Mediennutzung und Medienkonsum, qualitativ und quantitativ, Medienlernen mit und ohne Begleitung und Unterstützung durch Eltern, Nutzung unterschiedlicher Medien wie z. B. Web 2.0, Chatrooms, Sozial Networks oder Computerspiele, Nutzung von Medien alleine oder in Kommunikation mit anderen bzw. in sozialen Bezügen, unterschiedlich ausgeprägtes Risikoverhalten („Grenzen austesten“), unterschiedliche Formen von Gewalt wie z. B. Darstellung realer und fiktiver Gewalt, physische Gewalt, psychische Gewaltformen wie Mobbing und Cybermobbing, sexuelle Gewalt z. B. in Chatrooms, (Kinder)Pornografie und Pädokriminalität im Netz sowie Kinder und Jugendliche als mögliche Täter und Opfer von anderen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Allein diese Aufstellung zeigt, dass das Thema Medien und Gewalt sehr vielschichtig ist und nicht wie häufig in der öffentlichen Diskussion auf gewalthaltige Computerspiele wie z. B. Ego-Shooter verkürzt werden kann („Killerspieldebatte“).

Einfache Erklärungsmuster sind auch im Zusammenhang mit gewalthaltigen Computerspielen (diese bilden übrigens nur einen kleinen Teilbereich im gesamten Spektrum der Spiele!) und Filmen nicht möglich.

Medien wirken auf unterschiedliche Individuen unterschiedlich, sind jedoch in aller Regel ein möglicher Einflussfaktor neben den oben beschriebenen Aspekten auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen.

Eine (mono)kausale Verbindung zwischen der Rezeption gewalthaltiger Spiele und Filme und realem Gewalthandeln kann nach dem derzeitigen Stand der Forschung und den Praxiserfahrungen der Jugendhilfe aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien nicht unterstellt werden.

Kein Kind kommt mit 10, 11 oder 12 Jahren völlig „neutral“, d. h. ohne Vorerfahrungen, Haltungen und Einstellungen zum Thema Aggression und Gewalt mit Medien in Kontakt. Die Gretchenfrage, ob Kinder- und Jugendliche mit aggressiven Prädispositionen und Persönlichkeitsmerkmalen sich verstärkt gewalthaltigen Medien zuwenden oder ob diese Medieninhalte aggressives und gewalttätiges Verhalten erst fördern und verstärken, ist von der Forschung noch nicht beantwortet. Wechselwirkungen sind dabei wahrscheinlich.

Computerspiele schaffen in aller Regel keine neuen Einstellungs- und Handlungsbereitschaften, vorhandene Dispositionen können aber stabilisiert und verstärkt werden. Eine extensive Nutzung dieser Medien kann zu einer Gewöhnung und zu einer Abstumpfung gegenüber realer Gewalt verbunden mit mangelnder Einfühlung in die Perspektive von Opfern führen (Desensibilisierung).

Gewaltverherrlichende Computerspiele sind aus Sicht der Jugendhilfe keine geeigneten Lernfelder für den Erwerb sozialer Kompetenz und für prosoziale Einstellungen.

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse aus Forschung und Jugendhilfepraxis lassen sich sehr unspektakulär zusammen fassen:

Die (extensive) Nutzung gewalthaltiger Computerspiele kann in Verbindung mit weiteren Einfluss- und Risikofaktoren im familiären und sozialen Umfeld sowie in der Persönlichkeitsentwicklung zu einer Aggressionssteigerung bei bestimmten Personengruppen beitragen.

*„Die Folgerung aus der bisherigen Forschung zum Thema „Medien und Gewalt“ entspricht nicht dem Bedürfnis vieler Teile der Öffentlichkeit nach leicht verständlichen Ursachen-Wirkungs-Aussagen und einer eindeutigen Klärung der Gefährlichkeit von Mediengewalt. Eine einfache Antwort auf die komplexe Frage nach der Entstehung von Gewalt und die Rolle der Medien gibt es jedoch nicht. Gewalt in den Medien darf in seinem Gefährdungspotenzial nicht verharmlost werden, es ist aber auch nicht angebracht, sie zum Sündenbock für Gewalt in der Gesellschaft zu machen.“*

(M. Kunczik, A. Zipfel: Gewalt und Medien, Köln 2006, S. 399)

### **Cybermobbing**

Cybermobbing ist eine Form von Mobbing, die sich der modernen elektronischen Kommunikationsmittel bedient.

Mobbing bezeichnet eine Form personenbezogener psychischer Gewalt, die Schikanen, Diffamierungen, Bloßstellungen, Demütigungen, soziale Isolation und andere seelische Verletzungen umfasst.

Cybermobbing besitzt durch die Nutzung des Internets (z. B. Foren, Communities, Kommunikationsplattformen und Chatrooms) und zum Teil auch über Handy-Funktionen (wie z. B. Bilder, Filme und E-Mails) einen deutlich größeren Verbreitungsgrad im Vergleich zum herkömmlichen Mobbing und ermöglicht den Tätern, weitgehend anonym und unerkannt vorzugehen. Mobbing-Inhalte verbreiten sich sehr schnell, das potentielle Publikum ist unüberschaubar groß.

Cybermobbing ist zeitlich entgrenzt, wird nicht durch z. B. Schulschluss oder Arbeitsende unterbrochen, sondern findet permanent und rund um die Uhr statt. Diese Situation ist für die Opfer außerordentlich belastend.

### **Computer(spiel)sucht**

Computer(spiel)sucht ist eine der sogenannten Verhaltenssüchte, die in den vergangenen Jahren bei Jugendlichen und Erwachsenen zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

Für diese Suchtform liegt derzeit noch keine allgemein gültige Definition vor. In der Fachliteratur werden in diesem Zusammenhang – wenn auch nicht völlig deckungsgleich – auch die Begriffe Online-Sucht oder Internet-Sucht verwendet.

Wie bei stoffgebundenen Suchtformen handelt es sich auch hier um ein Zusammenspiel individueller, sozialer und suchtmittelspezifischer (in diesem Falle internetspezifischer) Faktoren. Auch in diesem Bereich ist von einer stufenförmigen Entwicklung von problematischen über exzessiven zu eventuell süchtigen Verhaltensweisen auszugehen. Suchtkriterien sind auch in diesem Zusammenhang z. B. Toleranzentwicklung (Steigerung der Nutzungsdauer), Kontrollverlust bzw. Störungen der Impulskontrolle, Einengung des Verhaltensspielraumes und Fortsetzung des Spielverhaltens trotz negativer Konsequenzen, wie z. B. Konflikten in Beziehungen, in der Familie oder im Freundeskreis sowie möglicher Vernachlässigung von Sozialkontakten.

Online-Rollenspiele verfügen, verbunden mit den sozialen und kommunikativen Interaktionsmöglichkeiten (z. B. Wettbewerb, Status, zeitlich unbegrenzt angelegte Spieldauer) nach dem bisherigen Kenntnisstand über ein besonders hohes Suchtpotential.

Medizinisch ist „Computersucht“ derzeit nicht als eigenständige Krankheit anerkannt, auch wenn die Symptome mit denen anderer Suchtkrankheiten weitestgehend übereinstimmen. Deshalb besteht keine standardisierte Diagnostik. Nach internationalen Studien schwankt die Zahl der „abhängigen“ Spieler somit erheblich zwischen 3 % und 13 %. Es handelt sich dabei überwiegend um Jungen bzw. junge Männer. In Deutschland existieren nur wenige explizite Computersucht-Beratungsstellen und Kliniken. In Nürnberg werden betroffene Eltern, sowie Kinder und Jugendliche bei Verdacht auf Abhängigkeit zunächst an die örtlichen Erziehungsberatungsstellen verwiesen.

In einer vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) vorgestellten Studie wurden 44.610 Neuntklässler zu ihren Internet- und Computerspielvorlieben befragt. Danach weisen 4,3 % der Mädchen und 15,8 % der Jungen ein «exzessives Spielverhalten» mit mehr als 4,5 Stunden täglicher Computerspielnutzung auf. Mehr als 14.000 Neuntklässler in

Deutschland gelten laut KFN als computerspielsüchtig. Weitere 23.000 seien stark suchtgefährdet.

Umfassende Informationen und Empfehlungen bietet die Broschüre „Jugendliche und Computersucht“ [http://www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/jugendschutz\\_computersucht.pdf](http://www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/jugendschutz_computersucht.pdf) des Nürnberger Jugendamtes.

### **Social networks und Chatten**

Das Web 2.0, umgangssprachlich auch als „Mitmachnetz“ bezeichnet, bietet jedem die Möglichkeit, eigene Inhalte ins Netz zu stellen. Hierbei kommen verschiedene Probleme zum Tragen. Zum einen ist es in Deutschland aufgrund der riesigen Datenmenge nur sehr schwer umzusetzen, alle Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzes zu überprüfen. Alleine in dem sozialen Netzwerk „Schüler VZ (VZ= Verzeichnis)“ wurden seit dem Start des „Portals“ im Jahre 2007 über 200 Millionen Fotos von den Nutzern ins Netz gestellt. 5 Millionen angemeldete Schülerinnen und Schüler machten diese Internetseite 2010 mit monatlich über 5 Milliarden Seitenaufrufen zur meistgeklickten Seite im deutschsprachigen Raum. Bei „Sozialen Netzwerken“ wie z. B. „schülerVZ“ handelt es sich um Internetangebote, die es den Nutzern ermöglichen, über ein selbst erstelltes Profil mit Angaben und Fotos zur eigenen Person, mit anderen Personen über das Internet in Kontakt zu treten.

Zum anderen praktizieren viele Kinder und Jugendliche einen gewissen „Daten-Exhibitionismus“, d. h. Kinder und Jugendliche stellen bereitwillig persönliche Daten von sich und anderen ins Netz, ohne sich der Tragweite der möglichen Konsequenzen bewusst zu sein. Die Palette reicht hierbei von Urheberrechtsverletzungen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen anderer, bis hin zur öffentlichen Zur-Schau-Stellung eigener privater Bilder und Informationen. Dass diese Daten teilweise nie mehr gelöscht werden können, bzw. von anderen eingesehen und missbraucht werden können, ist vielen Kindern und Jugendlichen dabei nicht bewusst. Mittlerweile nutzen viele Arbeitgeber bereits diese „frei zugänglichen“ Informationen, um sich ein umfangreicheres Bild über die Bewerberinnen und Bewerber zu machen.

Ursächlich steht hinter der bereitwilligen Datenpreisgabe das Bedürfnis nach Darstellung, Selbstfindung und Kommunikation, sowie das Austesten von Grenzen und Grenzüberschreitungen in einem „erwachsenenfreien“ Raum. Kinder und Jugendliche wollen darüber Beachtung, Anerkennung, Wertschätzung und Sympathien finden und wollen wahrgenommen werden.

Das pädagogische Handeln erfordert hierbei einen Austausch mit Kindern und Jugendlichen darüber, in wie weit diese Bedürfnisse über das Medium Internet erfüllt werden können. Dabei geht es jedoch nicht um eine Ablehnung der Medien im Allgemeinen, sondern vielmehr darum, diese als Ergänzung, nicht jedoch als Ersatz zum Handeln im „realen Alltag“ zu sehen.

### **Handys**

Das Handy ist zum wichtigsten Kommunikationsmittel von Jugendlichen geworden und bestimmt den Ablauf des Alltags wesentlich mit. Umfassende Informationen und Empfehlungen zur Handynutzung bietet die Broschüre „Jugendliche und Handys“ des Nürnberger Jugendamtes [http://www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/jugendschutz\\_handy.pdf](http://www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/jugendschutz_handy.pdf).

### **Jugendgefährdende Inhalte**

#### **Pornografie**

Der gesetzliche Jugendmedienschutz gibt vor, dass einfache pornografische Angebote nur von Personen ab 18 Jahren betrachtet werden dürfen. Nachdem das Internet jedoch nicht an deutschen Grenzen halt macht, ist es nicht möglich alle entsprechenden Angebote nur für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“, also nur für Erwachsene, zugänglich zu machen. Darüber hinaus können Inhalte, die im Ausland ins Web gestellt werden, nicht durch den deutschen Jugendmedienschutz kontrolliert und gegebenenfalls entfernt werden.

Im Bereich der Jugendgefährdung sind neben pornografischen Angeboten auch gewalthaltige und extremistische Inhalte relevant. Weiterhin sind Verherrlichung jugendgefährdender Inhalte wie z. B. Essstörungen, Selbstverletzung und Suizid in einigen Internet-Foren („schwarze Bretter“ im Internet) zu finden (siehe auch „Pro-Ana & Co“).

Verschiedene Jugendschutzsoftware kann einen Großteil der Angebote herausfiltern, jedoch kann dies durch gezielte Suche umgangen werden. Derzeit ist es nicht absehbar, welche Auswirkungen der Konsum von Pornografie im Internet bei Kindern und Jugendlichen mit sich bringt. Im Bezug auf ansteigende Fälle von „Sexsucht“ wird dies als eine der Hauptursachen gesehen.

Sexualberatungsstellen für Jugendliche stellen bereits einen Wandel der Fragestellungen zur Sexualität fest. Jugendliche, die Informationen über Sexualität überwiegend aus dem Internet beziehen, bekommen somit eine völlig falsche Vorstellung von „natürlicher“ Sexualität, ausgelöst durch die Interessen von Konsumenten und Produzenten pornografischer Medien.

### **Pro-Ana & Co- Selbstgefährdende Inhalte im Netz**

Darunter versteht man Inhalte im Internet, die Kinder und Jugendliche bei ihrem selbstgefährdenden Verhalten bestätigen, beispielsweise Forenbeiträge die Essstörungen oder Suizid verherrlichen.

### **Jugendschutzfilter**

Jugendschutzfilter-Programme helfen jugendgefährdende Inhalte aus dem Internet zu filtern und Nutzungszeiten für Kinder und Jugendliche festzulegen. Da die Filtersysteme Inhalte nur unzureichend (80 bis 90 % pornografischer Inhalte) bzw. zu viel herausfiltern, sind diese nur eine flankierende Maßnahme, die das Risiko auf jugendgefährdende Internetseiten zu kommen, eindämmen. Zusätzlich zu den Programmen müssen Kinder und Jugendliche also auch immer pädagogisch begleitet werden. Hierbei ist es gerade für Kinder notwendig bei Problemen Eltern oder andere Erwachsene als Ansprechpartner zu haben. Außerdem sollten Surfregeln aufgestellt und deren Umsetzung überprüft werden. Bei jüngeren Kindern sollte der Computer keinesfalls im eigenen Zimmer stehen.

Bessere Filter enthalten das sogenannte BPJM – Modul, welches automatisch jugendgefährdende Internetseiten aktualisiert. Die meisten Programme können als kostenloses Demoprogramm heruntergeladen und getestet werden.

### **Gefährdungspotentiale**

Medien wie Fernsehen, Internet, Mobilfunk, Spielekonsolen und weitere elektronische Geräte gehören zur heutigen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und haben einen starken Einfluss auf deren Entwicklung. Insbesondere das Internet mit seinen interaktiven Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Web 2.0) gilt heute als neue „Sozialisationsinstanz“ neben Familie, Bildungseinrichtungen und dem Freundeskreis. Der erzieherische Jugendmedienschutz hat die Aufgabe Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte für und über die möglichen Gefährdungspotentiale zu informieren, zu sensibilisieren und zu beraten z. B. Pro Ana – (Anorexie) und Suizidforen.

Die Auswirkungen neuer Gefährdungen können bei jungen Menschen personale und sozial-ethische Desorientierung hervorrufen. Freizügige mediale Darstellungen von gesellschaftlich abweichender Sexualität und Gewaltdarstellungen können auf die Entwicklung junger Menschen negativ Einfluss nehmen. Der Missbrauch von Genussmitteln kann zu Suchtverhalten mit entsprechenden gesundheitlichen Folgen führen. Auch exzessiver Medienkonsum kann Aspekte von Suchtverhalten tangieren und zu weiteren Negativentwicklungen bei Minderjährigen führen (z. B. bei Vernachlässigung der Schulpflichten).

Durch extremistische religiöse oder politische Gruppierungen können sich bei Kindern und Jugendlichen politisch-weltanschauliche Irritationen und problematische Einstellungsmuster entwickeln.

Der unreflektierte Konsum von und die extensive Beschäftigung mit Gewalt in den Medien (Computerspiele, Videos und sonstige Tonträger, Berichterstattung über reale Gewalt im Fernsehen und in Printmedien) kann in Verbindung mit anderen sozialen, kulturellen, familiären und biographischen Einflussfaktoren zu dissozialen und (selbst)gefährdenden Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen führen, auch wenn nach dem derzeitigen Stand der Medienwirkungsforschung nicht von monokausalen Abläufen und Zusammenhängen mit realem Gewalthandeln von Kindern und Jugendlichen ausgegangen werden kann.

Deshalb geht der Jugendmedienschutz des Jugendamtes nicht davon aus, dass alle exzessiven Computerspieler (meist männliche Nutzer) grundsätzlich zu Gewalttaten neigen. Weitere Gefährdungspotentiale ergeben sich durch Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Urheberrechtsverletzungen, freigiebige Datenpreisgabe und Cybermobbing.

### 3.3 Aktuelle Entwicklungen

#### **Geplante Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zum 01. Januar 2011:**

Die Ministerpräsidenten der Länder haben in ihrer Sitzung am 10.06.2010 den 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet, der eine Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) beinhaltet. Diese sollte von den Landesparlamenten angenommen werden und zum 01.01.2011 in Kraft treten. Eine der geplanten Neuerungen war das Modell „Kennzeichnen und Filtern“ von Internetinhalten. Eltern sollten mit Hilfe geeigneter Software dann die Inhalte filtern können, die nicht die entsprechende Altersfreigabe haben. Dafür sollten Anbieter angehalten werden, ihre Inhalte für bestimmte Altersgruppen zu kennzeichnen (ab 6, ab 12, ab 16 oder ab 18 Jahren). Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 16.12.2010 den Antrag zur Novellierung einstimmig abgelehnt. Damit ist die Novelle vorerst gescheitert. Der bisherige Jugendmedienschutzstaatsvertrag gilt bis auf weiteres uneingeschränkt weiter. Alle Beteiligten wollen zeitnah einen neuen Anlauf für die Novellierung starten. Dabei sollen die Anbieter, Nutzerinnen und Nutzer („Netzgemeinde“) verstärkt in die Diskussion mit einbezogen werden.

#### **Veränderungen im Mediennutzungsverhalten:**

Die schnellen Entwicklungen im Medienbereich machen, wie oben erwähnt, regelmäßige Recherchen und den Austausch mit anderen Jugendmedienschutz-Institutionen notwendig. Der Jahresbericht von jugendschutz.net bietet hierbei eine fundierte Quelle für aktuelle Veränderungen im Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen. Demnach wurde beispielsweise 2009 festgestellt, dass die Zahl der Foren (schwarze Bretter im Internet), die selbstgefährdendes Verhalten (Essstörungen, Suizid) propagieren und verherrlichen, zunimmt. Dies machte 22 % aller Verstöße gegen den Jugendschutz im Internet aus und stellt somit eine Steigerung dieser Angebote um 100 % dar (siehe [www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)).

#### **Kontrollen von Internetcafés:**

Die seit Herbst 2005 durchgeführten Kontrollen beinhalten eine jugendschutzrechtliche und ordnungsrechtliche Überprüfung. Die Stadt Nürnberg orientiert sich hierbei an der Empfehlung der obersten Landesjugendbehörden für die rechtlichen Anforderungen an Internetcafés. Die Erst- und Zweitkontrolle erfolgt gemeinsam durch Ordnungsamt und Jugendamt. Überwacht werden die Wirksamkeit der Jugendschutzfilter, die Altersfreigaben der angebotenen Computerspiele, sowie die Anzahl der installierten Spiele insgesamt. Um nicht als spielhallenähnlicher Betrieb (Zutritt in diesem Fall erst ab 18 Jahren) zu gelten, darf das Angebot an Spielen nicht im Vordergrund stehen. Es müssen demnach auch andere Programme (E-Mailing, Surfen etc.) angeboten werden. Auf maximal 40 % der Computer dürfen jeweils nicht mehr als 3 Spiele installiert sein. Internetcafés zielen somit auf ein anderes Publikum ab als Spielhallen. Sie stellen, bedingt durch viele junge Besucher, im Vergleich zu Spielhallen außerdem ein größeres jugendschutzrechtliches Problem dar.

Seit 2009 führen die Polizeidienststellen des Polizeipräsidiums Mittelfranken keine anlassabhängigen Kontrollen in Internetcafés mehr durch, da es hierzu keine ausreichenden gesetzlichen Grundlagen gibt. Deshalb muss der Jugendmedienschutz weiterhin die Situation der Nürnberger Internetcafés beobachten und bei Problemlagen die zuständige Polizeidienststelle um entsprechende anlassbezogene Kontrollen bestimmter Internetcafés bitten.

Weitere aktuelle Entwicklungen und Hinweise auf weiterführende Informationsquellen können dem neuen Internetauftritt des Jugendmedienschutzes unter [www.jugendmedienschutz.nuernberg.de](http://www.jugendmedienschutz.nuernberg.de) entnommen werden.

# 4. Suchtprävention

## 4.1 Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben der Prävention mit dem Arbeitsschwerpunkt Suchtprävention leiten sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) ab:

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11 Kinder- und Jugendarbeit: Schwerpunkt gesundheitliche Bildung

§ 16 Förderung der Erziehung in der Familie.

Die fachliche Zuordnung von Suchtprävention erfolgt im Kontext Gesundheitsförderung und Suchtberatung.



Der Aspekt Gesundheitsförderung und gesundheitliche Bildung kommt im Rahmen der Angebote der Suchtprävention für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit an Schulen (JAS) und in den Schulen zum Tragen; z. B. durch Fortbildungen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie „MOVE“ (Motivierende Kurzintervention bei konsumierenden Jugendlichen) oder in die Alltagsarbeit von Kinder- und Jugendhäusern, Jugendtreffs und bei Jugendsozialarbeit an Schulen eingebundene Projekte zur Suchtprävention.

Angebote der Suchtprävention stehen in einem engen fachlichen Bezug zur Gesundheitsförderung, als Beispiel seien hier die Ausstellungen „Boys und Girls“ und „Der Klang meines Körpers“ genannt. Hinzu kommt die Erstellung von Informationsmaterialien, die Planung und Durchführung von Fortbildungen zu Themen wie Selbstverletzung und Essstörungen, die Konzipierung von Projektwochen oder die Entwicklung von Unterrichtseinheiten.

### Adressaten und Angebote von Suchtprävention

Das Angebot der Suchtprävention richtet sich an:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Fachkräfte insbesondere aus dem Bereichen Jugendhilfe und Schule
- Multiplikatoren
- Kooperationspartner aus den Bereichen Jugend- und Suchthilfe
- Öffentlichkeit.



Kernangebote der Suchtprävention sind:

- Information und Beratung für alle o.a. Adressatengruppen,
- Erstellen von Informationsmaterialien (zum Beispiel Flyer, Broschüren, Unterrichtseinheiten),
- Schulung, Qualifizierung und Fortbildung von Fachkräften und Multiplikatoren,
- Projekte, Freizeit- und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit an Schulen,
- Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit.

### **Kooperation und Vernetzung**

Die Suchtprävention des Jugendamtes kooperiert auf regionaler Ebene sehr eng mit Einrichtungen und Beratungsstellen der Jugend- und Suchthilfe (insbesondere aus dem Bereich der freien Träger), dem Suchtbeauftragten der Stadt, dem Gesundheitsamt, Krankenkassen, Selbsthilfegruppen, Polizei und Justiz.

Diese Kooperation und Vernetzung erfolgt sowohl anlass-, themen- und projektbezogen als auch auf struktureller Ebene in Form von Facharbeitskreisen wie zum Beispiel dem Arbeitskreis(AK) Sucht, dem AK Legale Drogen und dem AK Essstörungen.

Diese Besprechungen dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Planung und der konzeptionellen Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes Suchtprävention.

Auf überregionaler Ebene erfolgt regelmäßige Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV), der Landeszentrale für Gesundheit in Bayern (LZG), der Aktion Jugendschutz-Landesarbeitsstelle Bayern e.V., der Bayerischen Akademie für Suchtfragen (BAS) und für das Arbeitsfeld der Staatlichen Schulen mit der Regierung von Mittelfranken.

## **4.2 Begriff Sucht**

Nach den Begriffsbestimmungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird zwischen Substanzmissbrauch, Substanzabhängigkeit und nicht stoffgebundenen Formen unterschieden.

Suchtmittel sind stoffgebundene, psychoaktive Substanzen, die das individuelle Befinden beeinflussen. Prinzipiell kann jede psychoaktive Substanz zum Suchtmittel werden. Das Suchtpotential beschreibt die „Eigenschaften“ einer Substanz, abhängiges Verhalten zu erzeugen. Es gibt Substanzen, die häufiger und schneller zur Abhängigkeit führen können als andere. Zum Beispiel hat Nikotin ein höheres Suchtpotential als Alkohol, d. h. Nikotin wirkt schneller abhängigkeiterzeugend. Das Suchtpotential einer Substanz erlaubt jedoch keine Rückschlüsse auf das Ausmaß der Gesundheitsschäden, die durch ihren Konsum hervorgerufen werden können.

Suchterkrankungen sind, abgesehen von möglichen genetischen Ursachen und weiteren, in der Persönlichkeit liegenden Gründen, erheblichen Einflüssen aus dem gesellschaftlichen Umfeld unterworfen, wie z. B. Milieu- und Gruppenfaktoren, Genuss- und Konsumgewohnheiten und dem Zugang bzw. den Zugangsmöglichkeiten („Griffnähe“) zum suchterzeugenden Stoff. Der Gebrauch von Suchtmitteln bewegt sich zwischen den Polen „Lebensstil“ und „Krankheit“. Suchtmittelkonsum und Rauscherleben werden im soziokulturellen Kontext erworben und entsprechend bewertet. Jede Gesellschaft hat ihre speziellen Verständnis- und Umgangsweisen mit psychotropen Substanzen. Sie sind auf verschiedene Stoffe bezogen und von Kultur zu Kultur unterschiedlich ausgeprägt.

Bei der stoffungebundenen Sucht werden keine psychotropen Substanzen zugeführt. Die stoffungebundenen Süchte werden auch Verhaltenssüchte genannt. Die Sucht äußert sich in bestimmten Verhaltensweisen, die ebenfalls die Gesundheit schädigen oder schwer wiegende soziale Folgen haben können. Man spricht auch von den neuen Süchten im Alltag. Die bekanntesten sind: Essstörungen, Glückspiel-, Computerspiel-, Kauf-, Sport- und Sexsucht. Bei nichtstofflichen Süchten findet man eine ähnliche Suchtentwicklung wie bei stofflichen.

Der Abhängige braucht den Kick, das Hochgefühl durch das Übermaß. Er versucht das Hochgefühl immer wieder herzustellen und je öfter er das tut, desto tiefer gerät er in die Abhängigkeit. Pathologisches Glücksspiel ist gekennzeichnet durch dauerndes, wiederholtes, steigendes Spielen über einen längeren Zeitraum, trotz negativer sozialer Konsequenzen wie Verarmung, gestörte Familienbeziehungen und Zerrüttung der persönlichen Verhältnisse, ständiges gedankliches Beschäftigen mit dem Glücksspiel und einer Toleranzentwicklung gegenüber immer höheren Einsätzen bzw. intensiveren Konsummustern.

### Suchtproblematik bei den Adressaten der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe

Hauptadressatengruppe der Suchtprävention sind Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern. Der Konsum von Suchtmitteln und süchtigen Verhaltensweisen bewegen sich zwischen den Polen Genuss, riskantem Konsum, Missbrauch und Abhängigkeit. Die Adressatengruppe der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Suchtprävention agiert in ihrem Verhalten überwiegend innerhalb der ersten drei Werte dieser Skala. Weit verbreitet sind ein häufig unreflektierter Genuss und riskanter, gesundheitsgefährdender Konsum von verschiedenen Suchtmitteln. Die Übergänge zum Missbrauch sind dabei fließend. Abhängigkeiten liegen in aller Regel (noch) nicht vor. Bei Kindern und Jugendlichen spielen Aspekte wie probieren, experimentieren und austesten (von Risiken) eine entscheidende Rolle.

## 4.3 Suchtmittel

SUCHTPRÄVENTION		
Suchtmittel		
Stoffgebunde		Stoffungebundene
Legal	illegal	
Tabak Alkohol „Schnüffelstoffe“ Medikamente	Cannabis Amphetamine Kokain Heroin/Opiate	Essstörungen (Anorexie und Bulimie) Selbstverletzungen („Ritzen“)  Verhaltenssüchte: Konsum- und „Kaufsucht“ – Verschuldung (Glücks)Spielsucht Computer(Spiel)Sucht/ „Internetsucht“

### 4.3.1 Stoffgebunden

#### Tabak

Seit 2001 hat sich die Raucherquote sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Jugendlichen halbiert und erreicht aktuell einen historischen Tiefstand.

Geschlechtsspezifische Unterschiede lassen sich nicht mehr beobachten.

Insgesamt beträgt laut einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aus dem Jahr 2008 der Anteil der 12- bis 17-Jährigen, die rauchen, 15,4 % (15 % männliche bzw. 16 % weibliche Jugendliche). Als rauchende Jugendliche wurden in der Untersuchung diejenigen gezählt, die angaben, gegenwärtig ständig oder gelegentlich zu rauchen. (BZgA: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2008, Alkohol-, Tabak- und Cannabiskonsum).

Das Rauchverhalten unterscheidet sich nach Schulformen:

Schüler/innen aus Hauptschule und Realschule rauchen doppelt so viel als Gesamtschüler/innen und mehr als das Vierfache als Gymnasiasten.

Die Veränderung des Rauchverhaltens wird nicht nur anhand des Anteils gegenwärtiger Raucher/-innen untersucht, sondern zusätzlich mit dem Anteil der Jugendlichen, die noch nie geraucht haben. Seit 2001 steigt die Quote der Jugendlichen, die noch nie geraucht haben, kontinuierlich und liegt 2008 bei insgesamt 60,6 %.

Die BZgA schreibt dazu: Die Erfolge der Konzentration von Präventionsmaßnahmen auf den Bereich der Förderung des Nichtrauchens bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren kommen in der stark rückläufigen Raucherquote und der gleichzeitig deutlich angestiegenen Nichtraucherquote zum Ausdruck.

### **Shisha-Rauchen**

Ein in den letzten Jahren zunehmend auch unter Jugendlichen zu beobachtender Trend ist das Rauchen von Tabak in Wasserpfeifen (sog. Shishas). Dabei wird spezieller Wasserpfeifentabak (versetzt mit Essenzen und Früchten) verwendet. Das Rauchen von Tabak über Wasserpfeifen besitzt ein annähernd so hohes Gefahren- und Suchtpotential wie der Konsum von Zigaretten. Der Bekanntheitsgrad von Shishas ist unter Jugendlichen sehr hoch.

39,7 % der 12- bis 17-Jährigen geben an, mindestens einmal in ihrem Leben eine Shisha geraucht zu haben und 12,2 % rauchen aktuell (30-Tage-Prävalenz).

Interessanterweise versteht sich ein erheblicher Teil der aktuellen Shisha-Raucher/-innen hinsichtlich ihrer Selbsteinschätzung zum Rauchen, nicht als Raucherin bzw. Raucher.

Insgesamt hat sich das Shisha-Rauchen zu einer ernstzunehmenden Variante des Tabakkonsums junger Menschen entwickelt. (BZgA 2008)

Gerade in den letzten Jahren wurden viele verhältnispräventive Maßnahmen umgesetzt, wie z. B. die gesetzliche Regelung vom 01.09.2007, die Altersgrenze für die Abgabe und den Konsum von Tabakwaren auf 18 Jahre anzuheben, die Einführung der „Rauchfreien Schule“ seit dem 01.08.2006, sowie der Vollzug des Gesundheitsschutzgesetzes vom 01.08.2010 mit dem Ziel die Bevölkerung vor dem Passivrauchen zu schützen.

Durch den Volksentscheid vom 04.07.2010 ist zu erwarten, dass die neue Gesetzgebung zur Schließung der Shishalokale in Nürnberg führt.

Die Suchtprävention hat mit ihren verhaltenspräventiven Maßnahmen wie z. B. Unterrichtseinheiten, dem Nichtraucherwettbewerb „Be Smart - Don't Start“ und dem Flyer „Jugendliche und Shisha“ sowie Projekten zum Rauchstopp und Raucherentwöhnungen in Kinder- und Jugendhäusern zur Aufklärung und kritischen Auseinandersetzung beigetragen.

Die Planungen sehen eine Erweiterung in Form einer neuen Ausstellung „Wir brauchen nicht Rauchen“ vor.

Vor allem am Beispiel Tabakprävention lässt sich gut dokumentieren wie Verhalten- und Verhältnisprävention ineinander greifen und sich ergänzen, um das Ziel der Reduzierung von Nikotinmissbrauch zu erreichen.

### **Medikamente**

Im Bereich der legalen Suchtmittel spielen Medikamente auch in den jüngeren Altersgruppen zunehmend eine größere Rolle. Durch die Fernsehwerbung wird das Konsumgut Arzneimittel als Problemlöser im Alltag suggeriert. Insbesondere die nichtverschreibungspflichtigen Schmerzmittel werden auf diese Weise dem jungen Publikum nahegebracht. Es liegen allerdings bisher kaum gesicherte Erkenntnisse zur Häufigkeit von Medikamentenmissbrauch und Abhängigkeit in der Gesamtbevölkerung und in den verschiedenen Altersgruppen vor.

Neben den „Klassikern“, die häufig auch ohne ärztliches Rezept erhältlich sind, wie z. B. Beruhigungs-, Aufputsch-, Schlaf- und koffeinhaltige Schmerzmitteln, kommen verstärkt auch bei Jugendlichen „Live-Style-Medikamente“, wie Appetitzügler, Anabolika, Eiweiß- und Proteinshakes und Psychopharmaka zur Leistungssteigerung, zum Einsatz.

Über das Internet (Cyberspace-Shops) sind auch verschreibungspflichtige Mittel ohne Rezept leicht zu beschaffen.

Ein relativ neuartiges Phänomen stellt das sogenannte „Neurocognitive Enhancement“ dar. Hierbei beschaffen sich Jugendliche übers Internet Ritalin (Aufputzmittel), um sich besser zu konzentrieren, im Fitnessstudio leistungsfähiger zu sein und länger durchhalten zu können oder um ihr Gehirn zu dopen. Gerade in den letzten zwei Jahren häuften sich entsprechende Vorfälle (Gerd Glaeske, Pro Jugend 3/2010: Der schnelle Griff zum Medikament).

Ritalin wird in der Drogenszene auch als Ersatz für Speed gehandelt und fällt unter das Betäubungsmittelgesetz.

Der Ge- und Missbrauch von Fentanylplastern (Schmerzmittel) ist in der Nürnberger Drogenszene seit zwei Jahren zu beobachten. Die „mudra – Alternative Jugend- und Drogenhilfe e.V.“ klärt regelmäßig ihre Konsumenten über die Gefahren des Missbrauchs auf. Laut Polizei kommt der Gebrauch zum großen Teil über reguläre Rezepte zustande, die in der Szene auch gehandelt werden.

Häufig werden Gamma-Hydroxy-Buttersäure (GBH, auch als „Liquid Ecstasy“ bekannt) oder „Gamma-Butyrolacton“ (GBL) als KO-Tropfen verwendet.

Zur Rolle von Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) im Jugendsport und –alter liegen in den deutschsprachigen Raum bisher nur wenige Erkenntnisse vor. Der Anteil von NEM ist mittlerweile unüberschaubar geworden. Für die nahe Zukunft wird eine weitere Zunahme erwartet.

In Deutschland konsumieren nach aktuellen Erkenntnissen ca. 20 % der Jugendlichen Vitamin- und Mineralstoffpräparate. Körperlich-sportliche Aktivität hängt mit dem Konsumverhalten zusammen.

Bei Wettkampfsportlern liegt der Anteil der Konsumenten zwischen 50 % und 80 % (Jeffrey Sallen, Pro Jugend 3/2010: Wenn Leistungen nicht mehr genügen).

Präventive Maßnahmen wie z. B. Aufklärung in Vorträgen und Workshops finden durch Polizei, Mudra, Suchtprävention und Frauennotruf Nürnberg statt.

### **Illegale Drogen**

Die mit Abstand am weitesten verbreitete illegale Droge unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist Cannabis. Von den 12- bis 25-Jährigen haben 28,3 % mindestens einmal in ihrem Leben diese Droge konsumiert.

Andere illegale Drogen sind weit weniger verbreitet. So haben 3,2 % schon mindestens einmal Ecstasy, 3,0 % psychoaktive Pflanzen oder Drogenpilze, 2,7 % Amphetamine, Aufputschmittel oder Speed und 2,2 % Kokain probiert. Weitere Substanzen wie Schnüffelstoffe und LSD wurden von etwa 1 % genommen, der Konsum von Crack oder Heroin liegt deutlich unter 1 % (BZgA: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2008, Verbreitung des Konsums illegaler Drogen, Februar 2010).

Die Drogenerfahrung der 12- bis 25-Jährigen variiert deutlich mit dem Alter. Während von den 12- bis 17-Jährigen 10 % mindestens einmal in ihrem Leben eine illegale Substanz probierte, sind es von den 18- bis 25-Jährigen viermal so viele.

Hinsichtlich des Konsums lassen sich auch geschlechtsspezifische Unterschiede ausmachen. Der Anteil Drogenerfahrener ist bei männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen höher als bei weiblichen.

Beim Vergleich der einzelnen Schulformen lässt sich kein Unterschied des Konsumverhaltens feststellen. Dies ist insofern von Belang, da Schulen das zentrale Interventionsfeld für Maßnahmen der Suchtprävention sind (BZgA: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2008, Verbreitung des Konsums illegaler Drogen, Februar 2010).

### **Cannabis**

Trotz eines sinkenden Trends bei Jugendlichen bleibt Cannabis die in Deutschland am häufigsten konsumierte illegale Droge. Der Anteil derjenigen, die mindestens einmal in den letzten zwölf Monaten Cannabis konsumiert haben, beträgt derzeit bei 12- bis 17-jährigen Jugendlichen 6,6 %, bei Erwachsenen 4,7 %.

Aktuelle Informationen der Drogenaffinitätsstudie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sowie der Schülerbefragung des „Frankfurter Monitoring Systems Drogen (MoSyD)“ bestätigen, dass wie bereits in den vergangenen Jahren, der Trend zum Cannabiskonsum vor allem von Jugendlichen rückläufig ist.

Der zurückgehende Cannabiskonsum gibt jedoch noch keinen Anlass zur Entwarnung. Denn trotz dieser positiven Entwicklung ist die Zahl der problematischen und intensiven Konsumenten von Cannabis nach wie vor hoch und die Nachfrage nach Behandlung groß.

### **Zusammenhang des Konsums legaler und illegaler Drogen**

Die Wahrscheinlichkeit des Konsums illegaler Drogen/Cannabis steigt mit dem Konsum legaler Drogen deutlich (BZgA: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2008).

Diese Zusammenhänge zeigen sich unabhängig von Alter und Geschlecht bei allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

So konsumieren Jugendliche und junge Erwachsene, die aktuell Zigaretten oder eine Shisha rauchen oder einen Alkoholrausch hatten, deutlich häufiger mindestens eine illegale Droge als Nicht-Konsumenten.

In der Diskussion über den derzeitigen Rückgang der Drogenerfahrung bei illegalen Drogen bzw. Cannabis wird als ein Grund die gestiegene Nichtraucherquote bei Jugendlichen genannt. So wird bei einem weiteren Anstieg der Nichtraucherquote auch eine weiter sinkende illegale Drogenerfahrung bei Jugendlichen als möglich erachtet und mittelfristig auch ein Rückgang bei den jungen Erwachsenen.

Präventive Aktivitäten sollten zum einen auf alle Jugendliche gerichtet sein und den sich andeutenden Wandel weiter fördern, der sich mit dem Rückgang der illegalen Drogenerfahrung und der Probierbereitschaft bei Jugendlichen abzeichnet. Die konsequente Fortsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens ist ein wesentlicher Baustein (BZgA: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2008, Verbreitung des Konsums illegaler Drogen, Februar 2010).

Durch die Maßnahmen in der Raucherprävention (z. B. Be Smart - Don't Start) folgt das Jugendamt den Empfehlungen der BZgA.

### **Schnüffeln**

(Schnüffelstoffe in Form von legalen, organischen, chemischen hergestellten Lösungsmitteln)

Nach den Erfahrungen der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe verläuft Schnüffeln in Wellenbewegungen, wird vorrangig von der Altersgruppe der Kinder und jüngeren Jugendlichen (ca. 11 – 14 Jahre) praktiziert und spielt sich sehr stark im Kontext von Cliquen und Peer-groups ab. Der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe sind keine aktuellen Vorfälle im Stadtgebiet bekannt.

Mit dem neu überarbeiteten Flyer: Jugendliche und Schnüffeln „Vom Discounter statt zum Dealer“ wird über die Gefahren aufgeklärt.

### **Spice**

„Spice“ ist eine aus Kräutern bestehende Räuchermischung, die als Cannabisersatz unter Konsumenten verbreitet und legal zu erwerben war. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Modedroge am 21.01.2009 verboten, da einige Inhaltsstoffe unter das Betäubungsmittel (BtMG) fallen. Damit ist jede Form von unerlaubter Herstellung, Handel und Besitz nach dem BtMG untersagt. Die Suchtprävention informiert mit einem Handout darüber.

Mittlerweile sind etliche Folgeprodukte unter verschiedenen Namen wie z. B. „Star of Fire“ legal neben der Bezugsquelle Internet in einschlägigen Läden auch in Nürnberg (Headshops) erhältlich.

Die Inhalte der Mischungen ändern sich häufig. Erst wenn diese Inhalte analysiert sind, kann geklärt werden, ob eine Substanz unter das Betäubungsmittelgesetz fällt. Manche Mischungen enthalten „natürliche“ berauschende Substanzen, andere synthetische Cannabinoide in unterschiedlicher Konzentration.

### **4.3.2 Stoffungebunden**

#### **Essstörungen**

Hinter dem Begriff Essstörungen verbergen sich unterschiedliche Krankheitsbilder, die bekanntesten sind:

- Magersucht / Anorexie (Anorexia Nervosa)
- Ess-Brechsucht / Bulimie (Bulimia Nervosa)
- Binge-Eating-Störung

Hinzu kommen einige Erscheinungsformen, die nicht ganz den drei oben genannten zuzuordnen sind. Trotz der Unterschiede in der Entstehung, dem Verlauf und dem äußeren Erscheinungsbild haben alle Essstörungen etwas Gemeinsames: Das Essen wird „zweckentfremdet“, d. h. es übernimmt andere Funktionen als die bloße Nahrungsaufnahme; der Körper dient als Austragungsort für Konflikte, Aggressionen und innere Spannungszustände; eine tiefe Unzufriedenheit mit sich selbst, die sich zwar häufig als Nicht-Akzeptanz des Körpers äußert, aber eigentlich die ganze Persönlichkeit oder auch die gesamte Lebenssituation umfasst. ([www.bzga-essstoerungen.de](http://www.bzga-essstoerungen.de))

#### **Magersucht (Anorexie)**

Auffallendstes äußeres Merkmal der Betroffenen ist die extreme, willentlich herbeigeführte Gewichtsabnahme und das daraus resultierende ausgemergelte Erscheinungsbild, welches häufig durch weite oder mehrschichtige Kleidung kaschiert wird. Das Verhalten ist darauf ausgerichtet, Gewicht durch Fasten, Diäten, Missbrauch von Medikamenten, übertriebene körperliche Aktivität oder Erbrechen zu verlieren. Sie leiden unter einer Körperschemastörung und nehmen sich trotz ihres bestehenden Untergewichts als zu dick wahr.

Erste Anzeichen von Magersucht: werden nicht selten bereits bei 12-Jährigen beobachtet, der Erkrankungsgipfel liegt aber zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr. Zahlen zu manifesten Erkrankungen im Jugendalter liegen nicht vor; bekannt ist aber, dass Anorexie mit 10 % die höchste Sterblichkeitsrate unter den psychischen Störungen besitzt.

#### **Bulimie nervosa**

Menschen mit Ess-Brech-Störungen sind meist normalgewichtig und unauffällig, erleben jedoch regelmäßig unkontrollierbare Essattacken. In kurzer Zeit schlingen sie große Mengen an fett- und zuckerreichen Lebensmitteln hinunter. Anschließend versuchen sie, die Kalorienzufuhr rückgängig zu machen. Viele erbrechen sich nach den „Heißhungeranfällen“. Andere nehmen Abführmittel, treiben übermäßig Sport oder halten strenge Diäten ein.

Bulimia nervosa ist selten bei Heranwachsenden unter 14 Jahren anzutreffen, der Erkrankungsgipfel liegt zwischen dem 16. und 19. Lebensjahr.

Heranwachsende, die in besonderer Form mit dem Schlankheitsideal konfrontiert sind, unzufrieden mit den eigenen Körpermaßen sind, den Vorbildern aus Musik, Sport und Mode nacheifern, weisen eine deutlich höhere Krankheitshäufigkeit auf. Betroffene zeigen in hohem Maße weitere psychische Störungen wie depressive Erkrankungen und Angststörungen (13. Kinder- und Jugendbericht 2007; Punkt 8.2.6 Essstörungen Seite 133 -134).

### **Binge-Eating-Störung:**

Auch beim Binge Eating leiden die Erkrankten an regelmäßigen Heißhungeranfällen. Anders als bei der Bulimie ergreifen die Betroffenen aber nach den Essanfällen keine Gegenmaßnahmen. Sie erbrechen oder hungern nicht und treiben auch keinen extremen Sport, um Gewicht zu vermindern ([www.bzga-essstoerungen.de](http://www.bzga-essstoerungen.de)).

Die Binge-Eating-Störung tritt meist im frühen Erwachsenenalter oder um die Lebensmitte das erste Mal auf. Kinder können zwar auch schon unter Essanfällen leiden, jedoch ist das volle Krankheitsbild der Binge-Eating-Störung bei ihnen selten.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts hat die Häufigkeit der Ess-Störungen in den Industrieländern zugenommen. So ist beispielsweise die Neuerkrankungsrate der Magersucht bei Mädchen und jungen Frauen (15 bis 24 Jahren) von 20 auf 50 pro 100 000 in der Bevölkerung gestiegen.

Mit insgesamt 21,9 % liegt bei mehr als einem Fünftel der Jugendlichen von 11 bis 17 Jahren in Deutschland ein Verdacht auf eine Essstörung vor. Der Anteil der Mädchen ist dabei wesentlich größer als der Anteil auffälliger Jungen. Während fast jeder dritte Jugendliche mit Migrationshintergrund Anzeichen von Essstörungen zeigt, ist dies bei den Jugendlichen ohne Migrationshintergrund nur etwa jeder fünfte Heranwachsende. Für das Vorliegen von Symptomen einer Essstörung zeigt sich auch ein sozialer Zusammenhang: So ist der Anteil der auffälligen Jugendlichen mit einem niedrigen sozioökonomischen Status fast zweimal so groß wie bei Jugendlichen aus Familien mit einem hohen sozioökonomischen Status (13. Kinder- und Jugendbericht 2007; Punkt 8.2.6 Essstörungen Seite 133 -134).

Die Verherrlichung von Essstörungen breitet sich im Internet aus. Eine Zunahme von 31 % der Angebote stellen Magersucht und Bulimie als erstrebenswert dar. 80 % der User sind unter 16 Jahre und verfügen noch nicht über ein gefestigtes Körperbild und Persönlichkeit. 88 % der Angebote enthielten unzulässige Beiträge. (Quelle: Jugendschutz.net; Jugendschutz im Internet, Jahresbericht 2009; Risiko, Gefährliche Kontakte, Seite 8; siehe dazu auch Stichwort Pro-Ana-Foren im Arbeitsprogramm Jugendmedienschutz).

Das Faltblatt „Ich habe essen satt“ ist neu überarbeitet und verteilt worden. Klassenführungen und Projektwochen in und mit der Ausstellung „Der Klang meines Körpers“ werden rege nachgefragt. Unterrichtseinheiten zu den Essstörungen sind in Planung.

Verschiedene Dienststellen der Stadt, die Beratungsstellen der freien Träger, die Vereine und Selbsthilfegruppen haben sich zur besseren Koordination der Prävention und Beratung zu einem Arbeitskreis zusammengeschlossen.

### **Selbstverletzungen**

Selbstverletzungen, häufig auch als „Ritzen“ oder „Schnippeln“ bezeichnet, stellen eine absichtliche Form der Schädigung des eigenen Körpers dar. Beispielsweise werden mit spitzen und scharfen Gegenständen wie Rasierklingen Arme und Beine verletzt. Häufig wird auch der eigene Körper mit Zigaretten verbrannt.

Im Unterschied zu suizidalen Handlungen ist mit selbstverletzenden Verhalten keine Tötungsabsicht verbunden, vielmehr sollen damit emotionale Entlastung und Abbau von Spannungen und Unruhezuständen sowie Aufmerksamkeit von Außenstehenden erreicht werden.

Selbstverletzendes Verhalten ist im Jugendalter keine seltene, aber eine meist vorübergehende Erscheinung.

Nach den Ergebnissen einer Heidelberger Studie verletzen sich 10,9 % der 14-jährigen gelegentlich (1-3 x im Jahr) und 4 % wiederholend (13. Kinder- und Jugendbericht 2007; Punkt 8.2.9 Selbstverletzendes Verhalten Seite 137).

Jugendliche ohne Migrationshintergrund sind häufiger betroffen als Jugendliche mit Migrationshintergrund. Mädchen sind doppelt so häufig betroffen wie Jungen.

Während gelegentliches selbstverletzendes Verhalten oft im Zusammenhang mit der Bewältigung psychosozialer Probleme steht, ist wiederkehrendes selbstverletzendes Verhalten Ausdruck behandlungsbedürftiger psychischer Störungen.

Charakteristischerweise tritt selbstverletzendes Verhalten häufig mit Essstörungen auf. In der Vorgeschichte von Jugendlichen finden sich auch häufig traumatische Erlebnisse wie z. B. sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, Vernachlässigung und Gewalt in der Familie.

Jugendschutz.net hat die Ritzer-Seiten umfassend untersucht. Blogs und Foren, Schüler VZ, Web-2.0 Dienste und YouTube wurden überprüft. Die Angebote verharmlosen oder verherrlichen Ritzen und animieren Jugendliche zum Nachahmen. Schneidetechniken und romantische Erlebnisberichte kommentieren die Selbstverletzungen positiv. Zwei Drittel der Angebote verstießen gegen die Jugendschutzbestimmungen.

Die Anfragen und Beratungswünsche sind gestiegen. Das Faltblatt „Selbstverletzung“ wurde nachgedruckt. Geplant ist ein Gruppenangebot für Schulen.

### **Glücksspiel**

In der Repräsentativbefragung der BZgA „Glücksspielverhalten in Deutschland 2007 und 2009“ (BZgA, Januar 2010) werden nach aktuellen Schätzungen etwa 1,1 % der deutschen Bevölkerung ein problematisches oder sogar pathologisches Spielverhalten attestiert.

Die Ergebnisse der Lebenszeitprävalenz für die einzelnen Glücksspiele fallen in beiden Untersuchungen in der Regel für die Gesamtgruppe der 16- bis 65-Jährigen ähnlich aus. Bei einigen Glücksspielen finden sich aber statistisch signifikante Unterschiede.

Eine Zunahme findet sich in der Gruppe junger Männer, die an Automaten spielen. Bei den 18- bis 20-Jährigen hat sich dieser Anteil von knapp 6 % im Jahr 2007 auf gute 15 % im Jahr 2009 mehr als verdoppelt.

Bei den 16- und 17-Jährigen ergaben für sich 2009 folgende Werte: Die Lebenszeitprävalenz beträgt in dieser Altersgruppe 57 %, ein knappes Viertel hat mindestens einmal in den letzten 12 Monaten ein Glücksspiel praktiziert (24 %) und 3 % spielen mindestens wöchentlich. Diese Werte haben sich gegenüber 2007 nur geringfügig verändert. Bei den bevorzugten Spielarten steht – wenn die 12-Monatsprävalenz betrachtet wird – an erster Stelle das privat organisierte Glücksspiel mit einem Anteil von 12 %, gefolgt von Pokern (9 %) und den Sofortlotterien (8 %). In beiden Befragungen zeigt sich, dass mehr männliche als weibliche Jugendliche monatlich oder öfter Glücksspiele spielen.

Aktuell gibt es in Deutschland eine Studie, die sich speziell mit dem Glücksspiel um Geld von Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren befasst. Dabei wurde eine hohe Lebenszeitprävalenz von 82 % festgestellt, während die 30-Tage-Prävalenz bei 20 % liegt und regelmäßiges Spielen (mehrmals im Monat) von 10 % der Befragten angegeben wird.

Dabei nehmen Rubbellose mit 62 % Lebenszeitprävalenz den größten Anteil ein, gefolgt von Poker mit 40 % und Geldspielautomaten mit 35 %. Hingegen spielen die regelmäßigen Spieler (mehrmals wöchentlich) am häufigsten Poker und Sportwetten.

Die älteren Jugendlichen spielen häufiger regelmäßig als die jüngeren, zudem hat sich gezeigt, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund signifikant häufiger spielen (hier vor allem mit türkisch geprägtem Migrationshintergrund). Regelmäßiges Glücksspielen um Geld ist eindeutig männlich dominiert.

Glücksspiele um Geld spielen vor allem Jugendliche mit einer erhöhten Affinität zu Computerspielen (hier vor allem Sport-/Rennspiele sowie Glücksspiele) und mit einer erhöhten Konsumbereitschaft bezüglich Tabaks, Cannabis und anderen illegalen Drogen.

(Theo Baumgärtner: „Jugendliche und Glücksspiel, SCHULBUS-Sondererhebung 2009“, Büro für Suchtprävention der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V.).

In Deutschland gibt es bisher keine evaluierten primärpräventiven Programme zum Thema Glücksspiel. Das betrifft auch das schulische Setting.

Die Präventionsarbeit in diesem Bereich beschränkt sich bisher vorwiegend auf Informationsbroschüren, Plakate, Postkarten und Internetangebote für die jugendliche Zielgruppe.



## **Spielhallen und Geldspielautomaten**

Das Suchtpotenzial bei Geldspielautomaten ist unter allen Glücksspielen am höchsten. Geldspielautomaten befinden sich überwiegend in Spielhallen und Gaststätten.

Stand Juli 2010 gibt es in Nürnberg 139 Spielhallen, verteilt auf 98 Standorte. Zum Stichtag 01.01.2009 gab es 130 Spielhallen verteilt an 93 Standorten. Damit kamen innerhalb von 15 Monaten 9 Spielhallen in Nürnberg dazu. Es ist erkennbar, dass seit ca. 3 Jahren die Nachfrage nach Spielhallen sehr stark zugenommen hat, was sich sowohl in der Anzahl der neuen Spielhallen in Nürnberg, aber auch bundesweit erkennen lässt.

Im Rahmen der örtlichen Suchtprävention und Suchtberatung ist das Suchthilfezentrum (SHZ) der Stadtmission für den Bereich Spielsucht zuständig.

2009 fanden im Suchthilfezentrum der Stadtmission folgende Beratungen statt: 156 Personen zu pathologischen Glücksspielen; 29 Angehörige von pathologischen Glücksspielern; 9 Personen im Bereich pathologischer PC-Nutzung und 8 Angehörige von PC-Nutzern. Ca. 80 % der Ratsuchenden kommen wegen der Problematik Geldspielautomaten.

Die Zahlen in Nürnberg decken sich mit den bundesweiten Zahlen: 80 % der Menschen, die sich an einschlägige Beratungsstellen wenden, haben Probleme mit Geldspielautomaten. Dabei ist von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen. Nur ein relativ kleiner Prozentsatz der Menschen mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten sucht eine Beratungsstelle auf. Häufig ist dabei nicht das Problembewusstsein einer (möglichen) Abhängigkeit ausschlaggebend. Auslöser für den Besuch einer Beratungsstelle sind oft Probleme in der Partnerschaft bzw. in der Familie und/oder finanzielle Probleme.

## **Rechtliche Rahmenbedingungen**

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) verbietet die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen:

§ 6 Abs. JuSchG:

*„Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.“*

In Verbindung mit § 28 Abs. (7) JuSchG begeht der Veranstalter oder Gewerbetreibende eine Ordnungswidrigkeit, wenn der Aufenthalt von Personen unter 18 Jahren gestattet wird. 2009 wurden in Nürnberg lediglich vier Verstöße festgestellt, drei davon in Spielhallen und eine in einer Gaststätte mit Automaten. In den Vorjahren war die Zahl der festgestellten Verstöße ähnlich niedrig.

Aus Sicht der Jugend- und Suchthilfe sind regulierende Vorgaben zur Eindämmung des Geldautomatenspiels notwendig. Diese können jedoch nicht mit dem JuSchG bzw. den Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes begründet werden.

Diese Auffassung vertritt auch der Deutsche Städtetag in seiner Stellungnahme vom 08.04.2010 zur Anhörung „Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland“. Für Spielhallen und vergleichbare Einrichtungen liegen angemessene gesetzliche Beschränkungen zur Teilnahme Jugendlicher an Gewinnspielen vor. Dies gilt jedoch nicht für den Bereich Internet.

Die Umsetzung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes erfolgt auch im Bereich Sportwetten nicht konsequent.

In der Bundesrepublik unterliegt die Geldspielautomatenbranche durch die rechtliche Zuordnung zum Gewerbe nicht den gesetzlichen Auflagen zum Spielerschutz und der Orientierung an einer wirksamen Suchtprävention und Suchtbekämpfung nach § 1 (1) des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV). Aus Jugendhilfesicht wäre unter dem Gesichtspunkt einer wirksamen Verhältnisprävention die Zuordnung der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Glücksspiele im Sinne des GlüStV wünschenswert. Das Gewerbe bietet Kommunen zur Zeit kaum Möglichkeiten, eine Expansion von Spielhallen einzuschränken bzw. zu verhindern.

2006 wurde die Spielverordnung (SpielV), die die Rahmenbedingungen für Geldspielgeräte festlegt, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie novelliert. So wurden einige einschränkende Vorgaben gelockert, um den Anbietern von Automaten spielen den Wettbewerb mit anderen Glücksspielanbietern zu erleichtern. Dabei wurde unter anderem die zulässige Anzahl der Geldspielgeräte von einem Automaten pro 15qm auf ein Spielgerät pro 12qm Betriebsfläche erhöht.

Seit 2006 nahm in Nürnberg die Anzahl der Geldspielgeräte von 881 auf 1058 zu. Dies entspricht einem Zuwachs von ca. 20 %.

Die Bundesregierung hat 2009 eine Evaluierung der Spielverordnung in Auftrag gegeben. Diese wird vom Institut für Therapieforschung (IFT) in München durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einigen Monaten vorgelegt. Es bleibt abzuwarten, ob sich dadurch Begründungen für eine Änderung der Spielverordnung ableiten lassen.

Der Bayerische Landtag hat sich am 23.06.2010 mit einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes „Einführung einer kommunalen Geldspielgerätesteuern“ beschäftigt. Es wurde konstatiert, dass die bestehenden Vorschriften des Gewerbe- und Bau-rechtes den Kommunen nur wenig Möglichkeit bieten, im Bereich Spielhallengenehmigungen reglementierend einzugreifen. Deshalb soll den Kommunen durch ein entsprechendes Gesetz erlaubt werden, den Umsatz der Spielhallen zu besteuern. Grundlage für eine entsprechende Steuer wäre die Zahl der Geldspielautomaten (stückzahlbezogene Besteuerung).

Im Gegensatz zu fast aller anderen Bundesländer gibt es in Bayern eine entsprechende gesetzliche Regelung noch nicht. Der Gesetzesentwurf wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

Die Wirkung einer entsprechenden gesetzlichen Vorgabe hängt davon ab, mit welcher Zielrichtung Kommunen dieses Instrument einsetzen: Zur Steuerung des Glücksspielangebotes unter suchtpreventiven Aspekten oder zur Sanierung des kommunalen Haushaltes.

Letzteres wäre in Verbindung mit einer auf Expansion ausgerichteter Genehmigungspraxis kontraproduktiv im Sinne der Suchthilfe.

Im erstgenannten Fall müsste der Verwendungszweck dieser Mehreinnahmen geklärt werden, um eventuelle positive Aspekte für Jugendhilfe, Suchthilfe aber auch Stadtentwicklungsplanung beurteilen zu können. Bei der Entscheidung über die Einführung einer kommunalen Geldspielgerätesteuern und deren Umsetzung sind auch mögliche (unerwünschte) Nebenwirkungen zu berücksichtigen. So könnte sich auf dem Geldspielautomatenmarkt eine Verdrängungen zu Ungunsten kleinerer Anbieter und eine Dominanz weniger großer Ketten ergeben. Eventuell könnte in Teilsegmenten des Glücksspielmarktes ein Abdriften in den illegalen Markt erfolgen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat in ihrer Stellungnahme für den Deutschen Städtetag zur Anhörung „Zukunft des Glücksspielwesens in Deutschland“ auf den Aspekt Alkoholverbot in Spielhallen und anderen Aufstellungsorten hingewiesen. Dies sollte im Umkehrschluss bedeuten, dass Gaststätten keine Spielautomaten aufstellen. Dort erfolgt für viele Jugendliche der erste Kontakt mit Geldspielautomaten. Dazu wäre eine Änderung des § 3 Abs. 1 und 3 der SpielV für den Bereich Gaststätten notwendig. Bisher ist die dort die Aufstellung von bis zu drei Glücksspielautomaten zulässig.

Generell ist aus jugend- und suchtpolitischer Sicht ein kleiner, konsequent regulierter Glücksspielmarkt notwendig. Dies bedeutet eine Marktbegrenzung insbesondere für den Bereich Spielhallen und Geldspielautomaten inklusive eines Verbotes von Internetglücksspielen, auch wenn letztgenannter Bereich nur schwer kontrolliert werden kann. Ein Verbot der TV-Glücksspielwerbung (inklusive Poker im Kontext Sport) wäre vor diesem Hintergrund konsequent.

In Fachkreisen werden technische Einschränkungen wie zum Beispiel der Erhöhung der Mindestdauer von Spielen und Verringerung der Verlustmöglichkeit sowie zeitliche Einschränkungen wie zum Beispiel eine enge Sperrzeitregelung (vom 22.00 bis 08.00 Uhr) für Spielhallen diskutiert.

Neben den genannten problematischen Suchtaspekten ergeben sich durch die zunehmende Anzahl von Spielhallen auf kommunaler Ebene auch negative Auswirkungen aus städtebaulicher Sicht wie zum Beispiel Verdrängungs- bzw. Trading-Down-Effekte und Umwelt-/Milieuauswirkungen, die den Zielen der Stadtentwicklung widersprechen. Deshalb ist aus Sicht der Jugendhilfe die verstärkte Anwendung planungsrechtlicher Instrumente dringend notwendig. Die zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Instrumente sollen städtebaulich konzeptionell angewendet werden. Grundsätzliches Ziel muss es sein, städtebauliche und funktionale Missstände bzw. eine ungeordnete Entwicklung zu verhindern und den Bestand sowie die Ansiedlung von Spielhallen zu steuern.

Ein derartiger Ansatz zur Steuerung des Angebots würde die Begrenzung von Glücksspielsucht wirksam unterstützen.

### **Internet**

In den kommenden Jahren wird im Bereich des Glücksspiels verstärkt das Internet berücksichtigt werden müssen. Wegen der „Griffnähe“ des Internets (Nutzung zu Hause und rund um die Uhr) ist davon auszugehen dass in den kommenden Jahren der Bereich Online-Gambling (z. B. Sportwetten, Pokern) verstärkt auch Jugendliche ansprechen wird. Nach Aussage der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) zeichnet sich jetzt schon ein Anstieg junger Glücksspieler und Glücksspielerinnen unter anderem durch die zahlreichen Wett- und Pokerangebote im Internet ab. Im Internet greifen die Bestimmungen des Jugendschutzes nur bedingt, eine Kontrolle des Angebotes ist nur sehr beschränkt möglich und durch den kommunalen Jugendschutz und Jugendmedienschutz nicht zu leisten.

### **Konsum-/Kaufsucht**

Exzessives pathologisches Kaufen, wurde erstmals als Phänomen im 20. Jahrhundert beschrieben und gewinnt zunehmend mehr Beachtung in den Bereichen Konsumforschung, Schuldnerberatung, Psychologie und Medizin.

Kaufsucht ist nicht gleichzusetzen mit kompensatorischem Kaufen. Letzteres meint sogenannte Frustkäufe mit der Funktion, Probleme des Alltags auszugleichen. Allerdings kann kompensatorisches Kaufen die Vorstufe für pathologisches Kaufen sein.

Kommt es regelmäßig zu Frustkäufen, kann der Frustkauf zur Gewohnheit und zur einzigen belohnenden Verhaltensstrategie werden. Kauft man unnötige Dinge, in unnötig hoher Stückzahl und Dinge, die man sich nicht leisten kann, spricht man von Kaufsucht.

Der Kaufsüchtige ist auf den Erwerb aus, nicht auf den Genuss des Besitzens und Benutzens.

Die Verbreitung von kaufsuchtigem Verhalten hat in den Jahren von 1991 bis 2001 deutlich zugenommen. In den neuen Bundesländern war die Anzahl kaufsuchtgefährdeter Personen nach diesen zehn Jahren sogar sechsmal so groß. Die Rahmenbedingungen der Gesellschaft, wie beispielsweise die kartengestützten Zahlungssysteme oder das enorme Warenangebot scheinen Kaufsucht stark zu begünstigen.

Die Universität Hohenheim führte 2001 eine Studie durch, nach der der Anteil der süchtigen Käufer in den neuen Bundesländern bei 6,5 % (1990 1%) und in den alten Bundesländern bei 8 % (1990 5 %) liegt.

Die Zahlen zeigen eine Zunahme von süchtigem Kaufverhalten.

Eine Erlanger Psychotherapiestudie bestätigt, dass 6 – 8 % der Bevölkerung kaufsuchtgefährdet zu sein scheint. Es wird in Geschäften, Katalogen, Internet und übers Fernsehen gekauft.

(Quelle: Vortragsreihe 2008 der Bayerischen Akademie für Suchtfragen, Nichtstoffgebundene Abhängigkeitserkrankungen; Prof. Dr. Martina de Zwaan, Universität Erlangen: Wenn moderne Süchte den Alltag regieren. Kaufsucht).

Es gibt keine verlässliche Aussage, wer mehr kauft. Frauen sind häufiger in einer Therapie anzutreffen. Es sind vor allem jüngere Personen. Es gibt keinen Zusammenhang mit Haushaltsinkommen und mit Bildung.

Fest steht, dass Männer technische Artikel, die die persönliche Identität stärken, kaufen. Frauen erwerben Sachen, die das äußere Erscheinungsbild (Schmuck, Kosmetika usw.), ihre soziale Identität betreffen, um hier Gruppenzugehörigkeit zu zeigen. Einige haben sich auf Schnäppchenjagd festgelegt.

Kompensatorische Käufer sind in ihrer Kindheit häufiger mit Geld belohnt worden. Pathologisches Kaufverhalten tritt häufig bei den Menschen auf, die in der Kindheit das Gefühl vermittelt bekommen haben, Geld sei wichtiger als die eigenen Bedürfnisse nach Beachtung und Zuwendung. Sie haben vermittelt bekommen, mit Geld kann man alle Probleme lösen, es wird als Mittel für Anerkennung, Beachtung und Macht angesehen. Kaufsüchtige sind für die konservativen Sparideen nicht zu begeistern. Bei der Lebenszeitprävalenz zeigt sich, dass die Kaufsüchtigen ein höheres Risiko z. B. für Essstörungen und Substanzmissbrauch aufweisen. Es mangelt bisher noch an repräsentativen Studien in der Allgemeinbevölkerung, um verlässliche Angaben zu erhalten.

### **Horten**

Im Gegensatz zur Kaufsucht versteht man unter Horten: Das Sammeln und Horten von wertlosen Gegenständen und die Unfähigkeit sie zu entsorgen. Gehortet werden v.a. Zeitungen, Bücher, Kleidung, die nicht benutzt wird, aber immer im guten Zustand ist. Horten kommt bei 18 – 24 % der Bevölkerung vor. Es gibt keine Angaben zur Gewichtung zwischen Frauen und Männern. Das exzessive Sammeln beginnt ca. mit dem 24. Lebensjahr.

### **Schulden und Überschuldung**

Gesteigertes bzw. übersteigertes, den eigenen finanziellen Möglichkeiten nicht angemessenes Konsumverhalten, führt bei Jugendlichen zunehmend zur Verschuldung. Es kann davon ausgegangen werden, dass jeder fünfte Jugendliche inzwischen Schulden bei der Bank, Mobilfunkanbietern, Versandhäusern oder bei Freunden hat.

Präventive Maßnahmen wie z. B. Unterrichtseinheiten, Vorträge, Projektwochen werden vom Jugendrotkreuz, der ISKA-Schuldenberatung, dem Kreisjugendring und der Suchtprävention des Jugendamtes durchgeführt.

In Planung sind Work-Shop-Module und spezielle Vorträge, die außerhalb von Projektwochen angeboten werden.

### **Sexsucht**

Der Begriff wurde in den 30er Jahren in den USA im Zuge einer sich verändernden Sichtweise, Süchte als Krankheit zu betrachten, geprägt. In der wissenschaftlichen Forschung besteht kein Konsens bezüglich einer einheitlichen Bezeichnung des Störungsbildes.

Neuere Untersuchungen einigten sich darauf, dass die Sexsucht folgendes kennzeichnet: zwanghafte Selbstbefriedigung ohne eine Beziehung, zwanghafter Konsum von Pornografie, insbesondere durch Internetnutzung. Die Handlungen folgen einem ritualisierten Ablauf.

Es sollen ca. 0,5 – 5 % der Bevölkerung, davon 80 % Männer und 20 % Frauen, betroffen sein.

Ca. 40 % weisen dazu noch andere Süchte auf wie z. B. Essstörungen und Glücksspielsucht. Ca. 30 % der Männer und 8 % der Frauen sind aktiv im Netz. 40 % aller Internetangebote enthalten pornografische Darstellungen. 70 % aller Internetaktivitäten mit pornografischen Inhalt finden zwischen 9:00-17:00 Uhr statt - also während der Arbeitszeit. Die Sexsucht beginnt in der Pubertät. Eine frühzeitige Behandlung ist angeraten (Quelle: Vortragsreihe 2008 der Bayerischen Akademie für Suchtfragen; Prof. Rudolf Stark, Universität Giessen; Sex-Sucht).

Spezifische, präventive Maßnahmen sind nicht angezeigt. Die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Themen der Pubertät erfolgt u. a. in der Ausstellung Boys und Girls. Mit dieser universellen Prävention trägt das Jugendamt zur Stärkung der allgemeinen Lebenskompetenz bei.

Der Flyer „Jugendliche und Sexualität – Verboten oder erlaubt“ wurde neu überarbeitet und eine farblich gestaltete Tabelle gibt Auskunft, welche altersabhängigen Sexualkontakte Jugendlicher (mit Jugendlichen oder Erwachsenen) aufgrund der Gesetzeslage erlaubt oder verboten sind.

**Computerspielsucht** (siehe Punkt 3. Jugendmedienschutz)

## 4.4 Weitere Planung

### **Depressionen bei Kindern und Jugendlichen**

Sowohl stoffgebundene als auch stoffungebundene Süchte und Depressionen stehen in einem wechselseitigen Zusammenhang. Gerade bei der Recherche zur Überarbeitung unserer Flyer ist dieser Zusammenhang erneut deutlich geworden.

Parallel dazu wurde die Suchtprävention von den Schulen über eine starke Zunahme an depressiven Verstimmungen und Depressionen bei Kindern und Jugendlichen informiert. Für diese Zielgruppe und dieses Thema gibt es in Nürnberg kein adäquates Angebot.

Die Suchtprävention wird zukünftig das Thema „Depression“ verstärkt in ihre Arbeit mit einbeziehen. Denkbar wären ein Flyer, eine Fortbildung und eine Fachtagung u. a. in Kooperation mit dem Bündnis gegen Depression.

Eine Mitarbeiterin der „Kampagne Erziehung“ war bisher mit etwa der Hälfte ihrer Arbeitszeit für suchtpreventive Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen zuständig. Diese Aufgabe wird auch unter geänderter Organisationsstruktur im Rahmen der Familienbildung und der „Kampagne Erziehung“ weitgehend aufrechterhalten.

Die Planungen der Bereiche Suchtprävention, Alkoholprävention sowie Kinder- und Jugendschutz/Jugendmedienschutz sind aufgrund der gemeinsamen Schnittstellen eng verzahnt und werden aufeinander abgestimmt, um Synergieeffekte zu erzielen.

# 5. Alkoholprävention

## 5.1 Vorgeschichte

Das Jugendamt der Stadt Nürnberg hat dem Jugendhilfeausschuss am 03.05.2007 ein Arbeitsprogramm Alkoholprävention zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Vorlage enthielt eine Beschreibung der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, eine Problembeschreibung zum Thema Alkoholkonsum bzw. Alkoholkonsummuster von Jugendlichen, eine Analyse der örtlichen Ausgangssituation sowie eine systematische Beschreibung von Angeboten und Maßnahmen der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Arbeitsfelder Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention und Offene Jugendarbeit sowie eine Auflistung der dazu notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen.

Ziel der Ausschussvorlage war es, Alkoholprävention strukturell und langfristig als Arbeitsschwerpunkt in der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe zu verankern, die politische Zustimmung für das Arbeitsprogramm zu erhalten und den Ausbau der Alkoholprävention mit der entsprechenden Ausstattung zu ermöglichen. Der Jugendhilfeausschuss beschloss die Umsetzung des Arbeitsprogramms, die Aufstockung der Sachmittel für Alkoholprävention (im Jahr 2008 einmalig 50.000 €, ab 2009 jährlich fortlaufend 25.000 €) sowie die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle (19,5 Wochenarbeitsstunden) für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, Schwerpunkt Alkoholprävention. Die Besetzung der Planstelle erfolgte zum 01.05.2008.

Das Arbeitsprogramm Alkoholprävention wird inhaltlich-konzeptionell fortgeschrieben und weiterentwickelt. Zwischenberichte zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes wurden dem Jugendhilfeausschuss am 03.07.2008 und 12.11.2009 vorgelegt.

## 5.2 Politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Die Bundesregierung plante 2009 die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsprogrammes zur Alkoholprävention. Eine von der damaligen Drogenbeauftragten eingesetzte Facharbeitsgruppe Suchtprävention des Drogen- und Suchtrates hat im Februar 2009 ein entsprechendes Strategiepapier vorgelegt.

Dieses Papier enthält Empfehlungen zu alkoholpolitischen Maßnahmen, die Alkoholkonsum vorrangig bei Kindern und Jugendlichen und alkoholbezogene (Folge) Probleme reduzieren sollen:

- Verfügbarkeit (zeitlich und räumlich) von Alkohol einschränken,
- Werbung und Sponsoring für Alkohol einschränken,
- Alkoholkonsum durch Preisgestaltung und Besteuerung reduzieren.

Diese Maßnahmenvorschläge entsprechen dem Stand der nationalen und internationalen Forschung zu einer wirksamen Alkoholkontrollpolitik und haben den Vorteil geringer Kosten:

# ALKOHOLPRÄVENTION

## Alkoholkontrollpolitik

<u>Wirksame Maßnahmen</u>	<u>Umsetzung</u>
<b>Einschränkung der Verfügbarkeit</b> (Verkaufsverbote, Einschränkungen der Verkaufszeiten und Verkaufsdichte)	—
<b>Einschränkung / Verbot von Werbung</b>	—
<b>Besteuerung und Preisgestaltung</b> (höhere Steuersätze und Preise)	—
<b>Alkohol im Straßenverkehr</b> (z.B. verdachtsunabhängige Blutalkoholkontrollen, Absenkung der Blut-Alkohol-Grenzen, 0,0 Promille Grenze und Stufenfahrerlaubnis für Fahranfänger, Führerscheinentzug)	( + )

### 5.2.1 Bundespolitik

Die Bundesregierung und die Drogenbeauftragte der Bundesregierung verfolgen derzeit die im Nationalen Aktionsprogramm zur Alkoholprävention vorgeschlagenen Maßnahmen der Alkoholkontrollpolitik nicht weiter.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung und die Vertreter der Tankstellenverbände haben am 06.07.2010 einen überarbeiteten Aktionsplan zum Jugendschutz an Tankstellen vorgestellt. Das Kassenspersonal wird angehalten, auch den Ausweis junger Erwachsener bis zu einem geschätzten Alter von 25 Jahren zu kontrollieren. Bis Ende 2011 sollen bei ca. 40% der Stationen im Deutschen Tankstellennetz elektronische Warnhinweise in die Kassen eingebaut werden, die beim Einscannen alkoholischer Getränke automatisch die Altersbegrenzung anzeigen. Die Vertreter der Tankstellenverbände wiesen darauf hin, dass bisher 25.000 Tankstellenmitarbeiter erfolgreich die online-basierte Schulung „SchuJu“ absolviert hätten. Eine Zahl der insgesamt tätigen Tankstellenmitarbeiter wurde nicht genannt. Bis Ende 2011 sollen an 80 % der Tankstellen „zusätzliche Verbesserungen in der Kommunikation im Kassenbereich“ vorgenommen werden. Damit sind Hinweisschilder gemeint, die bei anderen Kunden Verständnis für die Kontrollen schaffen sollen. Die Vertreter der Tankstellenbranche wiesen darauf hin, dass dieser Aktionsplan im Gegensatz zu Nachverkaufsverböten rund um die Uhr zur Geltung kommen könnte. Aus Jugendhilfesicht darf allerdings erwartet werden, dass die Beachtung der Jugendschutzbestimmungen durch das Verkaufspersonal rund um die Uhr gewährleistet ist. Freiwillige Vereinbarungen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sollten nicht nötig sein.

Die jetzt initiierte Schulungsinitiative weist darauf hin, dass bisher offensichtlich erhebliche Defizite in Bezug auf Kenntnis und Vollzug der Jugendschutzbestimmungen bestanden. Ehrlicherweise haben die Verbandsvertreter darauf hingewiesen, dass sie (nächtliche) Alkoholverkaufsverbote unbedingt verhindern möchten. Zitat: Karl-Friedrich Lihra, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Tankstellen: „Wer eine Flasche Wein kauft, der kauft eine Tüte Chips, der kauft Schokolade, der nimmt eine Zeitung mit“ (Quelle: dpa vom 07.07.2010). Bei einem Alkoholverkaufsverbot fielen alle diese Folgeprodukte weg und der Umsatz ginge zurück.

## **5.2.2 Landespolitik**

### **Präventionspakt Bayern**

Der Bayerische Landtag hat am 22.04.2010 im Zusammenhang mit der Diskussion zum Thema Alkohol einen Präventionspakt Bayern ins Leben gerufen. Ziel des Präventionspaktes ist es, bestehende und künftige Initiativen und Kampagnen zur Suchtprävention mit dem Schwerpunkt „Alkoholmissbrauchsprävention“ zu bündeln, Handlungsbedarf aufzuzeigen und ein Hilfsprogramm für die Betroffenen zu erarbeiten. Dazu sollen alle Akteure im Bereich der Suchtprävention, der Suchtberatung und des Jugendschutzes an einen Tisch gebracht werden. Eine Beteiligung der Kommunen ist ebenfalls vorgesehen. Der Bayerische Städtetag äußerte Bedenken wegen des angefragten Beitrittes zum Präventionspakt Bayern und bat die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter der mit der Thematik befassten Ausschüsse des Bayerischen Städtetages um Stellungnahme. Die Kritik des Bayerischen Städtetages bezieht sich auf die Prämisse des Präventionspaktes, dass der Vollzug bestehender Gesetze eindeutig Vorrang vor neuen Gesetzen hat und auf die Tatsache, dass die finanzielle Beteiligung der einzelnen Akteure ungeklärt ist. Vor dem Hintergrund, dass zukünftige Initiativen und Programme ohne zusätzliche finanzielle Belastung der Staatskasse erfolgen sollen, sieht die Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetages eine mögliche positive Wirkung des Präventionspaktes Bayern als gering an.

Das Referat für Jugend, Familie und Soziales und das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg nahmen auf der Grundlage der kommunalen Angebote und Maßnahmen der Alkoholprävention Stellung. Die Veränderung bestehender Gesetz- und Rechtsgrundlagen mit der Zielrichtung der Reduzierung des Angebotes wird weiterhin für erforderlich gehalten. Auf die entsprechende vorherige Stellungnahme der vier Oberbürgermeister der Städteachse wurde Bezug genommen.

Diese hatten sich in einem gemeinsamen Schreiben an die Staatsregierung für ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot ausgesprochen.

Der Titel „Alkoholmissbrauchsprävention“ entspricht nicht der Beschlusslage der zuständigen Ausschüsse auf kommunalpolitischer Ebene und den damit verbundenen fachlichen Standards einer wirksamen Alkoholprävention. Diese Auffassung entspricht der Mehrheitsmeinung der eingeholten Stellungnahmen. Der Bayerische Städtetag ist folgerichtig dem Bayerischen Präventionspakt nicht beigetreten.

### **Nächtliches Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen und anderen Verkaufsstellen**

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat als bisher einziges Bundesland im April 2009 ein Verbot für Alkoholverkauf an Tankstellen und Kiosken zwischen 22.00 und 05.00 Uhr beschlossen. Dieses Verbot ist am 01.01.2010 in Kraft getreten. Die Verbände der Deutschen Mineralölwirtschaft übten scharfe Kritik und drohten mit Klage. Unter anderem wurde angeführt, dass in der fraglichen Zeit ca. 30 % des Umsatzes durch Getränkeverkauf (überwiegend alkoholische Getränke) erzielt wird.

Der Bayerische Landtag hat am 14.07.2010 über einen Gesetzentwurf für ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen und anderen Verkaufsstellen abgestimmt und diesen Gesetzentwurf mehrheitlich abgelehnt. Die Begründung für den Gesetzentwurf gibt die Argumente der Fachdiskussion zu dieser Thematik sehr gut wieder und ist in Anlage beigefügt.

Ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot wurde im Vorfeld der Landtagsentscheidungen auf ministerieller Ebene diskutiert. An diesen Beratungen nahmen auch der Jugendschutzbeauftragte des Jugendamtes Nürnberg und ein Vertreter des Ordnungsamtes teil. Die Vertreter des Bayerischen Innenministeriums traten für ein entsprechendes Verbot ein. Die Vertreter des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sprachen sich dagegen aus.



Die Bayerische Staatsregierung konnte sich Anfang 2010 im Koalitionsausschuss nicht auf ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen einigen.

Bei der Entscheidung des Bayerischen Landtages hätte es zwar eine rechnerische Mehrheit für einen entsprechenden Verbotsantrag gegeben, diese Mehrheit kam jedoch wegen des Koalitionsvertrages nicht zum Tragen.

Aus dem Bayerischen Innenministerium gibt es Signale, dieses Thema 2011 erneut aufzugreifen. Die bisherigen Erfahrungen mit einem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot in Baden Württemberg sollen ausgewertet und für den Entscheidungsfindungsprozess berücksichtigt werden. Gleichlautend äußerte sich der Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit beim 9. Suchtforum der Bayerischen Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen am 22.09.2010 in Nürnberg.

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob sich ein eventuelles Alkoholverkaufsverbot auf alle alkoholischen Getränke oder nur auf „harte“ Alkoholika (Spirituosen) erstrecken soll.

Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamtes und des Ordnungsamtes sollte ein entsprechendes Gesetz folgende Regelungen enthalten:

1. Zeitraum für das Alkoholverkaufsverbot von 20.00 (nicht wie geplant von 22.00) Uhr bis 6.00 Uhr um einer Vorverlegung des Einkaufsverhaltens entgegenzuwirken.
2. Verkaufsverbot für alle alkoholischen Getränke.

Diese Forderung begründet sich mit den Verkaufszahlen der unterschiedlichen alkoholischen Getränke und den von Jugendlichen konsumierten Getränken und Getränkearten. Nach den Angaben der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (Jahrbuch Sucht 2010) wurden in Deutschland 2009 durchschnittlich 111,1 Liter Bier und 5,5 Liter Spirituosen konsumiert. Rechnet man diese Zahlen in den Konsum von Reinalkohol um, wird pro Kopf das Dreifache an Bier gegenüber Spirituosen konsumiert. Bezogen auf die Altersgruppe der Jugendlichen müssen diese Aussagen relativiert werden.

Nach einer aktuellen Umfrage der Deutschen Angestellten Krankenkasse aus dem Jahr 2010 nach der am häufigsten konsumierten Getränkeart nennen 36,2 % der Jungen (20,7 % der Mädchen) Bier und 21,7 % der Jungen (14,4 % der Mädchen) Spirituosen, allerdings 29,3 % der Jungen (25,2 % der Mädchen) Mixgetränke, d.h. in der Regel Spirituosen gemischt mit nichtalkoholischen Getränken. Diese Relationen zeigen jedoch auch, dass ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot für alle Getränkearten konsequent wäre, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Jugendliche bei einem nächtlichen Alkoholversorgungsproblem nicht von Schnaps auf nichtalkoholische Getränke, sondern auf Bier umsteigen würden.

Ein generelles Alkoholverkaufsverbot könnte allerdings nur gegen den Willen mächtiger Interessensgruppen wie zum Beispiel des Bayerischen Brauerbundes durchgesetzt werden und würde vermutlich auch unter den Erwachsenen d.h. den Wählerinnen und Wähler als ebenfalls betroffener Adressatengruppe mehrheitlich keine Zustimmung finden.

Unter suchtpräventiven Gesichtspunkten wäre allerdings noch eine weitergehende Frage zu stellen: Fallen alkoholische Getränke unter Reisebedarf? Müssen alkoholische Getränke überhaupt an Tankstellen verkauft werden oder wäre nicht ein generelles Verkaufsverbot sinnvoll?

Ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot wäre aus Jugendhilfesicht kein Allheilmittel, jedoch ein wichtiger Baustein der Alkoholprävention, der die Möglichkeiten von Spontaneinkäufen einschränken würde.

Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot nicht nur Tankstellen, sondern generell alle Verkaufsstellen betreffen würde. Beispielsweise existieren in Nürnberg inzwischen zwei Lieferdienste, die Alkohol und „Artikel des täglichen Gebrauchs“ vom Papiertaschentuch bis zum Kondom auch nachts ausliefern, auf Bestellung auch an Treffpunkte Jugendlicher im öffentlichen Raum. Auch wenn sich der Umsatz dem Anschein nach bisher in Grenzen hält, zeigt dies doch den Erfindungsreichtum potentieller Anbieter. Gewerberechtlich sind derartige Lieferdienste nicht zu beanstanden.

Wenn alkoholische Getränke an einen Jugendlichen aus der Clique über 16 Jahre (Bier) oder 18 Jahre (Spirituosen) verkauft werden, liegt auch kein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz vor. Die Weitergabe an unter 16-jährige bzw. unter 18-jährige hat nach derzeitiger Rechtslage der Verkäufer nicht zu verantworten. Eine flächendeckende Überwachung durch Polizei oder Jugendschutz ist selbstverständlich nicht möglich.

Tankstellen verstoßen in Nürnberg nur selten gegen das Jugendschutzgesetz und spielen im Vergleich zum ländlichen und kleinstädtischen Raum, wo Tankstellen häufig über eine Gaststättenkonzession verfügen, eine vergleichsweise geringere Rolle. Anträge auf Erteilung einer Gaststättenkonzession liegen auch in Nürnberg vor. Bisher konnten diese mit einer Ausnahme dadurch abgewendet werden, dass beispielsweise bei dem Nachweis von Stellplätzen und baulichen Voraussetzungen die Messlatte sehr hoch angelegt wurde. Hilfreich für die Genehmigungspraxis wäre jedoch eine Klarstellung in der geplanten Bayerischen Gaststättenverordnung, die nach der Föderalismusreform das bis jetzt bundesweit gültige Gaststättengesetz ablösen könnte.

Die Bayerische Staatsregierung arbeitet derzeit an einem entsprechenden Gesetzentwurf, der die Regelungen für Flatrateangebote und Billigpartys konkretisieren und ein Verbot erleichtern sollen. Diese Angebote können bereits jetzt auf der Grundlage des Gaststättengesetzes verboten werden wenn dem Alkoholmissbrauch Vorschub geleistet wird und aus dem Verkaufs- oder Vermarktungskonzept geschlossen werden kann, dass Alkohol an erkennbar Betrunkene (altersunabhängig) verkauft wird und dieses Preiskonzept in Verbindung mit aggressiver Werbung (z. B. Wettsaufen oder „Absturzgarantie“) steht.

Der Bayerische Städtetag hat mit Schreiben vom 06.08.2010 den Bayerischen Ministerpräsidenten Seehofer aufgefordert, zügig Rechtsgrundlage für Alkoholverbote zu schaffen. *„...angesichts des wachsenden Ausmaßes des Alkoholkonsums bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen und seinen negativen Begleiterscheinungen besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf...Die Städte erwarten nunmehr, dass die Landespolitik dem Rechnung trägt und folgende Gesetzesänderungen zügig auf den Weg bringt:*

1. *Schaffung einer eigenständigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, mit der die Kommunen Alkoholkonsum im öffentlichen Raum wirksamer untersagen können.*
2. *Wiedereinführung einer landesweiten Sperrzeitenregelung von 2.00 Uhr bis 6.00 Uhr...*
3. *Untersagung der Abgabe von Alkohol außerhalb der Ladenschlusszeiten, insbesondere an Tankstellen*
4. *Ausdrückliche Klarstellung des Verbots von Flatrate-Partys im Gaststättengesetz und Aufnahme einer eindeutigen, unmissverständlichen Definition. Verstöße müssen mit einer höheren Geldbuße bewehrt werden“.*

Punkt 1 nimmt Bezug auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, dass ein pauschales Alkoholverbot für einzelne Stadtbereiche nur auf der Grundlage eines Ländergesetzes möglich sei, jedoch nicht auf Grund einer lediglich städtischen Verordnung.

### 5.2.3 Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zum Thema Ladenschlussgesetz und Alkoholverkauf an Tankstellen ging in den beiden vergangenen Jahren eindeutig in die Richtung, dass insbesondere in den Nachstunden eine Abgabe von Alkohol nur in geringen bzw. „geringstem“ Umfang gegenüber eindeutig erkennbaren Reisenden zulässig ist.

Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte in Baden-Württemberg hielten das nächtliche Verkaufsverbot für rechtens und verwiesen im Zusammenhang mit Tankstellen auch auf den Konkurrenzschutz des Einzelhandels. Tankstellen sollten nicht die Funktion als „nächtlicher Minisupermarkt“ auch für Einheimische gelten.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 29.09.2010 die Rechtmäßigkeit des nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes in Baden-Württemberg bestätigt. Die Begründung stellt auf den Schutz hochrangiger Gemeinschaftsgüter ab. Das Verkaufsverbot diene wichtiger Gemeinwohlziele wie dem Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren, hinter denen Grundrechte wie die geschützte Freiheit der Berufsausübung zurückstehen müssten. Zu den Gemeinwohlzielen zählt nach diesem Urteil neben dem Gesundheitsaspekt auch die Verhinderung alkoholbeeinflusster Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Das Alkoholverkaufsverbot trägt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Das Verbot betrifft nach Auffassung des Gerichtes lediglich Modalitäten der Berufsausübung, nur einen Teil des Warensortiments und einen nur begrenzten Zeitraum. Bedrohungen der wirtschaftlichen Existenz der Betreiber von Verkaufsstellen wäre nicht dessen typische Folge. Die Urteilsbegründung zielt auch ausdrücklich auf die Wirksamkeit einer Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit im Hinblick auf problematischen Alkoholkonsum ab und äußert sich positiv zu einem generellen Alkoholverkaufsverbot: „Eine Beschränkung des Verkaufsverbots auf bestimmte Arten alkoholischer Getränke etwa anhand ihres Alkoholgehalts ist ersichtlich weniger wirksam, als ein striktes, auch Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt umfassendes Verkaufsverbot“. Dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bietet über ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot hinaus die Basis für weitergehende Einschränkungen der Verfügbarkeit von Alkohol, wie sie im Nationalen Aktionsprogramm zur Alkoholprävention der Bundesregierung aus dem Jahr 2009 vorgeschlagen wurden.

### 5.2.4 Kommunalpolitik

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für kommunale Alkoholprävention stellen sich folgendermaßen dar:

#### **ALKOHOLPRÄVENTION** **Gesetzliche Grundlagen**

---

##### **Gesetze:**

- **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**
- **Gaststättengesetz (GastG)**
- **Ladenschlussgesetz (LadSchlG)**
- **Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)**
- **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

---

##### **Kommunale Verordnungen und Satzungen:**

- **Benutzungssatzungen nach Gemeindeordnung (GO)**  
z. B. **Grünanlagensatzung**
- **Verordnungen nach LStVG wie z. B.**  
**Kirchweihverordnung und Stadionverordnung**

## **Alkoholverkauf an Tankstellen in Nürnberg**

Das Jugendamt Nürnberg hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt den Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (insbesondere Alkoholverkauf an Minderjährige) deutlich angehoben. Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 500 € und 4.000 €, je nach Einzelfall (Alter des Konsumenten, Art des Getränkes und Funktion des Verantwortlichen). Diese Sätze orientierten sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes.

Die Betreiber und Pächter aller Tankstellen in Nürnberg wurden seit 2007 in drei Rundschreiben von Jugendamt und Ordnungsamt über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes inklusive der Bußgelderhöhung und auf die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes hingewiesen. Bei Tankstellen, die in der Vergangenheit mehrfach durch eine lockere Handhabung der Gesetze aufgefallen sind, erfolgte darüber hinaus eine gezielte Ansprache und, bei Bedarf, eine verstärkte Kontrolle durch Polizei, Ordnungsamt und Jugendamt.

Es wurde sehr deutlich darauf hingewiesen, dass nach § 6 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) die Kasten- bzw. trägerweise Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche (z. B. Bier), Heranwachsende und erwachsene Personen nicht erfasst ist. Beim Verkauf muss insbesondere darauf geachtet werden, dass es sich bei den Kunden um Reisende handelt. Die Abgabe von Getränken an Personen, deren regelmäßiger informeller Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, ist unzulässig.

## **Kirchweihen**

Kirchweihen gehören zu den Veranstaltungen, bei denen Alkoholkonsum von Besuchern aller Altersgruppen fast schon „dazu gehört“. Kirchweihen spielen insbesondere in Vororten und Stadtrandgemeinden Nürnbergs weiterhin eine große Rolle und sind dort neben diversen Vereinsfesten Highlight im jährlichen Veranstaltungsreigen. Brauchtumpflege in Form von z. B. „Kerwabuam“ (hochdeutsch – Kirchweihjungs) ist in einzelnen Ortsteilen sehr ausgeprägt.

In den vergangenen Jahren kam es bei verschiedenen Kirchweihen zu Problemen mit und Auseinandersetzungen zwischen alkoholisierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Jugendamt und Polizei haben in den vergangenen Jahren die Veranstalter (z. B. Bürgerämter oder Süddeutscher Schaustellerverband) nachdrücklich auf ihre Verantwortung im Umgang mit Alkoholverkauf hingewiesen und darauf eingewirkt, Alkoholexzesse einzuschränken oder zu verhindern. Für Veranstalter und Betreiber von Bierzelten wurde eine Musterhausordnung mit den einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes entwickelt.

Nachdem auch bei Kirchweihen häufig das Problem des „Vorglühens“ und der Mitnahme billiger alkoholischer Getränke besteht, wurden bei bekannten problematischen Kirchweihen die Verkaufsstätten im Einzugsgebiet vor dem Kirchweihwochenende gezielt angesprochen und auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen. Die Jugendschutzkontrollen während der Veranstaltungen wurden verstärkt. Die bisherige Zusammenarbeit mit den Veranstaltern verlief überwiegend konstruktiv. Die Probleme am Ort der Veranstaltung (Verkauf von Alkohol) sind insgesamt in den beiden vergangenen Jahren etwas zurück gegangen. Ausnahmen bestätigen auch hier die Regel. Problematisch bleibt weiterhin, vor allem bei Jugendlichen, das Mitbringen von alkoholischen Getränken und der Konsum auch außerhalb des Kirchweihgeländes. Der Nürnberger Stadtrat hat deshalb am 24.06.2009 den Erlass einer Kirchweihverordnung beschlossen. Diese Verordnung beinhaltet das Verbot für das Mitbringen oder Mitführen von alkoholischen Getränken und gilt nicht nur für das jeweilige Kirchweihgelände, sondern auch die unmittelbar an das Kirchweihgelände angrenzenden öffentlichen Straßen-, Wege- und Grünflächen. Rechtsgrundlage ist Art. 23, Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

## **Alkoholverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Vorstand und Aufsichtsrat der VAG haben ein Alkoholverbot beschlossen, das am 01.01.2011 in Kraft getreten ist. Dieses Verbot bezieht sich auf alle Fahrzeuge der VAG (U-Bahn, Straßenbahn, Bus) und alle U-Bahnanlagen (Bahnsteige, Treppen, Zwischengeschosse).

## 5.3 Arbeitsprogramm Alkoholprävention

### 5.3.1 Ausgangssituation

Maßnahmen und Angebote zur Alkoholprävention im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes und der Suchtprävention müssen folgende Ausgangssituation berücksichtigen:

- **Alkohol ist ein gesellschaftlich weitgehend akzeptiertes Suchtmittel**  
Alkohol gehört zu vielen gesellschaftlichen Anlässen quasi dazu. In den meisten Familien wird Alkohol zumindest bei festlichen Anlässen in kleinen Mengen konsumiert. Gerade aus der Sicht Jugendlicher stellt Alkohol somit einen festen Teil der Erwachsenenwelt dar. Es werden von ihnen vor allem Erwachsensein, Genuss, Feiern, Status und Geselligkeit mit dem Alkoholkonsum in Verbindung gebracht. Durch diese vornehmlich positive und gesellschaftlich nicht ausreichend hinterfragte Konnotation ergibt sich für Jugendliche ein hoher Reiz.
- **Verkauf und Konsum von Alkohol sind mit Ausnahme der Einschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz legal**  
Die Möglichkeiten für Jugendliche, durch Ältere an Alkohol zu gelangen, sind hierdurch im Vergleich mit illegalen Suchtmitteln sehr vereinfacht. Jedes branntweinhaltige Getränk, das ein Minderjähriger konsumiert, ist durch die Hände eines Erwachsenen zu ihm gelangt.
- **Alkohol ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor**  
Werbung für Alkohol und durch die Alkoholindustrie gesponserte Veranstaltungen, gerade im Sportbereich sind im Alltag stets präsent. Die Kundengruppe der Minderjährigen wird teils versteckt, teils offen durch die Hersteller angesprochen. Alkohol wird als jung, modern, vital, sportlich und frei von Nebenwirkungen verkauft.
- **Riskanter Alkoholkonsum findet in allen Bevölkerungs- und Bildungsschichten statt**  
Der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist das, was schnell ins Auge fällt: Jugendliche in U-Bahnen, Parks, der Innenstadt, auf dem Volksfest oder im eigenen Stadtteil, die sich auffällig benehmen und mitgebrachte Alkoholika konsumieren. Alkohol wird aber vor allem im privaten Bereich konsumiert, auch riskant, und dort auch nicht nur von Jugendlichen, sondern auch von Erwachsenen, z. B. auch deren Eltern.
- **Kultur, Ethnie, Nationalität und Religion sind mögliche Einflussfaktoren auf den Konsum (bzw. die Abstinenz)**  
Alkohol wird quer durch alle gesellschaftlichen Schichten und Ethnien konsumiert, jedoch gibt es hierbei Unterschiede. Während muslimische Jugendliche eher auf Alkoholkonsum verzichten, wird Wodka von vielen jugendlichen Spätaussiedlern gerne positiv mit ihrer Herkunft verknüpft.  
Trinken jugendliche Hauptschülern bevorzugt am Wochenende und dann im hohen Risikobereich, konsumieren Gymnasiasten ähnliche Mengen an Alkohol, aber über die Woche verteilt und weniger auf einmal.  
Auch die Art des Fortgehverhaltens der Jugendlichen spielt eine Rolle bei der Häufigkeit und Art des Konsums, sowie der Art und Menge der Getränke. All diese Unterschiede gilt es zu erfassen und soweit möglich in der präventiven Arbeit in der Auswahl der Zielgruppen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- **Alkohol war, ist und bleibt Suchtmittel Nr. 1 bei Jugendlichen und Erwachsenen**  
Billige Preise, die gesellschaftliche Verankerung quer durch alle Schichten, die leichte Zugänglichkeit, der hohe Stellenwert bei gesellschaftlichen Anlässen, die Legalität und die Wirkung der Werbung sind nur ein Teil der Beliebtheit von Alkohol.  
Der andere Teil ist die Wirkweise der Droge Alkohol, die ihn zum „Werkzeug für den Alltag“ macht. So wird er als Helfer in Krisenzeiten, Hilfsmittel zur sozialen Interaktion, Par-

tymotor, Unsicherheitsbeseitiger und vieles mehr benutzt. Auch wenn die erhoffte Wirkung sich oft genug ins Gegenteil verkehrt, nach einiger Zeit nachlässt und gravierende Nebenwirkungen auftreten. Und wie bei allen Drogen wächst mit dem Genuss auch das Verlangen nach mehr.

### 5.3.2 Arbeitsfelder

Aus diesen Ausgangsfaktoren ergeben sich verschiedene Felder, in denen Alkoholprävention wirksam werden kann. Um diese Faktoren zu berücksichtigen und die sich daraus ergebenden verschiedenen Zielgruppen in ausreichendem Maße in die Arbeit zu integrieren, ergibt sich die Notwendigkeit, das Thema Alkoholkonsum Minderjähriger auf verschiedenen Wegen anzugehen:

- **Ordnungsrechtlicher Kinder- und Jugendschutz**

Das Jugendschutzgesetz ist ein elementarer Baustein zur Reduktion des Alkoholkonsums Minderjähriger. Es legt zum Einen fest, ab welchem Alter der Konsum und Erwerb gestattet ist und bestimmt zum Anderen, wer gesetzlich in die Verantwortung genommen werden kann. Seine Einhaltung wird durch restriktive Maßnahmen wie z. B. Kontrollen, Auflagen und Bußgelder erreicht.

Dieser Bereich wird ausführlich im Arbeitsprogramm Kinder- und Jugendschutz beschrieben.

- **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Während der ordnungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz Rahmenbedingungen schafft, zielt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz durch Erziehung, Bildung und Information auf eine aktive Auseinandersetzung der jungen Menschen mit Gefährdungspotentialen ab. Bezogen auf Alkohol bedeutet dies, die Vermittlung der mit dem Konsum verbundenen Gefahren, rechtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten zur Risikominimierung. Auch Eltern, Gewerbetreibende / Veranstalter und die Öffentlichkeit sind hier Zielgruppen, da diese über ihre Verantwortung dem Jugendschutzgesetz und den Minderjährigen gegenüber aufgeklärt werden müssen.

- **Suchtprävention**

Dieser Bereich überschneidet sich teilweise mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. In der präventiven Arbeit werden Kinder und Jugendliche durch verschiedene Methoden über Alkohol, dessen Wirkungsweise und die mit dem Konsum verbundenen Risiken aufgeklärt und mit Alternativen zu frühzeitigem und riskantem Konsum vertraut gemacht. Die angewendeten Methoden unterscheiden sich einerseits durch den jeweiligen Rahmen, in dem sie eingesetzt werden (z. B. Schule oder Offene Jugendarbeit) und andererseits durch den Bedarf der jeweiligen Zielgruppe (z. B. geschlechtsspezifische Aufklärung, Orientierung am Alter und Entwicklungsstand der Jugendlichen).

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Breit angelegte Informationskampagnen dienen dazu, den Blick der Bevölkerung auf bestimmte Aspekte zu lenken, die mit Alkoholkonsum in Verbindung stehen. Gute Öffentlichkeitskampagnen erhöhen die Sensibilität für Probleme, stoßen Nachdenken an und sorgen für die Verbreitung von Botschaften.

- **Politische Ebene**

Auf Ebene der Bayerischen Staatsregierung wurde der Jugendschutzbeauftragte zu zwei Anhörungen zum Thema „Gaststättengesetz und nächtliches Alkoholverkaufsverbot“ eingeladen.

- **Fachpolitische Ebene**

Die Präventive Jugendhilfe beteiligt sich an der örtlichen und überregionalen Fachdiskussion im Kontext Jugendhilfe, Jugendschutz, Suchtprävention und Gesundheitsförderung. Das Arbeitsprogramm Alkoholprävention wurde 2010 bei drei überregionalen Fachtagungen vorgestellt:

- Prävention und Gesundheitsförderung in den Kommunen – wo stehen die Städte heute?, Deutsches Institut für Urbanistik, 08. – 09. März 2010 in Berlin
- Forum Sucht, Landesstelle für Suchtfragen, 19.05.2010 in Stuttgart
- Neue Sicherheitsanforderungen an die Städte- Probleme, Ursachen, Lösungsansätze Deutsches Institut für Urbanistik, 27. – 28. Mai 2010 in Berlin

#### ▪ **(Kommunal-)politische Ebene**

Als Fachkräfte informieren die alkoholpräventiv tätigen Mitarbeiter der Präventiven Jugendhilfe bei fachlichen Fragen von politischen Gremien und Parteien und liefern Anregungen zur effektiveren Umsetzung bestehender Gesetze und erforderlicher gesetzlicher Änderungen.

### **5.3.3 Situation in Nürnberg**

Ziele, Aufgaben, Kernangebote, Adressaten, Kooperationspartner und Kooperationsstrukturen der Alkoholprävention des Jugendamtes wurden in den bisherigen Vorlagen des Jugendhilfeausschusses bereits ausführlich beschrieben.

Deshalb wird an dieser Stelle nur auf die aktuelle Situation in Nürnberg eingegangen.

#### **Alkoholkonsum von Jugendlichen**

Statistisch ist in den vergangenen 15 Jahren keine quantitative Zunahme von Alkoholkonsum bei Jugendlichen festzustellen.

Der Anteil regelmäßiger Alkoholkonsumenten unter Jugendlichen ist auch in Bayern gegenüber den Spitzenwerten Mitte der 90er Jahre leicht rückläufig. Seit ca. 6 bis 7 Jahren traten jedoch zunehmend problematische Konsummuster bei Jugendlichen auf. Diese wurden in der Fachdiskussion unter dem Begriff „binge-drinking“ geführt und umgangssprachlich als Komasaufen bezeichnet.

Zumindest bis 2007 dürfte nach den Erfahrungen der örtlichen Jugendhilfe auch in Nürnberg die Zahl riskant konsumierender Jugendlicher („binge-drinking“) zugenommen haben. Dies gilt auch für den Anteil der Mädchen, insbesondere in den jüngeren Altersgruppen (bis 16 Jahre). Seit 2007 hat sich dieser Trend bei den Minderjährigen abgeschwächt und sich in etwa auf diesem Level stabilisiert. Bei einzelnen Adressatengruppen ist der Konsum leicht rückgängig.

Riskanter Alkoholkonsum tritt grundsätzlich in allen Bevölkerungs- und Bildungsschichten und in allen sozialen Milieus auf. In der örtlichen Jugendszene ist eine überdurchschnittliche Ausprägung in den sogenannten unteren sozialen Milieus festzustellen. Problematische Alkoholkonsummuster sind jedoch nicht nur im Bereich des jugendlichen „Prekariats“ festzustellen!

Dies zeigen diverse Alkoholexzesse in den letzten Jahren z.B. bei Faschingspartys von Gymnasien oder im Umfeld des Night-Skates. Ebenso ist dies ersichtlich an dem mittlerweile schon fast gewohnten Bild junger Menschen mit alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit. Ob in öffentlichen Verkehrsmitteln, der Innenstadt, am Hauptbahnhof oder in Parks – Alkohol ist in Form von leuchtend bunten Mixgetränken oder selbst gemischt in Tetrapacks häufig mit dabei.

#### **Geschlechtsspezifische Situation**

Bei der Frage nach geschlechtsspezifischen Ausprägungen gehen in der einschlägigen Fachdiskussion sofort die Schubladen auf: Jungs spielen sich in ihrer Clique auf, saufen in Massen Alkohol, zerlegen Parkbänke und schlägern. Mädchen dagegen sitzen – vielleicht noch mit ihrer besten Freundin – zu Hause, schmeißen bei Problemen Tabletten ein und „ritzen“.

Fakt ist, dass die weiterhin vorherrschenden Geschlechterrollen männliches und weibliches Verhalten sehr stark prägen, auch im Kontext Suchtprobleme, Alkohol-/Drogenkonsummuster, Mediennutzung, Konfliktlösungsverhalten, Aggression und Auto-Aggression sowie Gewaltbereitschaft, wobei der letzte Aspekt sich nicht nur auf physische Gewalt, sondern auch auf verschiedene Formen der psychischen Gewalt bezieht.

Geschlechtsrollenstereotype als quasi absolute Wahrheiten entsprechen jedoch nicht unseren Praxiserfahrungen, eine zunehmende Differenzierung sowie ein genauer Blick auf mögliche Ursachen, Motive, subjektive Deutungen und Bedeutungen und mögliche „Erfolge“ des Handelns sind notwendig. So ist natürlich Ausübung körperlicher Gewalt weiterhin sehr eng mit wie auch immer verstandenen Männlichkeitsbildern zu sehen. Allerdings beträgt hier das Verhältnis Jungs – Mädchen 2:1 und eben nicht wie vielfach behauptet 9:1. Bei riskantem Alkoholkonsum steht es bei den Unter-18-Jährigen nur noch 3:2.

### **„Cultural Mainstreaming“**

Kultur, Ethnie, Nationalität und Religion sind (mögliche) Einflussfaktoren auf Alkohol-/ Drogenkonsum. Nach den Erfahrungen der örtlichen Jugendarbeit und des Jugendschutzes trinken im statistischen Durchschnitt deutsche Jugendliche in der Altersgruppe von 14 bis 17 Jahren mehr Alkohol als „nichtdeutsche“ Jugendliche.

Türkische und andere muslimische Jugendliche tragen dazu durch ihren insgesamt deutlich geringeren Konsum bei. Allerdings gibt es auch bei diesen Jugendlichen (seltener) Ausreißer in Richtung riskantem Alkoholkonsum. Der Bereich illegale Drogen stellt sich übrigens anders dar und müsste sehr differenziert betrachtet werden. Ohne gängige Vorurteile bedienen zu wollen, zeigt die Praxiserfahrung, dass im Kontext „Migrationshintergrund“ Aussiedlerjugendliche im statistischen Schnitt überdurchschnittliche Werte im Bereich Alkoholkonsum, sowohl quantitativ als qualitativ, zeigen.

Die oben genannten Kriterien sind Einflussfaktoren in Verbindung mit Aspekten wie soziale Integration, sozioökonomischer Status und Bildung in einem weiten Sinne.

Diese Erkenntnisse bringen alleine für sich für die Planung alkoholpräventiver Angebote nicht sehr viel. Ein genauer Blick auf Sozialraum und Lebenswelt der Adressaten ist ebenso notwendig wie die Berücksichtigung von Faktoren wie Gender, Jugendszene und Jugendkultur, Freizeitverhalten und Freizeitangebote, Stadtteil, Peers und informelle Treffpunkte.

### **Jugendkulturelle Trends**

Alkohol ist „Mainstream“, die Art und Marke des mit sich geführten Getränks fließt fast schon ins Styling ein, wird von Jugendlichen als schick und modern betrachtet. So sind es auch bei weitem nicht nur Punks, die in abgelegenen Winkeln trinken, sondern vielmehr die „ganz normale“ Masse der Jugendlichen, die das Nachtleben der Stadt suchen und im Vorfeld zu alkoholischen Getränken greifen, um sich „warm“ zu trinken.

Ab einem Alter von 16 Jahren stellt weniger der Alkoholkonsum an sich ein Unterscheidungskriterium für Gruppen dar, sondern vielmehr die Konsumweise und die Arten der bevorzugten Getränke.

Der Großteil der alkoholkonsumierenden Jugendlichen trinkt vor dem Fortgehen, um sich in Feierlaune zu bringen, zu entspannen, den Druck der hinter ihnen liegenden Woche abzulassen. Dies beginnt meist schon zu Hause und setzt sich in Nürnberg vor allem am Hauptbahnhof fort, wo Alkohol billig auch zu später Stunde zu beziehen ist und sich daher viele verschiedene Gruppierungen treffen.

Dabei sind es dann weniger bestimmte Jugendszenen, die durch exzessiven Alkoholkonsum auffallen, als vielmehr einzelne Jugendliche oder Cliques, in denen Rauschtrinken einen höheren, teils rituellen Wert belegt. Alkoholkonsum ist unter Jugendlichen meist in Form von Gruppenritualen fest in die Abendplanung integriert („Einflussfaktoren, Motivation und Anreize zum Rauschtrinken bei Jugendlichen“, Forschungsprojekt des BMG, Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen, 2009).

Außerdem existieren verschiedene Strategien bei Jugendlichen, negative Folgen von Alkoholkonsum zu vermeiden, die jedoch nicht alle als sinnvoll oder effektiv gelten können. Ein Trend ist zur Zeit der Mischkonsum von Alkohol mit anderen (legalen oder illegalen) Substanzen.

Ein Beispiel hierfür ist die verbreitete Kombination von Wodka mit Energydrinks, die erheblich auf den Kreislauf wirken kann und die Wirkung von Alkohol schwerer einschätzbar macht. Mischkonsum gerade von hartem Alkohol mit anderen Substanzen, egal ob Medikamenten, kreislaufbeeinflussenden oder Rauschmitteln erhöht die Risiken des „normalen“ Alkoholkonsums enorm, daher ist hier mehr Aufklärung von Nöten.



Derzeit ist Alkoholkonsum in annähernd jeder Jugendkultur sowie Bildungs- und Einkommensschicht verbreitet und somit auch Rauschtrinken ein Thema. Laut einer neuen Studie der Deutschen Angestellten Krankenkasse trinken sogar Gymnasiasten mehr und häufiger als Schüler anderer Schulformen (Alkoholkonsum von Schülerinnen und Schülern. Konsumgewohnheiten und Einflussfaktoren, Studie im Rahmen der DAK Initiative „Gemeinsam gesunde Schule entwickeln“, Leuphana Universität Lüneburg, 2010).

Meist sind es die jüngeren Jugendlichen und Mädchen, die zu viel Alkohol zu sich nehmen, da sie ihre Grenzen noch nicht so gut kennen und gerade hochprozentige Alkoholika in ihrer Wirkung nicht einschätzen können. Mit steigendem Alter wächst im Allgemeinen die Distanz zu diesen riskanten Konsumformen, wobei regelmäßiger Alkoholkonsum bestehen bleibt.

### Bevorzugte Orte des Alkoholkonsums

Grundsätzlich können - nicht ganz trennscharf – drei Bereiche benannt werden:

1. Privater Bereich
2. Öffentlicher Raum
3. Diskotheken, Gaststätten, Veranstaltungen (von Rock-im-Park über Kirchweihen bis hin zu Vereinsfesten)

Der private Bereich ist sicher quantitativ die Nummer 1 der Alkoholkonsumorte, für Jugendhilfe jedoch nur bedingt zugänglich! Allerdings bestehen zu vielen Konsumenten über Schule und Regelangebote der Jugendhilfe persönliche Zugänge. Im Bereich des öffentlichen Raumes und im Veranstaltungssektor bestehen Kontakte z. B. über aufsuchende Arbeit (Streetwork).

### Verstöße gegen Gesetze – Ordnungswidrigkeiten

Die Erfahrungen von Jugendhilfe/Jugendarbeit und die Anzeigenzahlen bei Ordnungswidrigkeiten für den Bereich Alkoholkonsum im öffentlichen Raum bestätigen die Einschätzung von Jugendhilfe und Polizei, dass informelle Treffpunkte von Jugendlichen, wie z.B. in Parks, Grünanlagen und auf Spielplätzen im Stadtgebiet Nürnberg nicht von exzessiv alkoholkonsumierenden Jugendlichen dominiert werden.

Die Anzahl der angezeigten Ordnungswidrigkeiten ist für eine Stadt in der Größe Nürnbergs eher niedrig und zeigt, dass die bestehenden Gesetze weitgehend eingehalten werden.

Gesetz	Tatbestand	Anzahl 2007	Anzahl 2008	Anzahl 2009
Jugendschutzgesetz	Abgabe alkoholischer Getränke	41	47	36
Gaststättengesetz	Ausschank an Betrunkene <sup>1)</sup>	23	50	15
Grünanlagensatzung	Alkohol in Grünanlagen <sup>1)</sup>	14	19	5
Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	Alkohol auf öffentlicher Straße <sup>1)</sup> davon Bußgeldbescheide davon an Personen bis 21 Jahre	1741 1237 138 (11,2%)	1351 921 124 (13,5%)	737 683
Ladenschlussgesetz	Missachtung der Ladenschlusszeiten	44	31	30

Quelle: Stadt Nürnberg – Rechtsamt, Zentrale Bußgeldstelle  
Anmerkungen: <sup>1)</sup> umfasst alle Altersgruppen (auch Erwachsene)

Die Zahlen des Alkoholkonsums auf öffentlicher Straße und in Grünanlagen sind zwar aufgrund unterschiedlichen Melde- und Anzeigeverhaltens der Bevölkerung und unterschiedlicher Kontrollintensität durch Polizei nur bedingt vergleichbar, geben jedoch wichtige Anhaltspunkte: der (übermäßige) Alkoholkonsum insbesondere von Jugendlichen in Grünanlagen ist vergleichsweise gering ausgeprägt bei 5 Fällen 2009 (0,7 % angezeigte Fälle in Relation zu Verstößen auf öffentlicher Straße) und 19 Fällen 2008 (1,4 %).

Über einzelne Problembereiche der vergangenen Jahre, wie z. B. Hauptbahnhof oder Umfeld der „Cultfactory Luise“ sowie anlassbezogene neuralgische Orte wie z. B. Kirchweihgelände oder Umfeld von Diskotheken (Kohlenhof, Klingenhof) wurde in den vergangenen Jahren bereits im Jugendhilfeausschuss berichtet.

### **Alkoholkonsum und (Gewalt-)Kriminalität**

Zum Thema (Gewalt-)Kriminalität und Alkoholeinfluss weist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2009 für das Stadtgebiet Nürnberg folgende Zahlen auf:

Der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bezogen auf alle Deliktgruppen beträgt bei Erwachsenen (PKS: ab 21 Jahre) 19,8 %, bei Jugendlichen (PKS: bis 20 Jahre) 18 %.

Bei den 14- bis 15-jährigen ist ein Alkoholeinfluss bei 6 %, bei den 16- und 17-jährigen bei 28% und bei den 18- bis 29-jährigen bei 66 % der Tatverdächtigen festzustellen.

Im Bereich der Körperverletzungen waren 0,5 % der unter 14-Jährigen alkoholisiert, 23 % der 14- bis 17-Jährigen und 60,5 % der 18- bis 20-Jährigen. In der Altersgruppe der 21- bis 25-Jährigen ist von einem ähnlich hohen Wert wie bei den Heranwachsenden auszugehen.

Bezogen auf die absoluten Zahlen der jeweiligen Altersgruppe liegt der Anteil von Körperverletzungen bei den 18- bis 20-Jährigen um ca. 30 % höher als bei Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren. Nach Einschätzung der Polizei ist ein Großteil der Opfer bei diesen Delikten ebenfalls (stark) alkoholisiert.

Die Zahlen der entsprechenden Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik des Polizeipräsidiums Mittelfranke 2010 sind nicht direkt vergleichbar mit den offiziellen PKS-Zahlen und den Vorjahreszahlen der Sonderauswertung. Durch Systemumstellungen und unterschiedliche Auswerteparameter kommt es zu Unschärfen. Bei der Aufschlüsselung der Jugendkriminalität in Altersgruppen kommt es aufgrund von Doppelzählungen zu einer Erhöhung der Zahlen. Beispiel: Wird ein 1991 geborener Tatverdächtiger einmal als Jugendlicher und einmal als Heranwachsender alkoholisiert betroffen, so zählt er bei Betrachtung der gesamten Jugendkriminalität einmal, bei Betrachtung der unterschiedlichen Altersgruppe in jeder Altersgruppe einmal.

Trotzdem erlauben die Zahlen der Sonderauswertung 2009 eine Beurteilung der Entwicklung. Aufgrund der Tatsache, dass Kinder bei der Tatbegehung unter Alkoholeinfluss regelmäßig keine Rolle spielen, wurde auf eine Auswertung dieser Altersgruppe verzichtet.

Der Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger bezogen auf alle Deliktgruppen beträgt 2009 bei Erwachsenen (PKS: ab 21 Jahre) 18,9 %, bei Jugendlichen (PKS: bis 20 Jahre) 19,2 %.

Im Bereich der Körperverletzung waren 27% der 14 – 17-Jährigen und 59,5 % der 18 – 20-Jährigen alkoholisiert. In der Altersgruppe 21 – 25-Jährigen ist weiterhin von einem ähnlich hohen Wert wie bei den Heranwachsenden auszugehen. Insbesondere im Deliktbereich der Körperverletzung im Umfeld von Diskotheken und Gaststätten waren auch 2009 weiterhin nicht nur bei den Tatverdächtigen, sondern auch bei den Geschädigten hohe Alkoholkonzentrationen festzustellen. Konkrete Alkoholwerte sind natürlich mit einer Auswertung der PKS nicht zu erheben.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden unter dem Oberbegriff „Rohheitsdelikte“ Raub- und Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z.B. Bedrohung, Nötigung) zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um diejenigen Straftaten, die massiv in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Sie beeinflussen in erheblichem Maß das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, auch wenn weiterhin „unbeteiligte Dritte“ selten Opfer werden. Bei den Rohheitsdelikten waren 2009 18,8 % (2008: 22,1 %) der jugendlichen Tatverdächtigen und 55,8 % (2008: 56,4 %) der heranwachsenden Tatverdächtigen alkoholisiert.

Beim Deliktfeld Gewaltkriminalität handelt es sich um eine Zusammenfassung unterschiedlicher schwerer Delikte. Erfasst sind hierunter Straftaten gegen das Leben sowie schwere Sexual- und Rohheitsdelikte. Die erfassten Delikte werden aber auch in den jeweiligen Deliktgruppen wie z. B. Raub bei Rohheitsdelikten gezählt. Deshalb gibt es entsprechende Überschneidungen (siehe o.a. Zahlen zu Rohheitsdelikten). 2009 waren bei den 14- bis 20-jährigen 35,1 % (2008: 33,8 %) der Tatverdächtigen alkoholisiert, davon 26,9 % der Jugendlichen (2008: 26,6 %) und 58,2 % bei Heranwachsenden (2008: 55,9 %).

Festzuhalten bleibt, dass Differenzierungen zwischen den einzelnen Altersgruppen notwendig sind und im Kontext Gewaltkriminalität und Alkoholkonsum die in der Öffentlichkeit weit verbreitete Auffassung „immer jünger, immer schlimmer“ relativiert werden muss.

Nach Untersuchungen des Instituts für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Erlangen-Nürnberg, lag der bundesweite Anteil der Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten insgesamt im Jahr 2007 bei 27,2 %, 1996 bei 24,3 % und 1986 bei 35,9 % (Streng F.: Kriminologische und strafrechtliche Befunde zum Thema „Alkohol und Kriminalität“. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.: Ursachen und Sanktionierung von Jugendkriminalität – Alkohol als Jugendproblem. Erlangen 2009, S. 7)

### **Alkoholintoxikation Minderjährige 2009 Zahlen der Einlieferungen in Nürnberger Kliniken**

2009	Nordklinikum			Südlinikum			Cnopf'sche Kinderklinik			Gesamt		
	♂	♀	gesamt	♂	♀	gesamt	♂	♀	gesamt	gesamt ♂	gesamt ♀	gesamt alle
<b>12 / 13 Jahre</b>	3	3	6	3	3	6	4	2	6	10	8	18
<b>14 / 15 Jahre</b>	18	19	37	15	16	31	26	23	49	59	58	117
<b>16 / 17 Jahre</b>	55	34	89	19	13	32	19	28	47	93	75	168
<b>Zwischen-summe</b>	76	56	132	37	32	69	49	53	102	162	141	303
<b>18 Jahre</b>	35	34	69	3	1	4			0	38	35	73

Zu berücksichtigen bleibt weiterhin das sogenannte Dunkelfeld, d.h. nicht in jedem Fall wird in der Jugendzene nach exzessivem Alkoholkonsum die fachlich angemessene ärztliche Hilfe angefordert. In manchen Jugendcliquen steht dies im Widerspruch zu den gängigen Männlichkeitsmythen und wird als imageschädlich empfunden. Es wird eher zu rabiaten und rustikalen Ausnüchterungsmethoden gegriffen, die zusätzliche gesundheitliche Risiken bergen können.

Andererseits scheint sich seit etwa zwei Jahren zumindest ansatzweise eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln, die nach unserer Einschätzung zu einer Verringerung des Dunkelfelds insbesondere bei jüngeren Jugendlichen führte. Dies erklärt aus unserer Sicht auch den Anstieg der Zahlen 2009 gegenüber 2008 (um 10 %) und gegenüber 2007 (insgesamt ca. 15 %).

Nach den Erfahrungen der wissenschaftlichen Begleitung der HALT-Projekte in Bayern durch die Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen (BAS) liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der durchschnittliche Alkoholpegel der eingelieferten Minderjährigen 2009 leicht zurückgegangen ist. Dies würde für eine zunehmende Sensibilisierung und eine Zunahme der Meldungen an Rettungsdienste sprechen.

Die geschlechtsspezifische Auswertung 2008 ergab, dass 62 % der mit Alkoholintoxikation eingelieferten Jugendlichen männlich und 38 % weiblich sind. Der Anteil von Mädchen ist in der jüngeren Altersgruppe (Unter 16-Jährige) etwas höher als bei den Über 16-Jährigen.

Dieser Trend hat sich fortgesetzt:

In der Altersgruppe der 12 – 15-Jährigen liegt 2009 der Anteil von Mädchen bei 48,9 %, bei den 15 und 16-Jährigen bei 44,6 %, insgesamt bei Minderjährigen liegt der Anteil bei Mädchen 46,8 % und der Anteil bei Jungen bei 53,2 %.

In der jüngeren Altersgruppe der Mädchen ist nach den Erfahrungen der örtlichen Jugendhilfe das Dunkelfeld geringer als bei gleichaltrigen Jungs oder anders ausgedrückt, das Risiko- und (zumindest rudimentäre) Gesundheitsbewusstsein höher und der „Imageschaden“ bei der Anforderung eines Krankenwagens geringer.

Insgesamt ist der Anteil der Kinder weiterhin sehr gering. 2009 wurden insgesamt 18 Kinder im Alter von 12 und 13 Jahren (unter 12 Jahren wurden keine Fälle verzeichnet) in Nürnberger Kliniken eingeliefert. Dies sind 0,2 % dieser Altersgruppe. Schlagzeilen wie „10-Jährige saufen sich ins Koma“ (das Bayerische Landesamt für Statistik weist ohne weitere Differenzierung nur die Zahlen für die Altersgruppe 10 - 15 Jahre aus!) gehen völlig an der Realität vorbei.

Derzeit erarbeitet eine Expertengruppe aus Vertretern des Nürnberger Klinikums und der Polizei ein Konzept für ein Integriertes Versorgungszentrum Alkoholmissbrauch (IVZA), das sich an die Altersgruppe ab 18 Jahren wendet und die Einrichtung dieses Zentrums im Bereich des Klinikums Nord empfiehlt. Sozialamt und Jugendamt der Stadt Nürnberg sind an der Projektentwicklung beteiligt.

## **5.4 Umsetzung des Arbeitsprogrammes Alkoholprävention**

Um den verschiedenen Ansprüchen der einzelnen Adressatengruppen und der Vielschichtigkeit des Themas gerecht zu werden, umfasst das Arbeitsprogramm eine breite Palette an Angeboten, Maßnahmen und Projekten aus den oben. beschriebenen Arbeitsfeldern. Da im Laufe der Zeit auch gesellschaftliche Veränderungen die Arbeit beeinflussen, werden diese Methoden in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Jahresplanung auf ihre Aktualität und Effektivität hin untersucht und gegebenenfalls angepasst oder durch besser geeignete ersetzt.

Viele der im Zwischenbericht zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes Alkoholprävention beschriebenen Fakten bezüglich der Arbeitsschwerpunkte des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes sind noch aktuell, daher soll hier nur auf einige neue Sachverhalte eingegangen werden.

### **Gastwirteausbildung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK)**

In Absprache mit Ordnungs- und Rechtsamt wurde eine achtseitige Arbeitshilfe erstellt, die unterstützend in den zweitägigen Unterricht für angehende Gastwirte einfließen soll. Die Broschüre umfasst die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), eventuelle Konsequenzen bei Verstößen (inklusive Bußgeldrichtlinien und -höhen) und Vorschriften in besonderen Fällen (z.B. geschlossene Gesellschaften, Außenbereich, Flatrate-Parties).

Da der Jugendschutz bei den Ausbildungen der IHK bislang nur am Rande thematisiert wurde und in den ausgehändigten Materialien nur ein Abdruck des JuSchG ohne Kommentare beigelegt wurde, liegt hiermit eine sinnvolle, inhaltsstarke und aussagekräftige Ergänzung vor. Die Arbeitshilfe wird bis Ende des Jahres gedruckt und der IHK übergeben. (Siehe auch Punkt Gestattungen im Arbeitsprogramm Kinder- und Jugendschutz, Punkt 2 der Vorlage.)

## **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

### ▪ **Projekt Contramille**

Der Verein Treffpunkt e.V. hat in Kooperation mit der Präventiven Jugendhilfe der Stadt Nürnberg einen alkoholpräventiven Trainingskurs ins Leben gerufen. Weitere beteiligte Kooperationspartner sind das Ordnungsamt (Führerscheinstelle), die Polizei und der Allgemeine Sozialdienst, die vor dem Projektstart an der Planung beteiligt waren und seit dem Beginn als Fachbeirat zu dem Gelingen des Projektes beitragen. Der Kurs richtet sich an durch erhöhten Alkoholkonsum bei der Führerscheinstelle auffällig gewordene Jugendliche. Diese können nach der freiwilligen und aktiven Teilnahme an Gruppensitzungen und Einzelgesprächen über einen Zeitraum von vier Monaten ein Zertifikat erlangen, das ihnen bei gleichzeitig ausbleibenden Auffälligkeiten die (Wieder-) Erlangung der Fahrerlaubnis ermöglicht.

Der erste Kurs mit leider nur geringer Teilnehmerzahl hat im Oktober geendet. Der mangelnde Zulauf erklärt sich wahrscheinlich dadurch, dass trotz des Teilnehmerbeitrages von 300,- € (150,- € mit Nürnberg-Pass) nicht garantiert werden kann, dass bei erfolgreichem Durchlaufen des Kurses die Führerscheinstelle positiv über die Fahrerlaubniserteilung urteilt. Anders liegt der Fall bei einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU), die dafür aber auch ca. 500,- € kostet. Hier konnte trotz intensiver Gespräche mit Vertretern der Führerscheinstelle des Ordnungsamtes keine bessere Lösung gefunden werden.

Derzeit ist der zweite Kurs im Aufbau. Um die Finanzierung für das nächste Jahr zu sichern, ist ein Projektantrag bei Aktion Mensch e.V. gestellt worden. Der Kurs soll sich auch von der Ausrichtung her ändern. Geplant ist, den Kurs als Diversionsmaßnahme vor Beginn eines Strafverfahrens zu etablieren. Somit würde der Aspekt Führerschein etwas in den Hintergrund gerückt, das Thema Alkohol aber nach wie vor Kursthema. Der Vorteil wäre die größere Verbindlichkeit der Teilnehmer durch den justizialen Druck.

### ▪ **Peer-to-Peer Aktionen**

Fachliche Untersuchungen und unsere eigenen Erfahrungen mit der alkoholpräventiven „Na Toll!“-Ausstellung und anderen präventiven Angeboten mit Peer-to-peer Charakter (z. B. Ausstellung „Boys & Girls“) zeigen die positive Wirkung des Peer-to-peer Ansatzes. Gerade im Bereich der Sekundärprävention, also bei bereits alkoholkonsumierenden Jugendlichen, scheint die lebensweltliche und altersgemäße Nähe der Akteure einen förderlichen Einfluss auf die Annahme von Informationen und Botschaften zu haben. Dies gilt besonders, wenn ihnen diese außerhalb des üblichen schulischen Rahmens angeboten, nicht aufgezwungen werden und sie dabei als selbstentscheidende Individuen ernst genommen werden.

Daher wird die Alkoholprävention der Stadt Nürnberg sich auch im folgenden Jahr verstärkt mit diesem Ansatz beschäftigen und über die zielgerichtete und zeitgenaue Positionierung von Angeboten – die Peer-to-Peer Arbeit intensivieren.

### **„Na Toll!“ Ausstellung**

Die durch Peer Guides geführte alkoholpräventive Ausstellung der BzGA findet auch in 2011 wieder an Nürnberger Schulen statt. Aufgrund der regen Nachfrage durch Jugendsozialarbeiter an Schulen werden nächstes Jahr in zweimal vier Wochen, also zwei zusätzlichen Wochen, Führungen angeboten. Das Konzept wird in Hinblick auf größtmögliche Praxisnähe und Beteiligung der Schüler angepasst, was auch den sonderpädagogischen Klassen zu Gute kommt, die vermehrt bedient werden.

### **Peer Aktionen außerhalb von Schulen**

Am Freitag, den 27.08.2010 fand von 18:00 bis 23:00 Uhr die erste Peer Aktion der Alkoholprävention im Nürnberger Hauptbahnhof statt. Zuvor gab es einen Testlauf beim Klüpfel Open Air am 23.07.2010.

Ziel war es, Jugendliche und junge Erwachsene kurz vor dem Start ins Nachtleben zum Nachdenken über den eigenen geplanten Alkoholkonsum zu bringen. Der Hauptbahnhof schien als Ort hierfür besonders geeignet, da sich der Großteil der jungen Nachtschwärmer hier am Wochenende vor dem Discobesuch trifft und mit dem „Vorglühen“ beginnt.

Die jungen volljährigen Peers waren in zwei gemischtgeschlechtlichen 2er Teams zwischen dem VAG Verteiler, der Straßenbahninsel, dem nahen Außenbereich und dem Gebäudeinneren unterwegs, um das Gespräch mit Jugendlichen zu suchen. Ziel der Gespräche war das Bewusstmachen der Risiken von Alkoholkonsum, Hinterfragen der eigenen Abendplanung, Aufzeigen von adäquaten Alternativen und Möglichkeiten zur Risikominimierung. Wichtig ist hierbei der Verzicht auf den „erhobenen Zeigefinger“, die Gespräche sollen auf Augenhöhe erfolgen und eine Unterstützung bei der Entscheidung der Jugendlichen hin zu möglichst risikofreier Freizeitgestaltung darstellen.

Die Aktion verlief durchweg positiv, auch dank der Kooperation mit Polizei, VAG, Bahnverkehrsverwaltung und Bundespolizei. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigten sich bis auf Ausnahmen gesprächsbereit und offen. So konnten Gespräche mit mehr als 70 jungen Nachtschwärmern geführt werden.

Dieser Peer Ansatz erfordert regelmäßige Einsätze, um eine langfristige Wirkung zu erzielen. Das Konzept ist in mehreren Punkten veränderbar, so kann der Einsatzort variieren, um unterschiedliche Zielgruppen zu erreichen. Mehrere Diskothekenbetreiber haben bereits Interesse an einem Einsatz signalisiert. Auch die Gespräche können durch den Einsatz von Hilfsmitteln wie Alkomaten praktisch und sinnvoll ergänzt werden. Dank der Erkennbarkeit (einheitliche T-Shirts) der Peers ergibt sich eine große Öffentlichkeitswirkung über die angesprochenen Personen hinaus, nicht nur in der gleichen Altersgruppe, sondern auch bei Passanten.

Somit stellt dieser Ansatz eine sinnvolle Ergänzung des Angebotsspektrums der Alkoholprävention dar und wird im nächsten Jahr regelmäßige Anwendung finden.

### **Rock im Park**

(Siehe Punkt 2.3 der Vorlage Kinder- und Jugendschutz, Beispiel 4, Seite 17)

### **Suchtprävention**

#### ▪ **Alkoholfreie Cocktailbar**

Aufgrund der regen Nachfrage und der guten Einsetzbarkeit hat sich die alkoholfreie Cocktailbar der Mobilen Jugendarbeit zu einem festen Baustein der Alkoholprävention entwickelt. Gerade bei Events kann zwanglos der Kontakt zum Zielpublikum hergestellt werden. Beispielhaft sei hier die Beteiligung bei Rock im Park genannt, die mittlerweile fester Teil der Maßnahmen des Jugendschutzes bei dieser Veranstaltung ist. Um auch kleinen Events die Möglichkeit zu geben, das Angebot zu nutzen, wurde das Angebot „Cocktailbar to go“ entwickelt. Hierbei können sich Interessenten in einer kleinen Schulung in der Zubereitung der Getränke und der alkoholpräventiven Ausrichtung des Angebots unterweisen lassen und eine Grundausstattung ausleihen. So kann das Grundkonzept ohne großen Aufwand von Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern, Lehrern und anderen interessierten Gruppen selbständig genutzt werden, während der alkoholpräventive Charakter des Angebotes erhalten bleibt.

#### ▪ **Alkorapical**

Das von Jugendlichen der Einrichtungen Jugendtreff Schlossäcker, Kinder- und Jugendhaus Gostenhof und Jugendtreff Johannis in Eigenregie produzierte Musical wird derzeit von der nachfolgenden Generation Jugendlicher neu umgesetzt. Alle Aufgaben der im Januar 2011 erfolgenden Premiere werden wie bei der ersten Aufführung von den Jugendlichen unter Anleitung durch Fachleute (zum großen Teil ehemalige Jugendliche der Einrichtungen) und

mit Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen aus der Jugendarbeit gemeistert. Die Premiere wird im Cinecitta für ca. 260 Gäste stattfinden.

Die erste Aufführung des Alkorapicals ist in DVD Form erschienen und über das Jugendamt Stadt Nürnberg zu beziehen. Die DVD ist als Dokumentation gedacht und zeigt nicht nur die einzelnen Musiktitel des Stückes, sondern auch das Werden der Aufführung anhand von Videomaterial aus den beteiligten Arbeitsgruppen.

#### ▪ **HaLT Projekt**

Über die Entwicklung des HaLT Projektes in Nürnberg wurde in der Sitzung des letzten Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2009 bereits ausführlich berichtet. Der Sachstand bis Ende 2009 wurde aufgezeigt. In 2010 wurden bis August 2010 72 Brückengespräche geführt (2009 waren es insgesamt 96). Wie hoch der Anteil der erreichten Jugendlichen gegenüber der Gesamtzahl der intoxikiert eingelieferten Jugendlichen ist, lässt sich nicht sagen, da der Einweisungsgrund nicht immer darauf hindeutet, ob auch Alkohol im Spiel war.

Die Vermittlungsquote hängt daher stark von dem jeweiligen Stationspersonal ab, da auch kein Konsiliarvertrag zur pauschalen Weitervermittlung geschlossen wurde. Dagegen wurden nur 24 Elterngespräche geführt. Die Eltern erscheinen teils gar nicht am Krankenbett oder erst außerhalb der Einsatzzeiten der HaLT-Berater oder sind schlicht uninteressiert, so dass die Kontaktaufnahme erschwert wird. Außerdem können Jugendliche ab 14 Jahren die Informationsweitergabe an die Eltern verweigern. Hieraus ergibt sich als Folge ein Problem der Abrechnung der restlichen Brückengespräche, da von Seiten der Krankenkassen nur dann die Kosten übernommen werden, wenn beides stattgefunden hat. Tätig sind am Wochenende vier Mitarbeiter/-innen.

Beteiligte Kliniken sind die Cnopf'sche Kinderklinik und das Nordklinikum. Im Falle des Nordklinikums stellte und stellt sich die Schwierigkeit der Verlegung relevanter Patienten auf die Notaufnahme durch den Umbau der Station 39 Erde, mit der zuvor kooperiert worden war. Die Weitervermittlung durch die Kräfte der Notaufnahme funktioniert noch nicht so reibungslos wie zuvor.

Der Risikocheck fand 2010 einmal statt. Hier wird über eine Neukonzeptionierung nachgedacht, da dieser in seiner bisherigen Form eher für die leichteren Fälle interessant ist und eventuell niedrigrschwelliger ausgelegt sein müsste, um für die harten Fälle attraktiv zu werden. Es wird auch über eine Kooperation mit anderen HaLT-Standorten in der Umgebung nachgedacht, um eine zeitnähere Umsetzung erreichen zu können.

50 % der HaLT-Teilnehmer sind unter 16 Jahre alt, 50 % 16 – 17 Jahre alt. Der größte Teil landet wegen unabsichtlicher Intoxikation aus Überschätzung der eigenen Kondition oder ähnlichen Gründen im Krankenhaus, ein kleinerer Teil wegen bewusstem „Komasaufen“. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Alkoholintoxikation und der Rolle von Alkohol in der Familie lässt sich bislang nicht ziehen. Ein Teil der Jugendlichen findet durch Psychotherapeuten und Beratungsstellen seinen Weg zu HaLT. Die Jugendlichen werden, wenn Fälle von Kindeswohlgefährdung, Suizidalität oder Drogenkonsum vorliegen, entsprechend weitervermittelt. Mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst wird gerade an verstärkter Kooperation gearbeitet.

Es findet jetzt zusätzlich jeden Montag von 16:00 bis 17:00 Uhr eine Jugendsprechstunde bei der Stadtmission statt, um dem Beratungsbedarf der Jugendlichen entgegenzukommen.

#### ▪ **Verstärkte Zusammenarbeit mit Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)**

An über 50 Schulen in Nürnberg sind zur Zeit Jugendsozialarbeiter tätig. Dadurch ist die Nachfrage an Angeboten auch zur Alkoholprävention stark gestiegen. So wird z.B. die Na-Toll Ausstellung mittlerweile so nachgefragt, dass nächstes Jahr in zwei zusätzlichen Wochen Einsätze stattfinden werden. Die Gelder, die für Projekte der Alkoholprävention zur Verfügung gestellt werden, sind nun für die Jugendsozialarbeit an Schulen im gleichen Maße wie für die Offene Kinder- und Jugendarbeit verfügbar. Ein weiterer Schwerpunkt wird in der Mitarbeiterfortbildung in Fragen der Arbeit mit alkoholkonsumierenden Jugendlichen liegen.

## Öffentlichkeitsarbeit

### ▪ Infoscreen „Na Toll!“

Auch in 2010 wurde die Ausstrahlung von Spots mit Motiven der alkoholpräventiven Kampagne „Na Toll!“ der BZgA und zu bestimmten Gelegenheiten passenden Botschaften fortgesetzt. Dieses Jahr wurden jeweils zu Fasching, Frühlingsfest, Rock im Park, Herbstvolksfest und Halloween eine Woche lang die ausgewählten Spots in den U-Bahnhöfen gezeigt. Ziel der Infoscreenkampagne ist die Reflexion des eigenen Konsumverhaltens und das Aneignen eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Alkohol. Dies wird möglich über eine authentische Kommunikation, wenn Jugendliche in „ihrem Leben“ abgeholt werden. Alkohol soll für Jugendliche nicht mehr den hohen Stellenwert wie bisher haben.

### ▪ Kooperation mit dem Bayerischen Einzelhandel

Die Hauptbezugsquelle von Alkohol finden Jugendliche in Nürnberg in den Filialen des Einzelhandels, allerdings nicht so sehr wegen Fehlverhaltens von Verkaufspersonal, sondern vor allem wegen der Beschaffung durch Volljährige. Von Seiten des Kinder- und Jugendschutzes lässt sich nach zahlreichen Gesprächen und Kontrollen im gesamten Stadtgebiet feststellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einzelhandels zum überwiegenden Teil gut geschult sind, was die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes angeht und diese in aller Regel auch anwenden. Problematischer ist die Beschaffung von Alkohol durch Volljährige, meist Freunde oder nachlässige junge Erwachsene, die den Alkohol rechtmäßig in den Filialen erwerben und nach dem Einkauf an die Minderjährigen aushändigen. Sowohl das Unrechtsbewusstsein, als auch das Nachdenken über mögliche gesundheitliche Folgen für die Minderjährigen sind bei den „Tätern“ meist nur gering ausgeprägt.

Um dieses Problem zu bekämpfen sind erhebliche personelle Ressourcen vor allem auf Seiten der Polizei notwendig, wie sich z.B. im Falle der erwähnten Verkaufsstelle im Hauptbahnhof zeigt. Trotzdem entgehen viele dieser Fälle der Verfolgung.

Daher wird es eine gemeinsame Informationskampagne von Jugendamt und Bayerischem Einzelhandelsverband geben, mit der Einkäufe von volljährigen Privatpersonen für Minderjährige thematisiert werden sollen. Eine gut beworbene und in allen Nürnberger Einzelhandelsfilialen platzierte Plakatkampagne soll helfen, über die möglichen negativen Konsequenzen dieses Verhaltens für die Minderjährigen und deren Familien aufzuklären und so die Problematik durch Sensibilisierung zu verringern.

## 5.5 Zwischenresümee Alkoholprävention

Das Zwischenresümee aus der Berichterstattung des Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2009 trifft auch aktuell weitgehend zu:

- In der Altersgruppe der 12 –17 jährigen hat sich seit 2008 der Trend zu verstärktem riskanten Alkoholkonsum abgeschwächt. Die Zahl der riskant konsumierenden Kinder und Jugendlichen steigt zurzeit nicht weiter an und dürfte in den beiden vergangenen Jahren auf regionaler Ebene leicht rückläufig sein.
- Die Erhöhung des Ordnungswidrigkeiten-Bußgeldes, gezielte Ansprache von Gewerbetreibenden und Anbietern und verstärkte Jugendschutzkontrollen haben dazu geführt, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes weitestgehend eingehalten werden. Insgesamt ist in diesem Bereich ein steigendes Problembewusstsein festzustellen.
- Die Erfahrungen der Suchtprävention und des Kinder- und Jugendschutzes zeigen, dass sich in der Öffentlichkeit eine zunehmende Sensibilisierung für diese Problematik entwickelt und Alkoholkonsum gerade von jüngeren Jugendlichen verstärkt angesprochen und thematisiert wird.
- Die „selektiven“ zielgruppenorientierten Angebote im Rahmen der örtlichen Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der Offenen Jugendarbeit zeigen ebenfalls positive Wirkungen. Hier werden Jugendliche erreicht, die aus unterschiedlichen Motiven Alkohol konsumieren und deren Konsum von Experimentieren, Ausprobieren bis hin zu riskanten Trinkmustern reicht. Eine aktive Auseinandersetzung mit dieser Thematik wird im Alltagszusammenhang und in der Lebenswelt der Jugendlichen ermöglicht.
- Die Hauptakteure der Alkoholprävention Jugendhilfe, Polizei und Ordnungsamt haben eine tragfähige Kooperationsstruktur entwickelt.



## Anlage 1

### Gesetzesentwurf über den Ladenschluss im Freistaat Bayern – Nächtliches Alkoholverkaufsverbot, 25.03.2010

:

#### A) Allgemeiner Teil

Kern der Neuregelung ist ein für sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlussgesetzes im Freistaat Bayern geltendes, auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr beschränktes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke. Es umfasst auch den sogenannten Reisebedarf.

#### *Gesetzgebungskompetenz des Freistaates:*

Der Freistaat hat die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines zeitlich begrenzten Verbots des Verkaufs alkoholischer Getränke.

Der Landesgesetzgeber kann diese Regelung kompetenzrechtlich sowohl auf das Gefahrenabwehrrecht als auch auf den Gesundheitsschutz für den Verbraucher stützen.

Die Länder haben nach Art. 70 Abs. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot kann auf diese Gesetzgebungskompetenz gestützt werden, da es nach seinem Schwerpunkt der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient.

Der Landesgesetzgeber kann das zeitlich begrenzte Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke ebenso als gesundheitsrechtlichere Regelung erlassen. Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG räumt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Lebens- und Genussmittel“ ein. Der Kompetenztitel ermächtigt auch zum Erlass von Regelungen, die den Verbraucher vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Lebensmittel schützen. In Bezug auf die Gesundheitsgefahren, die von Alkoholmissbrauch ausgehen, hat der Bund mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) nicht abschließend von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Zweck dieses Gesetzes ist es zwar u.a. bei „Lebensmitteln den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen“ (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LFGB). Da § 2 Abs. 2 LFGB hinsichtlich des Begriffs „Lebensmittel“ auf Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verweist, sind von der Schutzrichtung des LFGB grundsätzlich auch alkoholische Getränke als „Lebensmittel“ erfasst.

Die Regelungen des Gesetzes zielen aber nicht auf Gefahren ab, die aus einem Alkoholmissbrauch herrühren. Sie betreffen vielmehr nur Gefahren, die bei „bestimmungsgemäßem Gebrauch“ von einem Lebensmittel ausgehen. Dies ergibt sich daraus, dass nach Artikel 14 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) 178/2002 bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher ist oder nicht, die „normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher und auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“ zu berücksichtigen sind.

Der Bundesgesetzgeber hat schließlich eine Regelung zur Bekämpfung der von Alkoholmissbrauch ausgehenden Gesundheitsgefahren auch nicht bewusst unterlassen und seine Regelungskompetenz somit gerade durch die Nichtregelung ausgeschöpft. Sowohl Begründung wie Entstehungsgeschichte des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sprechen gegen diese Annahme.

Da der Landesgesetzgeber befugt ist, das nächtliche Alkoholverkaufsverbot auch als gesundheitsrechtlichere Regelung zu erlassen, kann dahinstehen, ob er hierzu auch im Hinblick auf eine ihm möglicherweise zustehende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Suchtgefahren, Gesundheitsgefahren) berechtigt wäre.

#### *Verhältnismäßigkeitsprüfung:*

Das zeitlich begrenzte Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke greift als Berufsausübungsregelung in das Grundrecht der Berufsfreiheit der Inhaber von Verkaufsstellen ein. Eingriffe in die Berufsfreiheit sind nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung erlaubt, die den Anforderungen der Verfassung für grundrechtsbeschränkende Gesetze genügt. Dies ist der Fall, wenn die eingreifende Norm kompetenzgemäß erlassen worden ist, durch hinreichende, der Art der betroffenen Betätigung und der Intensität des jeweiligen Eingriffs Rechnung tragende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt wird und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (BVerfGE 102, 197, 213; 117, 163, 182). Ein zur Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit hinreichender Gemeinwohlbelang ist der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Gesundheitsschutz.

Durch den jederzeit möglichen Erwerb alkoholischer Getränke werden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung hervorgerufen, weil Personen mit problematischem Trinkverhalten so auch zur Nachtzeit Alkohol kaufen und in der Öffentlichkeit konsumieren, die dann zu Straftaten (z.B. Raub, Sexualdelikte, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und Ordnungsstörungen (z.B. Ruhestörungen, Pöbeleien, Müllablagerungen) neigen mit zum Teil massiven Schädigungen der eigenen Gesundheit und der Gesundheit unbeteiligter Dritter, erheblichen materiellen Schäden, negativen Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und die Wohnqualität sowie massive Schäden für die Volkswirtschaft. Der Verkauf alkoholischer Getränke zur Nachtzeit und der dadurch geförderte exzessive Konsum dieser Getränke in der Öffentlichkeit ist somit in erheblichem Maße mit ursächlich für Straftaten und Ordnungsstörungen.

Auch der Schutz der Gesundheit der Verbraucher vor den Gefahren übermäßigen Alkoholkonsums ist ein wichtiger Gemeinwohlbelang, der einen Eingriff in die Berufsfreiheit erlaubt. Ein nächtliches Verkaufsverbot für alkoholische Getränke ist geeignet, die Gefahrenabwehr und den Gesundheitsschutz zu fördern. Internationale Studien haben nachgewiesen, dass der Konsum alkoholischer Getränke insbesondere durch Verkaufsbeschränkungen sowohl zeitlicher als auch räumlicher Art effektiv reduziert werden kann. Studien, die spezifische Arten des Alkoholverkaufs untersucht haben, sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Einschränkungen der Alkoholverkaufszeiten auf bestimmte Tageszeiten oder Wochentage zu einer Verringerung des Alkoholkonsums und den damit verbundenen Problemen führen können.

Diese Effekte würden nicht durch vermehrte Einkäufe zu anderen Zeiten ausgeglichen. Mehrfach konnte eine internationale Forschergruppe nachweisen, dass der Konsum von Alkohol lediglich durch drei Maßnahmen effektiv reduziert wird: Werbe-

verbote, hohe Preise und nicht zuletzt Verkaufsbeschränkungen sowohl zeitlicher als auch räumlicher Art. Eine Reihe weiterer Studien stützt den Befund, dass durch eine Änderung der Alkoholverkaufszeiten eine Verringerung der alkoholbedingten Probleme insgesamt bewirkt werden konnte. In einer US-amerikanischen Studie bewirkte ein temporäres Alkoholverkaufsverbot (von Freitag Mitternacht bis zehn Uhr Montagmorgen) eine Verringerung des Alkoholkonsums. Studien aus Australien und Island belegen, dass mit der Länge der Öffnungszeiten die Anzahl alkoholbedingter Verletzungen sowie die Inzidenz von Fahrten unter Alkoholeinfluss zunahm. Auch die Beschränkung der Verkaufsdichte beeinflusst das Alkoholkonsumverhalten.

Die Festlegung von zeitlich beschränkten Verkaufsverboten von Alkohol an Tank- und anderen Verkaufsstellen trägt somit nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer effektiven Eindämmung eines übermäßigen Alkoholkonsums bei. Die Tatsache, dass Einschränkungen der Alkoholverkaufszeiten zu einer Verringerung des Alkoholkonsums und der damit verbundenen Probleme führen können, ist darauf zurückzuführen, dass der Konsum alkoholischer Getränke nach wissenschaftlichen Erkenntnissen das Bedürfnis weckt, weiter zu trinken, wobei mit zunehmendem Alkoholgenuss zugleich die Gefahr eines Kontrollverlusts über die Trinkmenge steigt. Falls weitere alkoholische Getränke nicht verfügbar sind, wird in diesem Zustand jedoch kein größerer Beschaffungsaufwand betrieben, sondern der Konsum eher beendet. Die vom übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke ausgehenden Gefahren können demnach verringert werden, wenn der Zugang zu diesen Getränken limitiert wird. Diese Befunde decken sich mit den Erfahrungen der Polizei, dass in den Abend- und Nachtstunden insbesondere junge Menschen sich trotz häufig begrenzter finanzieller Budgets Alkoholika in den – rund zur Hälfte – nachts geöffneten Tankstellen beschaffen, obwohl dort die Getränke im Vergleich zu Supermärkten und Discountern relativ teuer sind.

Alkoholische Getränke werden in der Regel nur dann planvoll bevorratet, wenn beispielsweise eine Party oder ein Treffen vorher geplant wurde und nicht aus einem spontanen Entschluss heraus stimmung- und bedürfnisorientiert gehandelt wird. Die polizeilichen Erfahrungen decken sich somit mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Spontaneität des Kaufentschlusses.

Die Auffassung, dass ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke während der Nachtzeit geeignet ist, den durch den derzeit jederzeit möglichen Erwerb geförderten exzessiven Konsum dieser Getränke deutlich einzuschränken, wird durch entsprechende Erfahrungen im benachbarten Ausland bestätigt. In Frankreich existiert bereits seit 1991 ein landesweites Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Tankstellen sind dort nach Erfahrungen der Polizei kein privilegierter Treffpunkt für junge Menschen und besitzen keine alkoholbedingte polizeiliche Einsatzrelevanz.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Verfügbarkeit und zugleich der Konsum alkoholischer Getränke zu solchen Zeiten, zu denen sich alkoholbedingte Probleme und Folgeerscheinungen häufen, nach wissenschaftlichen, von polizeilichen Erfahrungen auch im benachbarten Ausland bestätigten Erkenntnissen durch ein nächtliches Verkaufsverbot wirksam beschränken lassen.

Eine Verschiebung des Beginns des Verkaufsverbots auf einen späteren Zeitpunkt (beispielsweise 24.00 Uhr) kommt nicht in Betracht, weil dies die Eignung der Regelung in Frage stellt. Der Umsatz mit alkoholischen Getränken beträgt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr ca. 39 Prozent des Gesamtumsatzes zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr. Die Einsatzstatistik der Polizei wie auch Daten von Krankenhäusern zur Einlieferung von Personen mit Alkoholintoxikationen belegen die Häufigkeit entsprechender Vorfälle ab 22.00 Uhr. Auch aus § 15 Abs. 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) lässt sich nichts anderes herleiten.

Danach dürfen in Nebenbetrieben an Bundesautobahnen wie Tankstellen oder Raststätten alkoholhaltige Getränke in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden. Diese Bestimmung dient jedoch speziell der Verkehrssicherheit, während die landesrechtliche Regelung weitergehend dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Gesundheitsschutz der Verbraucher dient. Die bundesrechtliche Norm zwingt den Landesgesetzgeber daher nicht, sein Alkoholverkaufsverbot an § 15 Abs. 4 Satz 2 FStrG anzupassen.

Mildere Mittel zur Zielerreichung als das nächtliche Verkaufsverbot gibt es nicht. Dies gilt insbesondere für ein polizeiliches Einschreiten gegen einzelne Störer. Auf diese Weise könnte zwar jeweils im Einzelfall eine Gefahr bzw. eine bereits eingetretene Störung beseitigt werden, das generelle Problem wäre damit jedoch nicht gelöst. Teilweise versuchen die Kommunen, bereits jetzt dem Problem durch örtliche Regelungen zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum zu begegnen. Solche auf das Gebiet einer Gemeinde begrenzte bzw. gegen bestimmte Verkaufsstellen gerichtete Maßnahmen sind aber deshalb nicht gleichermaßen wirksam zur Gefahrenabwehr geeignet wie ein landesweit einheitlich geltendes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke zur Nachtzeit, da die Verfügbarkeit von Alkoholika an anderen Verkaufsstellen weiterhin besteht und dies lediglich zu einer Verlagerung des Problems führen dürfte.

Auch sonst ist es auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht möglich, Gefahrenabwehr und Gesundheitsschutz in gleicher Weise wirksam zu fördern wie durch das nächtliche Verkaufsverbot. Insbesondere greift das Instrumentarium des Jugendschutzgesetzes zu kurz, weil es nur auf den Aspekt des Jugendschutzes abzielt und demgemäß nur den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes im Blick hat. Demgegenüber muss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Zwecke der Abwehr von Gesundheitsgefahren der Alkoholkonsum aller Altersgruppen in der fraglichen Zeit wirksam beschränkt werden.

Ferner kommt eine Beschränkung des nächtlichen Verkaufsverbots auf Spirituosen, also durch Destillation gewonnene Getränke mit einem Mindestalkoholgehalt von 15 Prozent (%vol) bzw. durch Mischung einer Spirituose mit einem anderen Getränk gewonnene Getränke, nicht in Betracht. Eine derartige Einschränkung wäre nicht gleichermaßen wirksam zur Gefahrenabwehr geeignet wie ein Verbot des Verkaufs sämtlicher alkoholischer Getränke. Der Anteil des in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr erzielten Umsatzes mit Spirituosen am Gesamtumsatz mit alkoholischen Getränken bei Tankstellen im städtischen Gebiet beträgt im Schnitt nur rund 30 Prozent. Bei einer Beschränkung des nächtlichen Verkaufsverbots auf Spirituosen wäre zudem zu erwarten, dass der dadurch erzielte Effekt durch den vermehrten Kauf anderer alkoholischer Getränke ausgeglichen werden würde.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Änderung des Konsumverhaltens junger Menschen seit Einführung der Sondersteuer für spirituosenhaltige Alkopops im Jahre 2004.

Die Erstreckung des nächtlichen Verkaufsverbots über die Tankstellen hinaus auf andere Verkaufsstellen ist erforderlich, weil das Verbot sonst umgangen werden könnte. Sie ist damit auch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz geboten.

Das nächtliche Verkaufsverbot beeinträchtigt zwar die Ertragssituation der Verkaufsstellen, insbesondere der Tankstellen, die durchschnittlich rund 58 Prozent des Ertrags im sog. Shop-Bereich erwirtschaften. Die Eingriffsintensität ist aber beschränkt, weil das Verbot nur einen Teil des Warensortiments betrifft. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass sich Inhaber von Verkaufsstellen zu besonderen baulichen Maßnahmen bzw. anderen Sicherungsmaßnahmen im Verkaufsbereich veranlassen können, um alkoholische Getränke während des nächtlichen Verkaufsverbots dem faktischen Zugriff von Kunden zu entziehen und eventuelle Probleme für das Verkaufs- und Kassenpersonal zu vermeiden. Die notwendigen Kosten für solche Maßnahmen lassen sich nicht pauschal angeben, da sie stark situationsbedingt sind und insbesondere von der Lage, dem Kundenkreis, der Größe, dem Sortiment und der Gestaltung der Verkaufsstelle abhängen.

Negative Umsatz- und Ertragserwartungen und bei der Realisierung von baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen entstehende Probleme bzw. aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu hohe Kosten können zwar dazu führen, dass bislang nachts geöffnete Verkaufsstellen, insbesondere Tankstellen, während der Zeit des nächtlichen Verkaufsverbots geschlossen werden und entsprechende Umsatz- oder Ertragsausfälle mit sich bringen. Diese Auswirkungen sind jedoch im Hinblick auf das mit der Regelung verfolgte Ziel als unvermeidlich hinzunehmen.

Schließlich verstößt das Verkaufsverbot auch nicht gegen die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Bei der Abwägung einzubeziehender Interessen ist von entscheidender Bedeutung, mit welcher Konsequenz der Gesetzgeber den Schutz eines bestimmten Interesses verfolgt. Dem nächtlichen Alkoholverkaufsverbot liegt ein Schutzkonzept zugrunde. Der Grundgedanke dieses Schutzkonzepts besteht darin, den Zugang zu alkoholischen Getränken in Situationen zu erschweren, in denen eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass bereits begonnener Alkoholkonsum in missbräuchlicher Weise fortgesetzt werden soll. Weiter liegt ihm der Gedanke zugrunde, dass Alkoholmissbrauch besonders dann mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit der Begehung von Gewaltdelikten verbunden ist, wenn der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit an bestimmten Szenetreffs erfolgt, an denen sich Gruppen von Menschen mit dem Ziel des gemeinsamen Alkoholkonsums zusammenfinden.

Das Schutzkonzept wird auch nicht dadurch durchbrochen, als das Gesetz in Art. 3a Abs. 1 Satz 2 für bestimmte Verkaufsstellen Ausnahmen vorsieht, in Art. 3a Abs. 3 Satz 1 die Zulassung weiterer Ausnahmen ermöglicht und darüber hinaus die Verabreichung alkoholischer Getränke in Gaststätten zum Verzehr ausgenommen bleibt. Die Herausnahme bestimmter Verkaufsstellen in Art. 3a Abs. 1 Satz 2 ist im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass nach den typischen Umständen des Verkaufs in diesen Betrieben nicht davon auszugehen ist, dass der Alkoholverkauf zur Nachtzeit dort ebensolche Gefahren hervorruft wie der Verkauf in nicht privilegierten Verkaufsstellen. Auch die Ermächtigungen zur Zulassung weiterer Ausnahmen in Art. 3a Abs. 3 Satz 1 führt zu keiner anderen Bewertung. Da ausschließlich zeitlich und örtlich beschränkte Ausnahmen zugelassen werden dürfen, ist es – ebenso wie bei den in Art. 3a Abs. 1 Satz 2 begünstigten Verkaufsstellen – ausgeschlossen, dass sich im Umfeld einer privilegierten Veranstaltung ein Szenetreff bildet, von dem auf Grund Alkoholmissbrauchs relevante Gefahren ausgehen. Hinzu kommt, dass die Zulassung einer Ausnahme nur dann in Betracht kommt, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Zulassung der Ausnahme die mit dem Alkoholverkaufsverbot verfolgten öffentlichen Belange gewahrt bleiben.

Hinsichtlich der Gaststätten ist darauf zu verweisen, dass diese einem besonderen, teilweise deutlich strengeren Regelungsregime und zudem einer weitaus stärkeren sozialen Kontrolle unterliegen.

Das Gaststättengesetz enthält spezielle Regelungen, durch die dem Alkoholmissbrauch begegnet werden soll. Danach haben Gastwirte bei der Abgabe alkoholischer Getränke neben der Beachtung der geltenden Jugendschutzbestimmungen besondere Sorgfaltspflichten zu beachten. So darf ein Gastwirt keinen Alkohol an erkennbar Betrunkene ausschenken (§ 20 Nr. 2 GastG). Auch darf er das Verabreichen alkoholfreier Getränke nicht von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise erhöhen (§ 20 Nr. 4 GastG). Hinzuweisen ist weiter auf das bußgeldbewehrte Gebot, neben alkoholischen Getränken auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke (§ 6 Satz 1 GastG) und dabei mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten (§ 6 Satz 2 GastG). Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann dem Gastwirt der Ausschank alkoholischer Getränke ganz verboten werden (§ 19 GastG). Insgesamt stellt das der Gaststättenbehörde zur Verfügung stehende Handlungsinstrumentarium wie Auflagen, Bußgelder oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung in seiner Gesamtheit einen Ordnungsrahmen dar, der die Gastwirte dazu anhalten wird, im Umfeld ihrer Betriebe auch künftig keine sozialen Brennpunkte entstehen zu lassen. Hinzu kommt, dass alkoholische Getränke in Gaststätten in der Regel ein weit höheres Preisniveau als in den Verkaufsstellen des Einzelhandels aufweisen, diese regelmäßig noch vor Ort, also im Lokal bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung konsumiert werden und damit alkoholbedingten Exzessen und Gewalttätigkeiten in Verbindung mit der starken sozialen Kontrolle des Gastwirts, seiner Gäste, aber auch der unmittelbaren Anlieger entgegengewirkt wird. Das Gefährdungspotenzial im Hinblick auf die Entstehung sozialer Brennpunkte im Umfeld von Gaststätten ist deshalb im Vergleich zum nächtlichen Alkoholverkauf im Einzelhandel wesentlich geringer, sodass es sachgerecht erscheint, Gaststätten von dem Alkoholverkaufsverbot auszunehmen.

Den von Gaststätten ausgehenden Gefahren aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken ist deshalb im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ein wesentlich geringeres Gewicht beizumessen als bei dem nächtlichen Verkauf durch den Einzelhandel. Das gilt auch für den Verkauf von nicht zum sofortigen Verzehr in der Gaststätte bestimmten Alkoholika.

Darüber hinaus beabsichtigen die Antragsteller das Gaststättengesetz des Bundes ebenfalls in Landesrecht zu überführen und durch ein Verbot von Alkoholmissbrauch fördernder Preisgestaltungen zu ergänzen (Verbot sog. „Flate-Rate“-Partys). Das nächtliche Verkaufsverbot greift in die allgemeine Handlungsfreiheit der Alkoholkonsumenten ein. Dieser Eingriff ist jedoch durch das kompetenzgerechte und verhältnismäßige Gesetz gerechtfertigt.

# 6. Gewaltprävention

## 6.1 Gewaltprävention im Jugendamt Nürnberg

Das Thema Gewaltprävention tangiert verschiedene Arbeits- und Handlungsfelder der örtlichen Jugendhilfe:

Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Streetwork, Mobile Jugendarbeit, Aktivspielplätze), Jugendsozialarbeit an Schulen, Kernangebote der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. Kinder- und Jugendschutz, Jugendmedienschutz und Alkoholprävention, Erziehungsberatung, Bezirkssozialarbeit des Allgemeinen Sozialdienstes, Erzieherische Hilfen sowie den Kinder- und Jugendnotdienst.

Bis Ende 2009 lagen Federführung und Koordination des Arbeitsfeldes Gewaltprävention bei einem Mitarbeiter des Bereichs 3 Soziale Dienste und Erzieherische Hilfen, der diese Aufgabe mit ca. 20 Wochenarbeitsstunden wahrnahm. Nach dem Ausscheiden dieses Mitarbeiters wurde dessen Stelle nicht wieder besetzt. Die Aufgabe Gewaltprävention wurde fachlich und organisatorisch im Bereich B2 Präventive Kinder- und Jugendhilfe verortet. Die bisherigen personellen Ressourcen stehen jedoch nicht mehr zur Verfügung, so dass diese Aufgabe zusätzlich zu den bisherigen Arbeitsschwerpunkten aus dem derzeitigen Personalbestand abgedeckt werden muss.

Für Sachmittel steht ein jährlicher Etat von 40.000 € zur Verfügung. Diese Mittel werden verwendet für gewaltpräventive Angebote der örtlichen Jugendhilfe, d.h. für das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und für freie Träger, die im Bereich Jugendhilfe tätig sind. Kooperationsprojekte mit Partnern außerhalb des Jugendhilfesektors können gefördert werden.

Die Präventive Kinder- und Jugendhilfe unterstützt auf der Ebene der fachlichen Beratung und durch Bezuschussung der Angebote.

Dabei sind grundsätzlich zwei Angebotsformen zu unterscheiden:

1. Fortbildung, Schulung und Qualifizierung von Fachkräften der Jugendhilfe. Der Bezug zur Thematik Gewaltprävention ist Voraussetzung und muss in der Antragstellung deutlich werden. Eher unspezifische Fortbildungen z.B. aus dem Bereich Erlebnispädagogik können nicht gefördert werden. Individuelle Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden über den Fortbildungsetat des Jugendamtes finanziert.
2. Bezuschussung und/oder Anschubfinanzierung für Projekte der Gewaltprävention mit Kindern, Jugendlichen und Eltern/Familien. Diese Projekte sollten in das Regelangebot der Jugendhilfe eingebunden sein, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

## 6.2 Begriffe Gewalt und Gewaltprävention

Gewaltprävention braucht einen ausdifferenzierten Gewaltbegriff. In der öffentlichen Diskussion wird Gewalt häufig reduziert auf den Aspekt physische Gewalt, insbesondere körperliche Gewalt von und unter Jugendlichen. Eine weitergehende Differenzierung nach Erscheinungsformen, Arten und Orten von Gewalt ist notwendig. Gewaltprävention muss sich neben dem oben benannten Thema auch mit psychischer Gewalt wie z.B. Mobbing und Cybermobbing, familiärer und häuslicher Gewalt, sexueller und sexualisierter Gewalt, (Kinder) Pornografie und Pädokriminalität, extremistischer Gewalt und Gewalt in und durch Medien beschäftigen. Die rasante Weiterentwicklung der Kommunikationsmedien hat starken Einfluss auf Erscheinungsformen und Ausprägungen von Gewalt.

Eine sorgfältige regionale bzw. lokale Problemanalyse müsste zusätzlich Faktoren wie Gender, Sozial- und Lebensraum, Kultur und Ethnie, Integration und Segregation sowie insbesondere in der Altersgruppe der Jugendlichen jugendkulturelle und Peer-Einflüsse berücksichtigen.

Eine Differenzierung nach Orten und Räumen von Gewalt wie z.B. Familie bzw. sozialer Nahraum und öffentlicher Raum könnte Relationen geraderücken und Diskussionen versachlichen. Eine entsprechende Analyse der Ausgangssituation wie z.B. für das Arbeitsfeld Alkoholprävention ist für den Bereich Gewalt noch nicht erfolgt, wäre jedoch für die Steuerung und die zielgerichtete Planung von Angeboten und Maßnahmen notwendig.

Auf der Grundlage einer derartigen Analyse und nach der Klärung des Grundverständnisses von Gewaltprävention wären Bewertungs- und Qualitätskriterien für die entsprechenden Angebote ableitbar.

Kritisch muss angemerkt werden, dass Gewaltprävention nur dann effektiv sein kann, wenn auf gesicherte Erkenntnisse über Wirkungen und Wirkfaktoren, die Gewalt verhindern, zurückgegriffen werden kann. Ein entsprechendes Wissen auf der Basis von Evaluierungen ist nur ansatzweise vorhanden. Es kann allerdings von fachlich fundierten und begründeten Annahmen aus Forschung und Jugendhilfepraxis ausgegangen werden, was Motive, Ursachen und Zusammenhänge von Gewalt betrifft.

Ziel von Gewaltprävention ist auf einer allgemeinen Ebene die Verhinderung oder Minderung aggressiven und gewalttätigen Verhaltens. Bausteine dafür sind u.a. die Stärkung sozialer Kompetenzen, die Förderung von Selbstverantwortung, die Entwicklung personaler Identität und eines positiven Selbstwertgefühls, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit inklusive der Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbearbeitung und die Gestaltung positiver Interaktionsbeziehungen.

Gewaltprävention hat es nicht nur mit individuellen Verhaltensausrägungen zu tun, sondern auch mit strukturellen Bedingungen der Entstehung von Konflikten und Gewalt. Aus diesem Grund ist wie in allen anderen in dieser Vorlage beschriebenen Arbeitsfeldern eine Kombination aus Verhaltens- und Verhältnisprävention erforderlich. Verhaltensprävention hat die Beeinflussung des Verhaltens von Individuen und Gruppen im Blick. Dies bezieht sich auf personale (Persönlichkeitsentwicklung), kommunikative und interaktive Aspekte.

Verhältnisprävention bezieht sich auf Lebenswelten der Adressaten, soziale und kulturelle Kontexte und damit auch auf die Gestaltung gesellschaftlicher Strukturen sowie in lokalen Bezügen auf Infrastrukturgestaltung und Stadt(entwicklungs)planung.

Zu klären ist das Verhältnis von Gewalt- und Kriminalprävention. In den vergangenen 15 Jahren war ein Trend erkennbar, Gewaltprävention unter Kriminalprävention zu subsumieren oder die beiden Begriffe synonym zu verwenden, ohne ihre spezifische Bedeutung, ihre unterschiedlichen Voraussetzungen und Ziele zu berücksichtigen. Kriminalprävention zielt auf die Verhinderung oder Minderung von Kriminalität oder positiv ausgedrückt, die Etablierung gesetzeskonformen Verhaltens.

Wichtigster Orientierungspunkt ist die Übertretung von (gesetzlichen) Normen und die damit verbundene Sanktionierung. Auftrag, Anspruch und Zielsetzung der Jugendhilfe sind umfassender: Die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, deren Kritik- und Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie auf der Ebene Sozialverhalten der Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen. Jugendhilfe geht es neben der Minimierung von Risikofaktoren immer auch um den Aufbau von Schutzfaktoren.

Im Gutachten zum Deutschen Präventionstag 2009 wird von der Kriminologin Dr. Steffen (Bayerisches Landeskriminalamt) zum Verhältnis universelle Prävention bzw. Gewaltprävention und Kriminalprävention angemerkt: *„Zweifelloos können solche Programme auch kriminalpräventive Wirkungen entfalten. Es würde ihrem Anspruch und ihrer Bedeutung jedoch nicht gerecht, würde man sie vorrangig auf diesem kriminalpräventiven Aspekt reduzieren, sie sozusagen für die Zwecke der Kriminalprävention instrumentalisieren. Auch um dem Risiko einer Entgrenzung der Kriminalitäts- und Präventionsbegriffe entgegen zu wirken, ist Kriminalität nicht der geeignete Bezugsrahmen für Programme und Maßnahmen der universellen (sozialen) Prävention.“*

## 6.3 Angebote und Kooperationspartner

Die Präventive Kinder- und Jugendhilfe kooperiert u.a. mit:

- Kindertageseinrichtungen (Jugendamt und Freie Träger)
- Der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit an Schulen
- Bereich Schule (Grund-, Haupt- und Berufsschulen)
- Familienfreundliche Schule (Ref. V)
- Kreisjugendring Nürnberg
- Stadtteilarbeitskreisen

Anbieter sind u. a.:

- Kinderschutzbund Nürnberg
- Kinderschutzbund Erlangen
- Pro Prävention e.V. Fürth
- Aura
- KIDO (Selbstsicherheits-, Selbstverteidigungs- und Soziale Trainingskurse)
- Fränkisches Bildungswerk für Friedensarbeit
- Temperament-event (Agentur für erlebnisorientiertes Lernen)

### Projekte 2010 (Auswahl):

- Lebenswelt Konflikt (Gewaltpräventionsprogramm für Kindertageseinrichtungen und Schulen)
- „Gesicht zeigen“ (Theaterprojekt zum Thema Aggression und Gewalt in Kooperation von JaS und Schule)
- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen
- Antiaggressionstrainings für Kinder und Jugendliche
- „Gewalt ist bei uns (k)ein Thema“ (Kooperationsprojekt Kinder- und Jugendhaus mit Grundschule)
- Jugger-Sportprojekt zum Umgang mit Aggression (Angebot von Jugendtreffs, Streetwork, Mobiler Jugendarbeit und JaS)
- „Echt stark!“ (Fortbildungsangebot für Fachkräfte aus Kindertagesstätten und Aktivspielplätzen)
- „Achtung Grenze“ (Qualifizierung und Schulung von Fachkräften aus Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zum Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt)
- Beteiligung an der Fachtagung „Auf Gewalt reagieren – vor Gewalt schützen: Mehr Respekt und Menschenwürde im Sport“ am 09.10.2010 in Kooperation mit Deutschem Kinderschutzbund, Kreisjugendring, Sportjugend, Sportservice und Bayerischem Landes-Sportverband

## 6.4 Aktueller Sachstand und weitere Planung

Der Bedarf nach Fortbildung/Qualifizierung und Projekten ist im Bereich Gewaltprävention sehr hoch und nimmt weiter zu. Für 2011 liegen Bedarfsmeldungen und Anträge in einer finanziellen Größenordnung von ca. 80.000 € vor.

Unter den derzeitigen personellen Rahmenbedingungen kann die Koordination des Arbeitsfeldes Gewaltprävention nur in einem sehr reduzierten Umfang wahrgenommen werden, der den in den übrigen Arbeitsfeldern der Präventiven Kinder- und Jugendhilfe üblichen Qualitätsstandards und Qualitätsansprüchen nicht gerecht werden kann. Für eine sach- und fachgerechte Aufgabenerfüllung auf genanntem Qualitätsniveau wäre eine Planstelle mit 19,5 Wochenarbeitsstunden notwendig. Fachliche Abstriche müssen derzeit insbesondere in den Bereichen konzeptionelle Weiterentwicklung, Fachberatung, fachliche Überprüfung und Begleitung der jeweiligen Anbieter (insbesondere im Bereich Fortbildung, Schulung und Qualifizierung) sowie bei der Dokumentation und Ergebnissicherung hingenommen werden. Es ist bedauerlich, dass zurzeit mit einem wöchentlichen Zeitkontingent von maximal 3 Stunden nur ein „Notbetrieb“ Gewaltprävention angeboten werden kann.